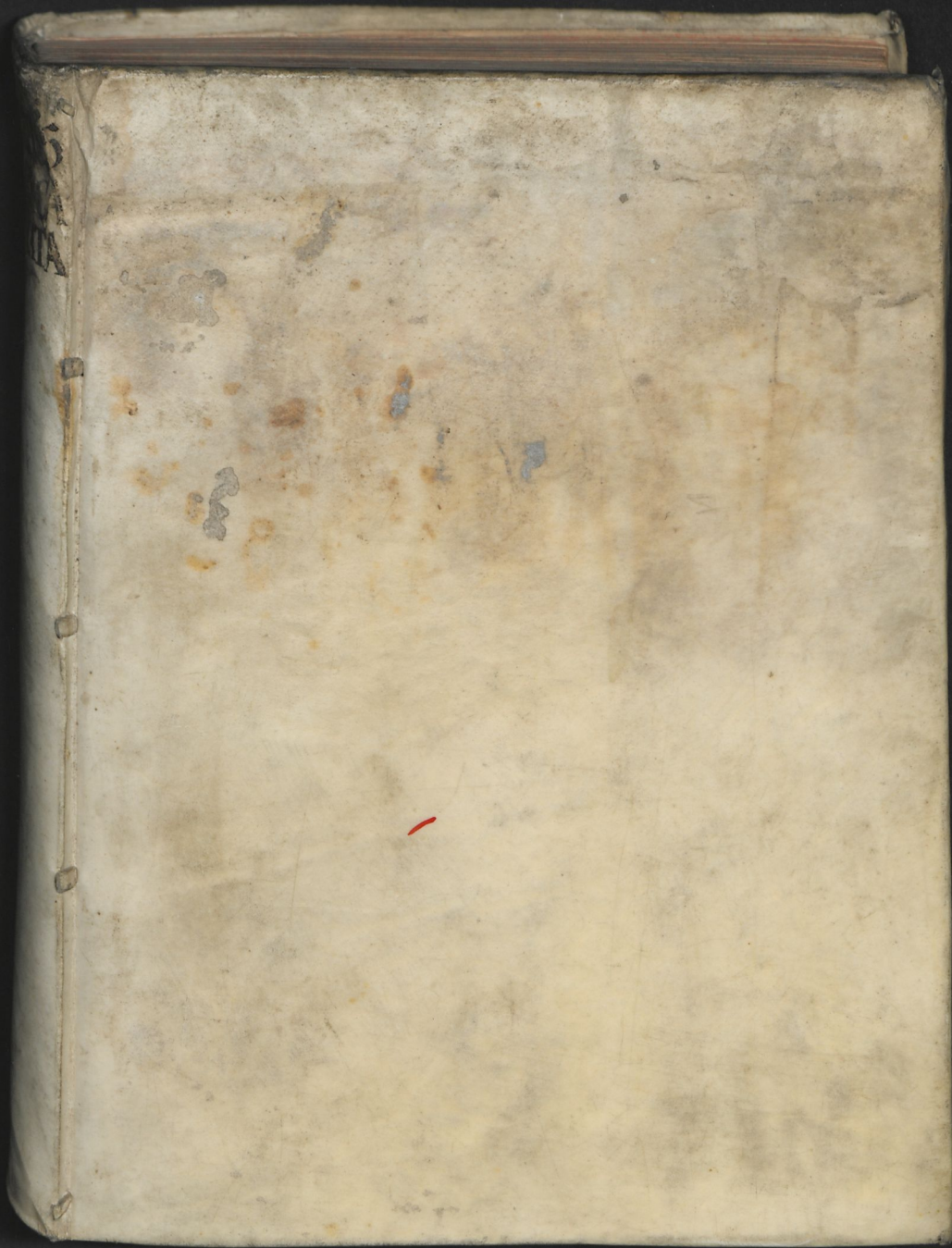






GODOFREDI BOENIGER/ Lips.
JVR. LICENT. ET PRACT.

PRACTICAE
PRACTICATAE
PARS TERTIA,

EXHIBENS
SCHEMA ALIQVOD PROCESSVS OR-
DINARIJ, JVXTA SERIEM POTIORVM CAPI-
TVM IN PRIMA PARTE OCCVRRENTIVM ELABO-
RATI, ADIECTIS HINC INDE DISPOSITIONIBVS,
FVTVRO PRACTICO AD IMITANDVM NON
PARVM INSERVIENTIBVS.



Verecunda mentis cogitatio ejus est, qui lites exsecratur.

HALAE MAGDEB.
Impensis IOHANN. FRID. ZEITLERI. 1711.

GODFREY BLOOMER
THE FIFTH PART
PRACTICAE
PRACTICAE
PARS TERTIA

SCHEMA ALIQUOD PROCESSVS OR
DINARIJ KTA SERIALI FOTIOM CAP
ITEM IN PARS PARTI OCCURRENTI LINO
RAT ADIUT HINC HINC DISPOSITIO
VNO ET ALIO HINC HINC DISPOSITIO
VARIJ INDEX LIBRVS



THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR LENOX TILDEN FOUNDATION
100 N. 5TH AVE.
NEW YORK, N.Y. 10017

Imprimatur
Imprimatur



SCRIPTVM PRAESENTATIONIS.

DISPOSITIO.

1. Actor loco Majoris se referat ad libellum annexum.
2. Loco Minoris alleget suum interesse.
3. Loco Conclusionis formet Petitionum praëliminare.

P. P.

(Major.)



Als was Ursachen ich wieder meine Schwes-
tern / Catharinen Wennigkin / und Mar-
garetha Bleyin Recht. Klage zu erheben
gemüßiget worden / solches wird mein
Hochgeehrter Herr Amts Schultheisse
aus angeschlossenen Klage Schreiben mit
mehrern zuersehen geneigt belieben.

(Minor) Wann dann an Beschleu-
nigung und baldiger Endschafft dieser Sa-
che mir nicht wenig gelegen / insonderheit /
da Befl. die quæst. Gelder ihres Gefal-

lens nach nutzen und verkehren können.

(Petitionum) Als werde gemüßiget meinen Hochgeehrten Herren Amts
Schultheissen zu ersuchen:

Die angeschlossene Klage ad Acta zu nehmen und de-
nen Befl. copeilich zu communiciren / auch Termin
zur Verhör ansehen / und sie gewöhnlicher massen dar-
zu vorladen zulassen.

Ich versetze mich geneigter Deferirung / und verharre dahingegen
sub Imploratione officii Iudicis Nobilis decentissima.

Meines Hochgeehrten Herren
Amts Schultheissens.

Halle
den 22. Febr.
1706.

Conc. L. Schröter

Dienstwilliger

Christoph Grube.

LIBELLVS.

DISPOSITIO.

1. Loco Majoris Actor enarret factum cum debitis circumstantiis.
2. Loco Minoris urgeat, sibi competere tertiam partem ex voluntate defuncti patris.
3. Loco conclusionis annectat petendum petendo tertiam partem cum usuris & expensis.
4. In casum negationis deferat juramentum.
5. Annectat officii Nobilis Implorationem.

Rechtliche Klage.

Christoph Grubens Klägers an einem/
contra

Catharinen Mennigtin und Margarethen Bleyin Bell. am andern
Theile.

Bor denen Königl. Preussischen Wohlbl. Schultheissen Gerichte der
Stadt Eßbylin erscheiner rubricirter Kläger / und saget kürlich.
(Major) Wasgestalt sein sel. Vater An. 1696. am 6. Jun. nur ge-
meldten Bell. an unterschiedenen Posten 1020. Ehl. an allerhand Münk-
Corr

Sorten / nach Inhalt der Beilage sub A. zu dem Ende in Verwahrung gegeben / daß sie nach seinem Tode selbige mit dem Kl. theilen und ihm den davon zukommenden 3ten Theil hinaus geben sollten.

(Minor) Wann aber Bekl. nach Absterben des seligen Vaters dem Kläger den angeführten 3ten Theil von den empfangenen Geldern in Güte nicht ausantworten wollen / unerachtet er sie oft deswegen erinnert; als ist er zu Anstellung dieser Klage gemüthiget worden / fodert hierauf Red und Antwort; und bittet nach deren Erfolg in denen Rechten zu erkennen und auszusprechen.

(Petitum) Daß Bekl. dem Kl. den ihm von dem quaest. 1020. Thl. zu kommenden 3ten Theil cum vsuris moræ & expensis binnen 4. Wochen bey Vermendung der Hülffe anzukuntworten schuldig sey. B. R. W.

(Iuram. delat.) In Fall auch Bekl. an denen im Libello angeführten factis etwas leugnen solten / will Kl. alle und jede Umstände nach Inhalt der Beilage sub A. ihnen in ihr Christlich Gewissen / Wissenschaft und Wohlberuust gestellt / super petitis & petendis aber des nobile iudicis officium imploriret haben.

Documentum sub A.

Ich Endes unterschriebener bekenne hiermit / daß mir mein Vater Hans Grube zweyhundert Thaler baar Geld aufzuheben gegeben hat an Current Geldes / dabey 64. Thl. 1. und 2. gl. Stücke sind / an guten Gelde 10. Thl. darbey verspreche ich ihm solches auf sein Begehren wieder anzukuntworten wenn er es begehret dat. Lößün den 10ten Decembr. Anno 1695.

Catharine Grubin.

Zu diesen obigen habe ich noch an Gelde 400. Thl. dabey 12. doppelte Ducaten / das andere einfache noch in ihre Verwahrung gegeben / weil ich selbst nichts verschlossenes vor mich habe / und dasselbe vor mich halten kan / so lange mir der liebe Gott das Leben verleihen wird / welches sie von mir in einer unzutrennten Summa gezahlet von mir genommen; Solte nun mein Auszug nicht reichen / so müßte ich davon nehmen / auch schreiben wie viel ich davon genommen hätte. Nach meinem Tode aber solten sich die zwey Töchter als Catharina und Margaretha wie auch Christoph darinnen theilen / welches in einer Summa mit dem was die Groß-Mannin in Ver-

wahrung hat / zehn hundert und zwanzig Thal. sind und keines das andere
 vorvortheilen / darmit es vor Seegen nicht den Fluch ererbet / und weil sie
 es von mir angenommen zu verwahren / so haben sie sich eigenhändig un-
 terschrieben; So geschehen in Löbesjün den 6. Jun. 1696.

Janß Grube

Johann Mennigte
 Catharina Grubin
 Margaretha Grubin.

Citatio.

Auf Christoph Gruben in Abschrift hiebey befindliche Klage wird Ca-
 tharina Grubin Ehren Johann Mennigten Ehe Frau / und Margare-
 tha Grubin / Ehren Caspar Bleyens Ehefrau / Kraft dieses auf den 29.
 hujus citiret und geladen / so dann in denen Königl. Preussischen Amts
 Schulzen = Gerichte allhier zu erscheinen / gefast mit ermeldten ihren Bru-
 der Verhör und gültlichen Vergleichs zu pflegen / in Entstehung aber der
 Güte rechtmäßigen Bescheids zu erwarten / wornach sie sich zu achten / dat.
 Löbesjün den 25. Mart. 1706.

Königl. Preuß. Schulzen Gerichte
 zu Löbesjün.

MEMORIALE PRO IMPETRANDA DILATIONE.

DISPOSITIO.

1. Reus mentionem faciat insinuat Libelli & præfixi Ter-
 mini.
2. Alleget impedimentum, quare in Termino comparere non
 possit.
3. Petat, ut dictus Terminus ad spatium legale prorogetur, &
 parti notificetur.
4. Annectat implorationem consuetam.

Daf

P.P.

Major.

Die unser Hochgeehrter Herr Amts-Schulze die von unsern Bruder Christoph Gruben wieder uns ohnlängst übergebene Klage uns nicht nur zu Beobachtung unserer Nothdurfft copetlich communiciren / sondern auch den 29. dieses bald künfftig pro Termino zur Verhör ansetzen und beyde Theile dazu vorladen wollen / erkennen wir zufoörderst mit schuldigsten Dancke.

(*Minor*) Wann aber wir hiernechst an Abwartung gemeldeten Termini theils durch Abwesenheit unsers recht. Beystandes / theils wegen eines in der Nachbarschafft zu besuchenden Jahr Markts behindert werden; So finden wir uns gemüßiget / angezogener Ursachen halber unsern hochgeehrten Herren Amts-Schulzen ehrendienstlich zu ersuchen:

Bemeldten Verhörs Termin auf 4. Wochen zu prolongiren / und dem unbefugten Kläger gehörige Nachsicht in Zeiten davon zu ertheilen.

(*Implorat. consuet.*) Wir versehen uns gütlicher Deferirung und verharren dagegen sub imploratione Nobilis Iudicis &c.

M. Hochgeehrt. A. S. H.

Zalle den 18. Mart.

Anno 1706.

Dienstwillige

Conc. L. Bönigke.

Catharina Mennigkin.
Maria Bleyin.

RESOLVTIO.

Demnach auf Catharinen Mennigkin und Maria Bleyin in Abscheiff hierbey befindlichen Bitten der zwischen ihnen und Christoph Gruben auf den 29. hujus zur Verhör angesetzte Terminus angezogener Ursachen halber Gerichts wegen aufgenommen / und bis auf den 10. April verlegt worden / als wird solches gedachten Gruben zu Beobachtung seiner Nothdurfft hierdurch notificiret.

Me.

Memoriale pro mutando Termino Audientia in disputationem oralem.

DISPOSITIO.

1. Reus gratias agat pro concessa Termini prorogatione.
2. Alleget causas, quare Termino Audientia se submittere nolit.
3. Petat, ut Terminus Audientia in Disputationem oralem mutetur, & parti aduersa notificetur.

P.P.

Dieselben danken wir dienstlich/ daß er auf unser am 18. Mart. a.c. geschehenes Ansuchen den zwischen uns und unsern Bruder Christoph Gruben an 29. ejusd. angelegt gewesenen Verhörs Termin bis zum 10. April zu prolongiren/und dem Gegener darvon Nachricht zu ertheilen geruhen wollen.

Nachdem wir aber nicht unbillich Bedencken tragen/ mit mehr gedachten unsern Bruder uns in ein mündlich Verhör einzulassen/ einentheils weil es die Sache nicht meritiert/ daß man mit schweren Kosten einen Advocaten aus Halle nach Eßbejun kommen lassen solle/ andertheils weil der gleichen Verhör zumahl zwischen Geschwister insgemein ohne Verbitterung und Zänckereyen nicht abzugehen pfelet. So erget an unsern Hochgeehrten Herren Schuttheissen unser dienstlich Bitten:

Erwehnten Verhörs Termin in ein mündlich Verfahren von 3. zu 3. Tagen zu verwandeln/ und dem Kläger davon gehörige Nachricht ertheilen zu lassen.

Wir zweiffeln nicht an geneigter Deferirung und verharren sub Imploratione consueta,

RESOLVTIO.

Auf Frauen Cathrinen Wennigkin und Consortin in Abschrift hierbey befindliches Suchen wird hiermit Gerichtswegen veranlaßt/ daß sie mit ihrem Bruder Christoph Gruben über die von diesen eingegebene Klage

ge/

PARS TERTIA.

ge/ anstatt des angeordneten Verhörs Termins/ von Mund aus in die Feder von 3. zu 3. Tagen sub pœna præclusi verfahren/ Kläger den 29. dieses mit seiner Provocation den Anfang machen/ und wann in der Sache geschlossen/ so dann beyde Theile den 26. April sine nova erscheinen/ und der Inroration und Transmission derer Acten nach Rechtl. Erkenntniß gewärtig seyn sollen. 2c.

PROTESTATIO.

contra

Disputationem oralem & Transmissionem Actorum, annexa eventuali contumaciæ accusatione.

DISPOSITIO.

1. Actor miretur, quod Reus disputationem oralem petierit.
2. Se declaret, quod pati velit, vt Acta transmittantur, sed sumtibus rei.
3. Adjiciat euentualen contumaciæ accusationem propter intempestiue factam notificationem.

P.P.

MIch wundert nicht unbillig/ daß da meine Schwestern die wider sie angestellte Klage vor so geringe und liederlich halten/ daß sie auch nicht einmal einen Advocaten zum Verhör nach Eßbejün kommen lassen wollen/ sie dennoch in der That solche als eine importante Sache tractiren/ ein Verfahren und auswärtiges Erkenntniß bitten/ und also weit mehr Unkosten aufwenden wollen/ als ihnen bey der Verhör aufgegangen seyn würden. Ob ich nun wol ihnen diese Freude gar gerne gönne/ so werd ich doch zu einen auswertigen Erkenntniß anderer Gestalt nicht submittire/ es sey dann Sache/ daß mein Geschwister nach Anleitung der Process-Ordnung die Unkosten hierzu alleine zu tragen sich erklären/ indem ich zu meines Hochgel. Herrn. Legalität versichert/ daß

daß er diese Streitigkeit selbst zu entscheiden mehr als zu capable sey.

Wann aber dieselben die gemachte Veranlassung mir nur jetzt erst hier in Halle/da ich bereits mit meinen Pferden die Nacht über allhier um meinen Advocatum abzuholen/ gelegen/ auch viele Unkosten bereits gemacht/ allererst insinuiert worden/ folglich aber Vell. mir die diffalls aufgewendete und durch ihre späte Insinuation verursachte Unkosten zu erstatten schuldig.

Als beschuldige ich deren hierunter begangenen Ungehorsam in bester Forme Rechts mit Bitte: dieselbe in die vorsehliche mir diffalls verursachte Unkosten/ welche ich hierbey zur leidlichen Moderation überreiche/zu condemniren/ verharrende sub Implor. consueta.

Conc. L. Schröter.

Christoph Grube.

LIQVIVATIO EXPENSARVM.

Fuhrlohn	2. Thl.
Vor die Kutsche	10. Gl.
Stall-Geld	2. Gl.
Vor 1. Scheffel Haber	12. Gl.
Zehrung	12. Gl.
Vor die Ungehorsams-Beschuldigung	16. Gl.
Vor die Copial- und Stempel-Bogen	2. Gl. 6. Pf.
Vor künftige Verordnung	10. Gl. 6. Pf.
Victualien den Bedienten zu speisen	1. Thl. 16. Gl.
Summa	6. Thl. 9. Gl. 6. Pf.

Salvis futuris.

RESOLVTIO.

Bei dem Königl. Preußl. Schulzen-Gerichte ist verlesen worden/ welchergestalt Christoph Grube Frau Catharinen Ehren Joh. Menzingers Ehe Frauen und Consorti. Ungehorsams beschuldiget/ und was er so wol dieserhalb als auch der Transmissions-Kosten wegen zu verfügen gebe

gebeten; Allieweil aber die Transmissio Actorum ex officio aus bewegenden Ursachen veranlaßet / und von keinem Theile begehret worden / als haben auch beyde Theile die Transmissions-Kosten vorzuschießen. Da hingegen Christoph Gruben freysthet der übergebenen Ungehorsams-Beschuldigung in seinen Sätzen zu inhäriren / und darüber allenfalls mit erkennen zu lassen / welches ihm hiermit zum Bescheide vermeldet wird / so geschehen Löbejün den 30. Mart. 1706.

PROVOCATIO ACTORIS.

DISPOSITIO.

1. Gratias agat pro decreta disputatione.
2. Repetat Libellum verbotenus cum petito & juramenti delatione.
3. Urgeat Litis Contestationem annexa imploratione.

Rechtliche Provocation.

Christoph Grubens Klägers an einem /
contra

Catharinen Menniglin und Margarethen Bleyin Bekl. am
andern Theile.

P. P.

Bor dem Königl. Preuss. Wohlhöbl. Schulsen Gerichte zu Löbejün erscheint rubricirter Kl. durch seinen sub * legitimirten Bevollmächtigten / und dancket vor ausgelassene Citation und Veranlassung zu Verfahren / hiernächst will er seine fol. 1. übergebene Klage verbotenus cum petito & juramenti delatione anhero wiederholet / und erwartet haben / wie Bekl. sich darauf einlassen und antworten werden / desuper implorando & ulteriora reservando.

Scriptum Exceptionum, cum annexa eventuali L. C. & Peremptoriis Communibus.

DISPOSITIO.

1. Reæ protestentur, se tantum in honorem Judicii comparuisse & eum in finem opponant exceptionem incompetentis fori.
2. Acceptent, quod Actor ab accusatione contumaciæ recesserit.
3. Urgeant mandatarii adversi legitimationem.
4. Exigant ab Actore juramentum malitiæ speciale, dum scit, defunctum patrem depositum consumsisse, partem vero reliquam Reis & illarum liberis donasse.
5. Cautionem pro Reconventionem & expensis postulent, quia Actor ea, quæ a vivo Patre accepit, reconveniando conferre tenetur,
6. Opponent Exceptionem Fori incompetentis, partim quia una ex Reis uxor Senatoris & ita fruitur Jure Amtsfähigorum, partim quia altera a marito suo deserta & ita inter personas miserabiles referenda.
7. Annectat Exceptionem non rite formati Libelli, partim quia documentum adjectum & tamen L. C. petita, partim quia Actionem depositi instituit, & tamen petiit ufuras.
8. Formetur ex his exceptionibus petitum.
9. Subjungant Exceptionem Litis ingressum impediens non competentis Actionis, quia ex adjecta donatione sub B. in continenti apparet, Patrem voluntatem priorem mutasse.

mutasse & actorem, ut ingratum in totum exclu-
fisse.

10. Deducant inde petitum.

11. Eventualiter contestentur Litem, partim affirmative par-
tim negative.

12. In fine adjiciant Exceptiones rei non sic sed, aliter gestæ, sub-
secutæ donationis inter vivos &c.

13. In casum si Actor suscepturus sit probationem, sibi repro-
bationem, juramenti delationem & alia beneficia salva
reservent.

14. Officium Judicis nobilis implorent.

Rechtliche Exceptions: Nothdurfft
Catharinen Mennigkin und Margarethen Bleyin/ Bekl. an einem
contra

Christoph Gruben/ Klägern am andern Theil.

Einbracht von
L. Bönigken / 6. May 1706.

P.P.

Ubricirte Beklagte/ so durch ihren in Actis legitimirten Curatorem und
Respective Actorem Lic. Gottfried Bönigken erscheinen/ protestiren
stracks Anfangs/ daß sie allein in honorem judicis & judicii, keines weges
aber sich dadurch mit dem unbefugten Kl. vor diesen Gerichten einzulassen in
heutigen Termino sich gestellet; gestalt sie denn (2) beschwören auch in vim
declinatoriae Exceptionem incompetens Fori opponiren/ in mehrer
Erwegung/ daß nicht nur Catharina Mennigkin nirgends anders/ als bey
dem Amte Siebchenstein belanget werden kan/ nachdem sie das Forum ihres
Mannes als eines Amtesfähigen Raths- Herrns ohnstreitig zu genießen
hat per Leg. 8. ff. d. Senat. sondern auch Margaretha Bleyin deswegen/
weil sie von ihrem Ehemanne böshastig verlassen worden/ pro persona mi-
serabili zu halten/ und folglich nirgends anders/ als unmittelbahr bey der
Landes-Regierung zu stehen schuldig und gehalten ist. Wie nun Bekl.
nicht

nicht zweiffeln/ es werde in Ansehen dieser Exception in denen Rechten verabschiedet werden:

Daß Befl. in gegenwärtiger Sache wider ihren Willen vor dem Schulzen-Gerichte zu stehen und sich einzulassen nicht schuldig/ Kl. aber/ fals er sie des Anspruchs zu erlassen nicht gemeinet/ selbige unmittelbar vor der Hochlöbl. Regierung zu belangen; auch weil er solches vor 180 nicht gethan/ die Ankosten dieses Termins zu erstatten gehalten sey. V. R. W.

Also wollen sie (3) mit solenner Protestation, von dieser Exception nicht abzugehen/zufoerst quam utilissime acceptiren/ daß Kl. bey seinem übergebenen Provocations-^o Sache der ehmaligen Ungehorsams-^o Beschuldigung nicht gedacht/ mithin derselben sich ipso facto versäümet; Nächst diesem (4) von dem unbefugten Kl. das juramentum Malitiæ speciale gefodert haben/ aus Ursachen/ dieweil demselben nicht unbekand/ daß der sel. verstorbene Vater annoch bey seinem Leben einen guten Theil der quack. Gelder wieder abgefodert und verzehret/ den Rest aber denen Befl. und ihren Kindern mit gänglicher Ausschließung des Kl. irrevocabiler geschencket und zugezehlet habe/ nicht zweiffelnde/ es werde derselbe zu Abschwörung erwehnten Eydes angehalten/ oder da er sich dessen weigern sollte/ in poenam non jurantium condemniret/ inzwischen aber der vermeintlich angegebene Mandatarius, daß er ein zu Recht beständiges Mandatum ad Acta geben müsse/ bey der in der Proceß-Ordnung gesetzten Straffe angehalten werden. Deme zu folge annehtiren sie in vim Dilatoriarum (6) Exceptionem nondum practica cautionis pro Reconventionem & Expensis, nachdem der Kl. im Herzogthum Magdeburg ihres Wiffens mit seinen Immoibilibus angeessen/ gleichwol aber wegen desjenigen was er von dem sel. Vater bey Lebzeiten empfangen hat/ Ried und Antwort zu geben/ in massam communem zu inferiren/ und dieserwegen reconveniando allenfalls vor diesen wohlhöbl. Gerichten zu stehen schuldig ist/ worzu denn komt (7) Exceptio non rectè formati Libelli, da einen theils Kl. zum Grunde seiner Klage sich auf ein vermeintes Documentum sub A beruffen/ und dennoch Litis Contestation gefodert/ andern theils Actionem Depositi directam angestellet/ und doch auf Zinsen contra naturam Depositi. Vid. L. Lucius Titius 24. ff. Depositi, sein pectum eingerichtet hat; weßhalben denn Befl. bitten allenfalls in denen Rechten zu verabschieden;

Wür.

Würde zuvörderst der angegebene Anwalt ein nach hiesiger Proceß-Ordnung eingerichtetes Mandatum binnen 14. Tagen bey 5. Rthl. Straffe ad Acta bringen/ Kl. aber das von Ihme gefoderte Juramentum Malitiæ wirklich abschweren/ auch auf 100. Thl. hoch cautionem pro Reconventionem & Expensis bestellen/ ingleichen ein geschickteres Libell übergeben/ und weil er solches bis anhero nicht gethan/ dem Vekl. die diesfalls verursachte Unkosten erstatten/ allermassen ihm vor allen Dingen zu thun oblieget/ so ergienge der erhobenen Klage halber ferner/ was sich zu Rechte gebühret. W. A. W.

Ob nun wol Vekl. bey dieser Bewandniß nicht zweiffeln/ es werde gebehener massen ratione Dilatoriarum verabschiedet werden/ so wollen sie dennoch auf den Fall/ da selbige in totum oder pro parte aberkannt werden sollten/ Exceptionem non fundatæ intentionis & non competentis Actionis in vim impediendi Litis ingressum opponiren: denn ausser dem/ daß (1) aus beygelegten Document sub B sofort erhellet/ wasgestalt der sel. verstorbene Vater die quæst. Gelder denen Vekl. und Großmannischen Kindern gänzlich allein geschencket/ zu gegeben und eingehändiget/ hingegen (2) den Kl. von selbigen gänzlich excludiret habe/ so folget (3) von selbst/ daß wenn auch die erstere Donation ihre Richtigkeit haben/ und sich ein glaubwürdiges Original deshalb finden solte/ dennoch selbige per posteriorem donationem gänzlich gehoben seyn würde/ absonderlich da (4) bey der ersten vermeynten Donation die Acceptation an seiten des Kl. ermangelt/ und dannenhero (5) entweder pro imperfecta oder pro Donatione mortis causa revocabili zu halten ist. Wann dann Vekl. der festen Zuversicht leben/ es werde wenigstens in Betracht dieser Exception decretivet werden:

Im übrigen erscheinet aus denen Actis und derer Partheyen Einbringen so viel/ daß die Klage nicht statt habe/ Vekl. auch sich darauf einzulassen nicht schuldig/ Kl. aber Ihnen alle verursachte Unkosten zu erstatten verbunden sey. W. A. W.

So

So hätten zwar Bekl. nicht nöthig mit dem geringsten Buchstaben sich weiter vernehmen zu lassen / alleine damit sie der Proceß-Ordnung hierinnen ein Genügen leisten / wollen sie cum solennissima Protestatione von obigen im geringsten nicht abzugehen / eventualiter auf die erhobene Klage Litem folgender massen contestiren. Sie gestehen (1) daß ihr sel. Vater Christoph Grube an 10. Decembr. 1695. 200. Ehl. ihnen in Verwahrung gegeben / sie gestehen (2) daß unter diesen 200/30. Ehl. ein und zwey Groschenstücke 160. Ehl. 2. Drittel Stück und 10. Ehl. gut Geld gewesen; gestehen ferner daß ihr sel. Vater (3) auch den 6. May 1696. an Gelde 400. Ehl. worunter 12. gedoppelte die übrigen aber einfache Ducaten gewesen / ihnen in Verwahrung gegeben / (4) gestehen sie / daß er da bey gemeldet / daß solches Geld mit dem / so die Groß-Männin bey sich habe / zehnhundert und zwanzig Ehl. ausmachet / negiren aber (5) daß er gemeldet / daß seine zwey Töchter neben ihn sich darein theilen sollen. (6) gestehen / daß der sel. Vater den 17. Dec. 1705. bereits verstorben (7) negiren aber / daß er einen Fluch auf das Geld gesetzt / (8) negiren aber daß sie beyderseits einen Schein unterschrieben (9) negiren / daß es des Vaters Wille gewesen / daß sie sich mit den Kl. in das Geld theilen sollten / negiren (10) dannenhero das Petikum, und bitten sie cum Refusione expensarum ab instituta actione, zu absolviren / zu welchen Ende sie denn dieser ihren Eventualen L. C. in vim Peremptoriarum, Exceptionem rei non sic, sed aliter gestz, subsecutæ Donationis inter vivos, & actualis traditionis, habes plus intus, quam petis, summæ ingratitudinis erga patrem, exclusionis ab intestato, non fundatæ intentionis, & non competentis actionis nicht nur annectiren / sondern auch pro Informatione Domini Iudicis dieses wenige anführen: wasgestalt der sel. verstorbene Vater darum / weil Kl. ein ansehnliches von ihm weg gehabt ihm nicht gefolget / und noch darzu ihn heftig injuriirt / die ehemals deponirt gewesene Gelder denen Bekl. und ihren Respective Kindern nachhero würcklich geschenktet und baar zugezehlet / mit der ausdrücklichen Intention daß Kl. nichts Davon haben noch bekommen solle / gestalt sie denn / da es nöthig / diese ihre Exceptiones beyzubringen sich erbiethen / auf den Fall aber / da Kl. sich eines Beweises anmassen solte / den Gegenbeweis / Eydes Declaration und andere rechtliche Nothdurfft sich per expressum vorbedingen / desuper implorando &c.

Cura.

CVRATORIVM *

Dennach Frauen Catharinen Mennigkin und Margarethen Bleyin auf ihr in Schrifften geschehenes Ansuchen / Herr Lic. Gottfried Bönigke in Sachen ihrer contra ihren Bruder Christoph Gruben zum Curatore Litis in specie Gerichtswegen constituiret worden / als wird solches zu desto mehrer Beglaubigung anhero attestiret. Löben den 9. April 1706.

J. A. Herzog.

DISPOSITIO AD REPLICAS.

1. Actoris mandatarius mandatum sufficiens exhibeat.
- 2) Ad Exceptionem incompetentis fori regerat a) Actionem institutam esse in foro domicilii, quod generale est, b) Iudicium quæstionis esse in possessione vel quasi cognoscendi etiam in causis miserabilium c) corream die Bleyin non esse desertam, cum militia causa maritus absens sit d) utramq; corream debuisse in primo Terminio opponere hanc exceptionem, præterea e) ipso facto iudicem pro competente agnovisse, dum mediante Memoriali prorogationem primi Termini petierunt.
- 3) Neget, se ipso facto contumaciæ accusationi renunciaße, partim, quia tunc temporis mandatum non habuit, partim quia accusatio contumaciæ jam pars actorum facta, partim quia ad omnem renunciationem requiritur speciale mandatum.
- 4) Ad iuramentum malitiæ respondeat 1) Reas potius malitiose agere, dum voluntatem defuncti adimplere recusant 2) præsumptiones, quas attulerunt, nullibi esse fundatas 3) iuramentum malitiæ quidem a iudice ex officio decerni sed non a parte exigí posse.

c

3) Cau.

5. Cautionem pro Reconventionem & expensis dicis gratia saltem postulatam esse 1) quia Rea nihil specificè exprimere potuerunt, quod a vivo patre accepisset 2) quia incontinenti doceri posset, quod habeat bona immobilia sub hoc Judicio sita.
6. Ad Exceptionem non rite formati libelli moneat 1) se non actionem depositi, sed petitionem partis hereditatis instituisse 2) in Actoris arbitrio esse, utrum documentum possidens executive an ordinarie agere velit, 3) non absurdum esse ut in actione depositi quoque petantur usuræ.
7. Quoad Exceptionem non competentis Actionis replicet 1) donationem istam esse sibi incognitam 2) se manum patris putativam diffiteri velle, 3) copiam ipsi nunquam fuisse communicatam 4) eam nec ut donationem inter vivos, nec mortis causa valere posse.
8. Circa L. C. acceptet confessam in vim judicialis & irrevocabilis confessionis; quoad negata vero moneat, ea nihil ad rem facere, atque adeo probatione non indigere,
9. Exceptiones Peremptorias L. C. annexas constanter neget, annexando petitum ut in casu si super earum probatione iudex pronunciaturus sit, sibi reprobatio, juramenti delatio & omnia juris beneficia in sententia referrentur.

REPLICANDO.

Ubergiebet 1) Kl. Mandatarius eine von seinem Principal ihm ausgestellt und nach hiesiger Proceß-Ordnung eingerichtete Vollmacht / in Hoffnung / daß Best. darwider nichts zu recht beständiges zu erinnern finden werden; gleichwie nun solchergestalt die ex adverso urgente legitimatio ihre Abhelfe bekommt; Also fällt 2) die in vim declinatoria opposirte Exceptio incompetens fori deswegen hinweg 3) weil 1) die Wohlbel. Schulzen Gerichte pro foro domicilii zu Alten / in welchen bekannt

termassen alle und jede Klagen ohne Unterscheid angestellt werden können/ um so vielmehr/ da 2) gedachte Gerichte auch ohnedem in possessione vel quasi cognoscendi super causis miserabilium sich beständig befinden/ vid. neue Magdeb. Proc. Ordn. c. I. §. 12. in fine, hingegen 3) das von der Bleyin angeführte Vorgeben/ als ob sie von ihrem Ehe-Manne böshafftig verlassen/ und dannenhero pro persona miserabili zu achten sey/ mit nichts beschieniget und erwiesen/ vielmehr von der Mitbell. fälschlich erdichtet worden/indem es Stadt-kündig/daß gedachter ihr Ehe-Mann als Feldscherer Dienste genommen und einen Feldzug mit in Italien gethan habe. Worzu denn kommt 4) daß ungesetzten Falls/ wenn gleich die Menniglein vor Amtsfähig/ die Bleyin aber vor eine miserable Person zu halten wäre/ dennoch in presenti die vorgeschickte Exceptio incompetens fori keiner von beyden zu statten kommen könnte/ nachdem sie einen Theils selbige nicht so gleich bey dem ersten Termino opponiret/ andern Theils dadurch daß sie in einem am 6ten hujus übergebenen Memorial um prorogationem Terminum gebethen/ sich ipso facto derselben begeben haben. Und wann dann (III) die angemahnte Ungehorsams Beschuldigung wie selbige Fol. 5. zu befinden/ einmal pars Actorum worden/ und vermittelst derselben dem Kl. ein jus zu gewachsen ist/ so ihm wieder seinen Willen nicht genommen werden mag/ zu dem sein Mandatarius zur Zeit des eingebrachten Provocations/Sages keine Vollmacht aufzuweisen gehabt/ so mag um so viel weniger mit Bestande gesagt werden/ als ob er sich gedachter Ungehorsams-Beschuldigung begeben hätte/ je bekanter aus denen Dichten ist/ daß alle dergleichen Renunciationes tanquam actus maximi prejudicii ein speciale mandatum erfordern. Was das gefoderte Iuramentum malitiae anreicht/ saget er mit wenigen/daß die angezogene Praesumptiones, weil sie in meris factis bestehen/ und durchaus nicht einge-räumt werden/ dem Gegentheil hierzu gar keinen Grund geben können/ weniger aber contrepart befugt sey dergleichen zuzufodern/ in demal die neuverbesserte P. O. c. 7. §. 1. nur von dem iudice redet/ und disponiret/ daß gedachtes Iuramentum von dem Richter zwar nach Befinden aufgelegt/ nicht aber von einer Parthey gefodert werden möge/ zugeschwören/ daß wenn solches statt hätte/ vielmehr Bell. damit zu belegen wären/ weil sie ihres sel. Vaters Willen zu halten sich weigern/ und bey der L. C. leugnen was sie in ihren Gewissen gnugsam überführet seyn.

Was aber quoad 5) Die gefoderte cautionem pro reconventionem

one & expensis betrifft / so ist selbige wol recht dicis gratia opponiret / anervogen Befl. a) kein caput reconventionis specificè angeben / vielweniger einigermaßen bescheinigen können / was dann der Kl. von dem sel. Vater bekommen haben und in die gemeine Erbschaft zu conferiren schuldig seyn solle / in denen Wohlöbl. Schulgen Gerichten auch b) mit immobilibus unter denselben genugsam angefaßten und dannhero ab omni cautione immunis sey.

Quoad 6) Except. wird geantwortet / daß selbige unerfindlich seyn / massen wer die Imploration mit offenen Augen und das Petitum ansiehet / gar leicht begreifen wird / daß in præsentia keine Actio depositi, sondern vielmehr petitio partis hereditatis angestellt worden / da denn von dergleichen M.F. possessoribus als Befl. seyn / gar wohl sumtus & accessiones mit gefodert werden können ; so thut auch der Sache nichts / noch weniger aber mag dahero ein Mangel des Libells angeführt werden / wenn man sich auf einen Schein beruffen / selbigen aber nicht nicht zu recognosciren gebethen hat / sintemal in arbitrio actoris beruhet / ob er auf Recognition oder Einlassung klagen wolle / und da dieses letztere dem Kl. also beliebet / die hierbey einlauffende Umstände es auch also ersodern ; So kan es den Gegnern gleich viel gelten / inzwischen ist gleichwol nichts absurd, daß auch in actione depositi sonderlich ob moram depositarii die Zinsen gefodert werden / vid. L. Lucius Titius 24. ff. depositi, weshalb denn / wenn auch gleich actio Depositii angestellt wäre / dennoch hieraus kein vitium Libelli zu erzwingen seyn würde. 7) Bey der per modum Litis ingressum impediens exceptione non competentis Actionis sich nicht lange aufzuhalten / dienet darauf / daß a) Kl. die gerühmte Donation niemals mit Augen gesehen / vielweniger b) eine glaubwürdige copiam davon ante Terminum erhalten / folglich darauf sich einzulassen gar nicht nöthig habe / absonderlich da c) einen theils er / daß es des Vaters eigene Hand und Unterschrift sey nicht weiß und glaubet / allenfalls auch da es nöthig solches jurato zu diffiren erböthig ist / andern theils d) wann auch ein wahres Original sich finden solte / selbiges weder als eine Schenkung inter vivos noch mortis causa bestehen könnte / in Betrachtung daß jene da sie über 1000. Thl. betrifft / nicht gerichtlich insinuiert worden ; dieser aber die denen Rechten nach ersoderte 5. Zeugen ermangeln.

Da nun 8) alle vor erzählte Exceptiones ihre abhelffliche masse bekommen / so haben Befl. wohlgethan / wenn sie sich endlich zur Einlassung quod

quod acceptatur, accommodet. Es acceptiret demnach Kl. daraus quam utilissime als judicialia confessa 1) daß Beßl. als Catharina Grubin eingeräumt / welchergestalt ihr sel. Vater derselben am 10. Decembr. 1695. 200 Ehl. in Verwahrung gegeben 2) daß unter solchen 30. Ehl. und 2 Gl. Stücken 160. Ehl. am zwey drittel / und 10. Ehl. gut Geld gewesen / es wird ferner 3) acceptiret / daß Beßl. gestanden / daß der sel. Vater auch den 6. Jan. 1696. an Gelde 400. Ehl. worunter 12. gedoppelte die übrigen al er einfache Ducaten gewesen / ihnen in Verwahrung gegeben / auch darben gemeldet / daß solches Geld mit dem was die Groß-Wannin bey sich hätte 1020. Ehl. ausmache / item 4) daß der Vater schon am 17. Decembr sel. verstorben. Ob sie nun wol negiren wollen / ob habe er nicht gemeldet / daß die beyde Beßl. sich mit dem Kl. darein theilen sollten / ingleichen daß der sel. Mann einen Fluch darauf gelegt / noch dessen Wille gewesen / daß sie sich darein theilen sollen / so werden doch alle diese Umstände sich gar leicht geben / wann Beßl. darüber ihr Gewissen eröffnen müssen / wiewol wenn auch alle diese Umstände wegfallen sollten / die Beßl. dem Kl. als ihren Coheredi ab intestato an den geständig erwungenen Geldern cum Fructibus & accessionibus seinen Antheil auszuantworten gehalten werden müssen : und also ist die absolutiva ab adversa Parte ganz umsonst gegeben worden / um so vielmehr da auch die Except. opposita peremptoria weder gründlichen Bestand haben / vielmehr repetiret Kl. nochmals sein voriges Petitem, räumt tacendo denen Beßl. nichts ein und bittet nunmehr die Beßl. auf ihr Geständnuß zu condemniren / oder da ihnen allenfalls der Beweis ihrer gerühmten Exceptionum auferlegt werden sollte / so bittet er ihm den Gegenbeweis / Eydes Delation, auch andere rechtliche Nothdurfft vorzubehalten / und submittiret darauf bey verbleibender Neuerung zu einen gedeylichen Abschiede oder Urtheil.

DISPOSITIO AD DVPLICAS.

1. Reæ Mandatum exhibitum Iudicis arbitrio relinquant, mo-
nentes, clausulam de ratihabendis antea gestis in illo non
contineri.
2. Quoad incompetens forum regerant a) forum Privilegia-
tum derogare foro domicilii, tanquam foro communi,
alias privilegiatum forum non prodesset. 6) Jactitatum
pos-

possessionem vel quasi iudicii inferioris non esse verificatam, nec Reis præjudicare posse, quia juxta ord. Proc. requiritur constans & perpetua possessio, in verbis: *beständig hergebracht*. c) Corream Bleyin omnino esse malitiose desertam, dum absens maritus ad eam nullas literas dedit, nulla alimenta remisit, & antequam in militiam abiit crudeliter tractavit, d) impræsentiarum iuridice loquendo esse primum Terminum, cum pro Terminum non sit habendus ille, qui vel a Iudice vel a Partibus suspenditur e) Petitam Prorogationem ipsis nocere non posse, partim, quia illa facta *salvo suo jure*, partim quia eventualiter contra lapsum primi Termini restituendæ essent in integrum, partim denique quia prorogatio concessa relinquit omnia in statu quo.

3. Quoad accusationem contumaciæ acceptent, mandatarium tunc temporis non habuisse mandatum, sic enim absentia cum absentia & contumacia cum contumacia compensanda, deinde Exceptionem nondum refusarum expensarum pertinere ad dilatorias, atque adeo non amplius locum habere post Litem semel contestatam.
4. Quantum ad juramentum malitiæ negent, se contra voluntatem patris agere, dum voluntatem posteriorem indisputabilem præferunt voluntati anteriori disputabili, deinde ad juramenti malitiæ exactionem non requiri malitiam probatam sed conjecturatam saltem. Tandem quodsi iudex ex officio hoc juramentum imponere potest, uti pars adversa confiteatur, multo magis illud ad instantiam partis injungere poterit.
5. Cautionem pro Reconventionem & expensis necessariam esse asserant. Non obstantibus rationibus in replica comprehensis, quoniam quoad a) mediante jurata Specifi-

cificatione collatio facienda, quoad b) vero Reis notum non est, actorem ejusmodi bona immobilia possidere.

6. Quantum ad Exceptionem non rite formati Libelli duplicent 1) hereditatis petitionem particularem non pro tertia sed quarta parte formandam esse 2) neutiquam in Actoris arbitrio esse ex causa summaria invito Reo facere ordinariam, cum Rearum interfit ut tempori & sumptibus parcat, 3) usuras quidem peti posse in deposito irregulari; sed non in deposito regulari.
7. Ad Exceptionem Litis ingressum impediendam, non competentis Actionis dicant: 1) communicatione documenti non opus fuisse, cum illud saltem incidenter, non pro fundanda forte probatione productum fuerit 2) Actorem manum defuncti patris diffiteri non posse, cum appositum sigillum illam satis inferat 3) præterea ex aliis defuncti patris scripturis per comparisonem literarum facile probari posse, esse manum defuncti 4) valere omnino posteriorem ut donationem inter vivos & acceptatam quæ cum a patre liberis presentibus facta, judici ali insinuatione non opus habuit.
8. Moneat non opus esse ut circa L. C. actor quid acceptet; cum quæ ibi confessæ parum vel nihil ad rem faciant. Præterea, nec juramentum delatum super punctis negatis necessarium esse, cum quæ jurata non relevant adjuvandum non admittantur.
9. Uti vero in eo consentiunt Reæ, ut eventualiter super probandis exceptionibus pronuncietur & Actori reprobatio reservetur, ita contra nova protestentur, & concludendo sententiæ submittant.

DVPLICANDO.

Sellen 1) Bekl. die von den klagende Mandatario übergebene Vollmacht ohne präjudicirliches einräumē lediglich der richterliche Erkenntnis aus/ an bey mit wenigen erinnernde/ daß in sothaner Vollmacht nicht zugleich exprimiret worden/ Ob Al. dasjenige was sein Mandatarius vorher gethan/ vor genehm zu halten gemeynet sey oder nicht/ weswegen denn sie bitten/ daß dasjenige/ was vor ertheilter Vollmacht ad Acta gebracht worden vor null und nichtig geachtet und diewegen ab Actis removiret werden möge. Wie nun 2) ungesetzten Falls/ wenn ja die wohlthöblichen Schulden Gerichte pro foro domicilii zu halten wären/ dennoch Bekl. nicht gezwungen werden könnten daselbst zu stehen indem a) das forum privilegiatum wor/ auf sie sich bezogen dem foro domicilii tanquam foro communi obstruirtig derogiren würde/ zu dem b) die von Seiten derer Gerichte gerühmte possessio vel quasi cognoscendi super causis miserabilium mit nichts bescheiniget noch behauptet worden/ diewenach c) denen Bekl. beyderseits um so viel weniger präjudiciren könnte/ je deutlicher die neu verbesserte Proceß-Ord. c. 1. §. 12. in fin. disponirt daß die Unter-Gerichte in beständiger Possession seyn sollen/ ja jemehr d) bengelegtes Attestat sub * genugsam weist/ wesgestalt die Mitbekl. Bleyin da sie von ihren Mann vor seiner Abreise grausam mit Schlägen tractiret/ mit keinen alimentis versehen/ ja die ganze Zeit über nicht eines Briefes gewürdiget worden/ mehr als allzusehr pro persona miserabili zu halten sey; weswegen denn der gegenwärtige Terminus auch pro primo zu achten/ massen derjenige so seinen Fortgang nicht erreichet/ es sey nun per factum judicis vel partis verhindert worden/ pro Termino nicht zu achten/ und f) Bekl. die gesuchte prorogation nicht schaden mag/ indem selbige einen theils unter der bekannten formul salvo jure zu verstehen/ andern theils wenn ja was versehen die Bekl. als unerfahrene Weibes Personen contra lapsum Termini per brevem manum in integrum zu restituiren seyn würden/ fürnehmlich da ihnen zu staten kommt/ daß die ertheilte prorogation den Effect nach sich ziehet/ ut omnia in statu quo ab utraque parte conseruentur; Also acceptiren 3) Bekl. quam utilissime wann Klagender Mandatarius eingekrämert/ daß zur Zeit der eingebrachten Ungehorsams Beschuldigung er mit keiner Vollmacht versehen/ folglich sein principal in sensu juris abwesend gewesen/ mithin absentia cum absentia von beyden Theilen zu compensiren

ren sey. Wiervol auch nun ohne Dem und wann dieses nicht wäre/ den noch die vrgire Ungehorsams Beschuldigung keine statt haben würde/ indem die Exceptio nondum refusalum expensarum ohnstreifig ad Exceptiones dilatorias gehörig/ und dannenhero post L. C. auch nicht auf Art einer Replic zulässig ist/ anernwogen/ quod reo denegatur, nec auctori licere potest. Ob nun wol Kl. 4) das von ihm gefoderte juramentum malitiæ zu decliniren/ und sich unter allerhand prætext von selbigen losz zuhalfftern bemühet/ so negiren doch Vekl. und pernegiren/ daß sie ihres sel. Vaters letzten Willen zu impugniren Vorhabens seyn sollten/ massen ja aus denen Acten genugsam erhellet/ wie sie ihre Exceptiones in nichts anders als in des sel. Vaters allerletzten Willen gegründet/ aus denen Rechten aber bekant ist/ quod posterior voluntas tollat priorem. weshalb denn sie nicht nöthig haben des Kl. maliz ordentlich zu beweisen/ da die Leges ex meris conjecturis das juramentum malitiæ auslegen/ hingegen denjenigen so einiger Bosheit sufficienter übersühret/ zu Ablegung gedachten Eydes gar nicht zulassen/ sonder Zweifel deswegen/ weil ein dergleichen boschaffter Mensch gar leicht einen Meyneyd begehen/ und in Gefahr seiner Seligkeit gerathen würde/ nicht zu gedencken/ daß da Kl. eignen Geständnuß nach/ quod utilissime acceptatur, ein Richter ex officio einem oder dem andern Part gedachtes jurament zumuthen kan/ selbiges um so viel mehr in denen Fällen/ da der Gegentheil selbiges urgiret/ auferlegt und zu erkant werden müsse. Ubrigens bestehet 5) die gefoderte Caution pro Reconuentione & Expensis des Gegentheils Einwendens unerachtet annoch feste/ indem a) Kl. obliegt/ dasjenige was er bey Lebzeiten des Vaters empfangen/ vermittelst einer eydlichen Specification anzuzeigen und auszusagen/ zu dem b) die gerühmte possessionabilität unter hiesigen Gerichten mit nichts gebührend bescheiniget/ noch daß dessen bona ohne darauf hassenden Schulden wären/ gehörig beygebracht worden. Nach dem auch 6) die so genante hereditatis petitio particularis, welche Kläger angestellet zu haben vorwendet/ nicht auf den 3ten sondern nur auf den 4ten Theil derer quæstionirten Gelder eingerichtet seyn müste 2) in einem Deposito regulari nimmermehr keine Zinsen gefodert werden können/ quia depositum juxta communis juris Regulas nudam transfert Custodiam, so stehet die Exceptio non rite formati Libelli dem gegenseitigen Klage Schreiben noch unbeweglich entgegen/ um so vielmehr da in præjudicium rei dem Kl. nicht erlaubt ex causa summaria seines Gefal-

lens eine ordinariam zu machen / angemerket der Favor rei hauptsächlich darinan beruhet / daß er in causa summaria Zeit und Kosten bey Ausmachung der Sachen ersparen könne. Und wann dann 7) quoad Exceptionem Litis ingressum impediens, non competentis actionis a) die vrgierte communicatio documenti deswegen nicht nöthig gewesen / weil angezogenes Document nicht etwan pro fundanda probatione, sondern nur incidenter & pro coloranda Exceptione ac informando iudice angeführet worden / und zu dem 6) das bey derselben befindliche Petschaft genugsam bezeuget / daß die letztere Donation von dem sel. Vater / wo nicht durch und durch geschrieben / wenigstens eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden / so mag dem Kl. nicht zu statten kommen / wann er des sel. Vaters Hand eydlich zu disfirmen sich erbothen / angemerket c) Befl. unterschiedliche andere Scripturen in Händen haben / vermittlest derer sie gar leicht / daß es des sel. Vaters eigne und wahrhafte Hand sey / behaupten und darthun können / folglich 4) um so viel weniger de validitate hujus donationis mit Kl. zu disputiren nöthig finden / je klärer ex oculari Inspectione mehr gedachten Documents in die Augen fällt / daß diese letztere Donation als eine Schenkung unter denen lebendigen / welche weil sie von dem leiblichen Vater denen zu gegengewesenen und acceptirenden Kindern geschehen / keiner gerichtlichen Insinuation bedurfft / angenommen und gehalten werden müste; weshalben denn 8) Kläger gar nicht nöthig hat / bey der disseits eventualiter geschehenen Litis Contestation vieles zu acceptiren / absonderlich da dasjenige / was dabey gestanden worden / der Hauptsache nichts giebt noch nit; hingegen Dominus Iudex nicht nöthig quoad reliqua auf einen Eyd zu interloquiren / nachdem Kl. eigenen G. ständniß nach es guten Theils auf die disseitige peremptorische Exceptiones ankommt / und bekanten Rechts ist / quod quæ jurata non relevant ad jurandum non admittantur. Schliesslich und wie 9) Befl. mit Kl. darinne eins sind / daß wann selbiger bey der L. C. weiter nichts zu erinnern hat / und die Exceptio Litis ingressum impediens unvermutheten Falls nicht vor hinreichend erkant werden sollte / so dann auf die Bescheinigung derer disseitigen Peremptoriarum, Litis C. annexarum erkant werden müsse / diesemnach sich nicht zu wider seyn lassen werden / wann ihnen eine Bescheinigung auferleget und dem Kl. die Gegen-Bescheinigung reserviret werden sollte / also wollen sie übrigens ohne einige fernere Weitläufigkeit contra nova protestiret / super petitis

tis & petendis das Nobile Iudicis officium implorirt / und zu einen er-
freulichen Urtheil oder Abschiede ebenfalls submittirt haben re.

Actum den 26. April 1706.

IN Termino Inrotulationis erscheint Christoph Grubens Mandata-
rius, und consentirt in die Inrotulation und Verschickung derer Acten
protestirt aber wider Altdorff / Helmsiedt und Erfurt.

Eodem erscheint actorio nomine Catharinen Mennigkin und
Marien Bleyin Lic. Gottfried Bönigke / und consentirt ebenfalls in die
Inrotulation und Verschickung bevorstehender Acten / jedoch cum prote-
statione wider die zwey Collegia zu Halle.

Urtheils-Frage an die Juristen Facultät
zu N.N.

D Enenselben sende ich anbey einen kleinen Fasciculum Actorum, so
zwischen Christoph Gruben und seinen beyden Schwestern E. M. und
M. B. bey denen mir Allergnädigst anvertrauten Königl. Schult-Heis-
sen Gerichte ergangen / und ersuche dieselben dienstlich selbige collegialiter
zu durchlesen / und ein Rechtlich Urtheil cum rationibus dubitandi & de-
cidendi darüber abzufassen / auch Überbringern dieses welcher darauf war-
ten / und die Gebühren davor erlegen wird / nebst denen actis zu zustellen.
Ich verbleibe davor zu allen angenehmen Diensten erböthig und bin

M. S. S.

ergebenster Diener

Löbejün
den 27. April, 1706.

Joachim A. Herzog R. P.
Schultheiß zu Löbejün.

D 2

CITA-

CITATIO AD PARTES.

Dennach zur Publication des zwischen Christoph Gruben und Fr. Cath. W. und Conf. eingeholten Urtheils der 26. dieses pro Termino anberaumet worden; Als wird gedachte Frau Mennigkin und Conf. hierdurch citiret und geladen / so dann in denen R. P. Schultheissen Gerichten allhier zu rechter früher Tages Zeit unausbleiblich zu erscheinen / und gegen Erlegung der Urtheils und andern Gebühren an 3. Thl. 17. Gl. 6. Pf. der Publication zu gewarten / mit der ausdrücklichen Verwarnung / daß auf den Fall ihres Ausbleibens / und des Gegentheils Anhalten nichts desto weniger in Contumaciam wider sie verfahren werden solle / wornach sie sich zu achten. Sign. Löbjes den 10. April. 1706.

J. A. Hertzog

In Simili An Christoph Gruben
mutatis mutandis.

SENTENTIA.

Unsere freundliche Dienste zuvor ic.

Ehrenvester / Wohlgelahrter / günstiger Herr
und guter Freund.

Auf Klage / Exception und ferneres Einbringen Anwalts Christoph Grubens Kl. an einen / Actorem, Curatorem seiner Schwester Catharinen Mennigkin und Margaretha Bleyin Bekl. am andern Theil / so uns in denen disfalls gehaltenen Acten zugeschieft / und darüber unsere Rechts- Belehrung geberthen worden / sprechen wir vor Recht:

Daß vor allen Dingen Kl. den gefoderten Vorstand der Wiederklage und Unkosten halber zu bestellen schuldig; er könnte und wolte dann sein Vorgeben daß er in denen Gerichten mit immobilibus angesessen / gebührend beybringen / auf solchen Fall ist er da mit

mit zu verschonen. In übrigen seynd Bekl. Einwen-
dens unerachtet auf die erhobene Klage sich einzulas-
sen / zu antworten / den Krieg Rechts zu befestigen
verbunden / und weil sie auf den Fall solches allbereit
gethan und der Klage zum Theil geständig / darge-
gen aber vorwenden / ihr Vater habe die ehemals
deponirte Gelder ihnen und respect. ihren Kindern
geschenkt und baar zugezehlet / mit der ausdrück-
lichen Intention, das Kläger nichts davon haben noch
bekommen solle / so seynd sie solche ihre Exception bin-
nen Sächsischer Frist wie Recht zuerweisen pflicht-
lich / worwider Kl. sein bedungener Gegen-Verweiß/
Eynes Delation und andere rechtliche Nothdurfft bil-
lig vorbehalten wird / und ergeth darauf in der Sa-
che ferner was sich zu Rechte gebühret W. R. W.
uhrkundlich mit unsern Insiegel besiegelt.

(L.S.) Ordinarius Decanus, Senior und andere DD. der Juristen
Facultät zu Iena.

Rationes Decidendi & Dubitandi.

D Wöl Kläger vorwendet / es sey denen Gerichten bekant / daß er als-
lerdings mit Immobilien angefaßten / und Bekl. noch zur Zeit kein
Recht zur Widerklage erwiesen / hingegen er in der Haupt-Sache
nicht nöthig gehabt / da er auf das Depositum nicht klagen noch einige Re-
cognition fordern wollen / alsofort nebst dem Klage Schreiben den Depo-
sitions-Schein zu übergeben. Über dieses da noch einer am Leben er sein
Suchen nicht auf den 3ten sondern 4ten Theil wie es scheint hätte einrich-
ten müssen / insonderheit Bekl. dabey beharren / das Iuramentum malitiae
könne vermöge der Procoß-Ordnung / auch von denen Partheyen einander
angefonnen werden / und sie ihres Ansuchens wider Kl. Ursache anführen/
hierüber es das Ansehen gewinnt / weilen Bekl. die vornehmsten Umstände
verneinen / daß zuvörderst auf den Verneigngs-Fall auf den von Kl. ihnen zu

geschobenen Eyd erkant werden müsse: dennoch aber und dieweil Kl. die gerühmte Angeseßtheit ob schon darbey nicht nöthig/ daß er wie Beck. fodern/ ohne Schulden laß sey/ mit nichts beygebracht/ und das Recht zur Widerklage bey Anstufung des Vorstandes keinen grossen Beweis erheisset; ferner der zur Klage gelegte Depositions. Schein darzu dienet/ daß Kl. sich wider den Verdacht eines frevelhafft vorhabenden Streits verwahret/ wodurch das ihm angemuthete Iuramentum malitiæ, da ohne dem der Beck. Anführen nicht zulänglich/ destomehr hinfället/ bevorab weil Kl. wenn sonst auf den zugeschobenen Eyd hätte erkant werden müssen/ durch den Eyd vor Befehde sich hätte zu reinigen gehabt/ weiter das der Klage angehencktes Suchen des 2ten Theils der Gelder/ nicht so fort die ganze Klage ungeschicket machet/ und was noch mehr/ Kläger dahingeht/ des Vaters Wille sey nur dieser gewesen/ daß die Gelder zwischen ihnen 3. den Kl. und besagten Schwestern getheilet werden soll. Endlich die zerstörllich angeführte Exception also beschaffen/ daß in Fall des Beweises kein Eyd von nöthen/ und die Rechte wollen die vergebene Eydschwure nach Möglichkeit zu vermeiden. So hat man auch das Urtheil beykommender massen billig eingerichtet.

Ordinarius, Decanus, und andere Doctores
der Iuristen Facultät zu Iena.

Dispositio ad Leutationem.

Rea 1. Acceptent ex sententia quævis utilia, in specie, quod
a) Actori cautio pro Reconvensione & Expensis injuncta, b) Probatio Exceptionis Paternæ Donationis reservata fuerit. Præterea.

2. Se gravatas dicant, dum, a) quantum cautionis non expressum b) Juramenti Malitiæ non facta mentio, c) exceptio Libelli inepti rejecta d) Reliquarum Exceptionum Litis Contestationi annexarum nulla mentio facta fuit. Horum gravaminum momenta,

3. Spe-

3. Specificce ex Rationibus in Jure & facto fundatis deducant, easque maximam partem ex retro Actis repetant.
 Interponant 4. durante Fatali beneficium Leutationis, & provocent ad Exteros.
 Et petant 5. sententiam latam ita reformari, ut Actor centum thaleros cautionis loco præstare, juramentum malitiæ jurare, alium libellum exhibere, & expensas causautas refundere condemnnetur, salvis interim Reis etiam reliquis exceptionibus Peremptoriis.
 Annectant 6. Officii Judicis Nobilis Implorationem consuetam.

P. P.

DB wir wol aus dem zwischen uns und unserm Bruder / Christoph Gruben untern 26. May. a. c. publicirten Urtheile quævis proficua quam utilissime acceptiren / insbesondere aber / wann in selbigen erstlich Kl. zu Bestellung des gefoderten Vorstandes der Widerklage und Unkosten halber condemniret / Ingleichen uns 2) die in vim peremptoriae opponirte Exceptionem paternæ donationis inter vivos zu erweisen vorbehalten worden; so befinden wir uns dennoch / salva auctoritate Iudicis & judicantium darinnen hauptsächlich grauiret / wann 1) das quantum cautionis übergangen; hiernächst 2) auf das gefoderte Juramentum Malitiæ keine Reflexion gemacht / also auch 3) die in vim dilatoria Exceptionis opponirte Exception non rite formati Libelli, wie nicht weniger 4) die übrigen annectirten peremptoriae Exceptiones tacite aberkannt werden wollen. Denn gleichwie quoad 1) ausgemachten Rechts / daß ein Befl. auf den Fall / da auf die Caution pro Reconvensione & Expensis erkannt worden / sich eher in der Sache weiter einzulassen nicht schuldig sey / es habe denn Kl. solchen Vorstand würcklich bestellet / und dem Iudicato seiner seits eine volle Genüge geleistet / weshalb ben die Determinatio quanti vor allen Dingen zu Vermeidung alles künftigen Disputats ihre Abhelfe haben muß. Also ist quoad 2) so wol vermöge der alten P. O. cap. 6. §. 9. als auch der neuverordneten P. O. cap. 7. §. 1. in sine einen jeden freigelassen / das juramentum malitiæ von dem Gegentheil zu fodern / woferne nur einige præsumtio malitiæ angeführ

führet werden kan / weshalb denn da besage derer Acten es an dergleichen Conjecturis in praesenti nicht fehlet / selbiges um so vielweniger ab erkannt werden können / zumalen / da des Kl. Intencion einzig und allein dahin gehet / daß er uns um dasjenige / so uns unser sel. Vater freywillig zugewendet / ihn hingegen seiner verübten Bosheit und Undanckbarkeit halber davon ausgeschlossen hat / hinwiederum per Indirectum bringen / und durch weitläufftiges processiren zu Wasser machen möge; massen ihm nicht unbekant / was gestalt ich / die Bleyin insbesondere / des Vermögens nicht bin / daß ich das Geld welches ich zu Brodt brauche / an Gerichts und Advocaten Gebühren wenden könne. Nachdem auch quoad 3) welcher aus denen Præmissis des übergebenen Klag-Libells eine actio familiaris heriscundæ, oder wie sie Kl. nennet petitio partis hereditatis, noch aus dem petito eine actio depositi erzwungen werden kan / einen theils weil die erstere Actio allemal ein jus hereditarium zum fundamente haben / und daraus entstehen muß / hingegen Kl. in der ganzen Klage durchgehends den vermeynten Depositum Schein zum Grunde setzt / und mit keinem Buchstaben der Erbschaft gedencket / andern theils weil Kl. in Betracht / daß noch ein leiblicher Bruder vorhanden / nicht auf den zten Theil sondern 4ten Theil hätte libelliren müssen / überdieses auch noch zur Zeit und da wir die Empfangung der libellirten Gelder nicht geleugnet / der Production des Depositens-Scheins es nicht bedurfft / so hätte auf die Exception non rite formati Libelli allerdings gesprochen werden sollen. Endlich wissen wir quoad 4) nicht / aus was Ursachen die übrigen Exceptiones Peremptoriz, als habes plus intus, quam petis, summæ ingratitudeis erga Patrem, exclusionis ab intestato, &c. übergangen / und uns nicht ebenmäßig / wie die Exceptio subsecutæ donationis, auszuführen und zu erweisen vorbehalten worden / da sie doch eben so wol als diese in jure als facto satssam gegründet.

Wenn wir dann aus diesen und anderen künfftig weiter auszuführenden grauinibus, wieder Eingangs gemeldtes Urtheil in diesen Stücke Leuterung einzuwenden uns gemüthiget sehen; So erget an unsern Hochgeehrten Herrn Amts-Schultheissen unser ehrendienstliches Bitten:

Dieser unserer Leuterung in quantum de Iure fordernd samst zu deferiren / und beliebige Veranlassung zum Ver-

Verfahren darüber zu machen / damit wann in causa geschlossen / durch rechtliches Erkänntniß ausgesprochen werden möge: Nunmehr aus denen Actis so viel zu befinden /

Daß Kl. sowol das geforderte Juram. Malitiæ abzusweren / als auch den Vorstand der Wiederklage und Unkosten halber auf 100. Thl. hoch zu bestellen / nicht weniger ein geschickteres Klage-Libell zu übergeben / und weil er solches bisher nicht gethan / denen Befl. die verursachten Unkosten zu erstatten schuldig / inzwischen aber diesen auch die übrige der L. C. annectirte peremptorische Exceptiones auszuführen und zu erweisen unbenommen sey / von Rechts wegen.

Wir versehen uns geneigter Deferirung / und verharren dahingegen sub Impl. offic. lud. decent.

Unsers Hochgeehrten Herren
Amts Schultheissens

Zalle den 18. Mart.

Anno 1706.

Conc. L. Königke.

Ehren-Dienstück.

Catharina Mennigkin.
Margar. Bleyin.

Rejectio Leuterationis.

By denen Königl. Preußl. Schultheissen Gerichten alhier ist verlesen worden / aus was Ursachen Catharina Mennigkin und Confortin wider das zwischen ihnen und ihrem Bruder Ch. Gruben jüngsthin publicirte Urtheil Leuterung einwenden / und was sie dießfals zu verordnen bitten wolten. Alldieweil aber dem ersten Gravamini alsdenn / wenn Grube nicht bescheiniget / daß er mit Immoilibus angelesen / dadurch daß die hiesige Gerichte

richte das quantum constituendæ cautionis determinir/gar leicht abzu-
helffen ist/die übrigen Gravamina aber von gar keiner Erheblichkeit seyn/so ist
sothaner Leuterung zu deferiren vor bedenklich geachtet worden/ welches
denn denen Leuteranten hiermit zum Bescheide vermeldet wird/ wornach
sie sich zu achten. Sign. Köbesün den 18. Jun. 1706.

Königl. Preuß. Schulzen-Gerichte alhier

Joachim August Hertzog

DISPOSITIO

ad Leutationem contra Schedulam
Rejectionis.

- I. Leuterantes I. mentionem faciant schedulæ Rejectionis.
- II. Acceptent, quod speciales rejiciendi Rationes in illa non
deprehendantur.
- III. Gravamina in priori Leutationis schedula comprehen-
sa fufius deducant.
- IV. Contra schedulam Rejectionis denuo leuterent, annexo
petito relative formato.
- V. Subjungant eventualem Appellationem, urgendo Aposto-
los Reverentiales.

P.P.

Derfelbe hat auf die wider das unter dem 26. May a. c. in Sachen unse-
rer contra unsern Bruder/Chr. Gruben eröffnetes Urtheil von uns in-
terponirten Leuterung an statt gebethener Deferirung uns folgenden Re-
jections-Bescheid:

Alldieweil aber dem ersten Gravamini &c. usque ver-
meldet wird.

Unterm 8. hujus Gerichts wegen ertheilet. Ob wir nun wol einestheils
acceptiren/ daß in angeführten Rejections Bescheide keine zulängliche Ra-
tiones rejiciendi speciales befindlich/andern theils nicht widersprechen/daß
die

Die Determinatio quanti cautionis gar leicht von dem wohlthl. Schul-
 gen-Gerichte geschehen könne; so würde doch die Haupt-Sache nicht nur
 dadurch verzögert und aufgehalten; sondern auch an Seiten unserer zu be-
 fürchten seyn / daß uns dieserhalb noch unnötige Unkosten verursacht wer-
 den möchten / nachdem dergleichen Determination, welche nicht anders als
 durch eine Verordnung oder besondern Abschied geschieht / gar leicht dem ei-
 nen oder den andern Theil zu hoch oder zu geringe scheinen; und dannhero
 neuen Beneficii Iuris Anlaß geben dürfte/weshalben wir auch/weil wir oh-
 ne dem wider obgedachtes Urtheil wegen derer übrigen in Schemata Leute-
 rationis vom 4. Jun. a. c. angeführten und igo noch weiter zu deducirenden
 Gravaminum Leuterung einzuwenden uns gemüßiget gesehen / die Deter-
 minationem quanti zugleich mit in instantia Leuterationis per modum
 Gravaminis incidentis zu urgiren nicht unterlassen können. Gleichwie
 wir nun so viel 1) das von dem Kl. geforderte Juramentum Malitiæ betriff / in
 diesem Stücke sowol die alte als neu verbesserte Proceß-Ordnung vor uns
 haben / vermöge welcher einer jeden Partey frey steht / das Juramentum
 Malitiæ zu fordern / wo sich nur einige Præsumptio Malitiæ eräugnet. (vid.
 N. P. D. c. 7. §. 1. 2. Also haben wir in dem von uns eingebrachten Ex-
 ceptions-Sache deren unterschiedene angeführt und beschieniget / welche
 Kl. nach Anweisung der Magdeburg. P. D. nicht anders als mediante Ju-
 ramento zu elidiren vermag. Anfangend 2) die Exceptionem non rite
 formati libelli können wir noch zur Zeit nicht finden / aus was Ursachen selbi-
 ge in sententionando übergangen werden wollen / da sie doch fundiret / in-
 dem der von dem Kl. angeführte Medius Terminus, welchen er einzig und
 allein aus dem depositen Schein und des seel. Vaters Absterben hergenom-
 men / ad fundandam petitionem parris hereditatis gar nicht hinlänglich
 ist / anerwogen alle übrige actiones hereditariæ ebenfalls hieraus ihren Urs-
 sprung haben / weshalben er denn nicht so wohl auf den depositen Schein
 welcher in natura nirgend zu befinden / als vielmehr auf das ihm zustes-
 sende Erbschafts-Recht das medium concludendi hätte einrichten sollen.
 Am wenigsten aber können wir 3) begreifen / aus was Ursachen wir mit unseren
 übrigen Exceptionibus peremptoriis nicht eben so wol als mit der Exceptio-
 ne paternæ donationis gehört werden sollen / da wir doch durch diesel-
 ben so viel darzuthun und auszuführen uns getrauen / daß Kl. weil er zum
 Theil bey unsers Vaters Lebzeiten bereits sehr viel von ihm empfangen / zum
 Theil auch gegen dem seel. Vater sich ungehorsam und undankbar aufge-
 führt /

führt/ wenig oder gar nichts mit Recht von denen quæstionirten Geldern prætendiren könne. Welchem denn nicht entgegen seyn mag / wann vielleicht unser Hochgeehrtester Herr Amts-Schultheiß bey Abfassung des Rejectionis-Bescheides vermeinet haben mag / daß die causa ingratitudinis per mortem patris remittiret und erloschen sey / allermassen ja cause ingratitudinis seynd/ quæ ab intestato etiam excludunt, deren Ausführung wir dann wider unsern Bruder gar wohlübernehmen können. Wann wir dann aus diesen und andern künfftig weiter auszuführenden Ursachen durch Eingangs erwähnten Rejectionis-Bescheid / salva per omnia & Judicis & Judicii autoritate, uns de novo graviret befinden / als werden wir gemüßiget/ wider denselben durante adhuc fatali, hiedurch Leuterung einzuzuwenden/ und unserm hochgeehrten Herrn Amts-Schultheissen dienstlich zu ersuchen:

Dieser unserer anderweitigen Leuterung in quantum de jure zu deferiren/ Veranlassung zum Verfahren zu machen / und wann in der Sache geschlossen / per exteros juxta petitum prioris Leuterationis erkennen zu lassen.

Falls aber derselbe auch dieser unser anderweitigen Leuterung zu deferiren Bedencken tragen sollte/ wollen wir hiemit eventualiter an S. R. M. in P. unsern Allernäd. R. und Herrn und Dero Hochlöbl. Regierung des Herzogthums Magdeburg allerunterthänigst appelliret / und um Apostolos Reverentiales gebethen haben/ die wir sub Implor. consueta verharren.

Unsers Hochgeeh. Herrn Amts-Schulzens

Zalle
den 22. Febr.

1706.

Concepit L. Bönigf.

Ehren-Dienstschuldige

Cathar. Mennigkin.

und

Margaretha Blevin.

RESO-

RESOLVTIC.

Auf Cath. Mennigeln und Consortin fernerweit in Abschrift hierbey befindliche wider das jüngsthin zwischen ihnen und ihrem Bruder Christoph Gruben publicirte Urtheil interponirte Leuterung/wird hiedurch veranlaßet/daß beyde Theile über sothaner Leuterung von 3. zu 3. Tagen von Mund aus in die Feder sub pœna præclusi verfahren/ Leuterat den 26. Jul. mit denen Exceptionibus den Anfang machen/Den 9. Aug. beschließen/ und darauf Den 19. ejusdem entweder der publication eines rechtmäßigen Abschieds/ oder in Fall die Leuteranten in denen Replicis sich zu Erlegung derer sämtlichen Urtheil und anderen Gebühren erklären werden/der Inrotation und Verschickung derer Acten nach Diechtlichen Erkenntniß gewarten sollen. Wornach sie sich zu achten. Signatum Lößejün den 20. Jun. 1706.

Königl. Preuß. Schulzen Gerichte daselbst.

DISPOSITIO

ad Deductionem hujus tenoris: Leuterantes non nisi pro dimidia parte expensas transmissionis ferre debere.

- I. Præmittant breuem Recapitulationem eorum, quæ hactenus coram Iudice actitata.
2. Afferant se in solidum ad expensas Transmissionis non teneri, quia a) beneficium Leutationis post se trahit beneficium transmissionis. b) Quia Lex generalis est; Transmissionem fieri sumtibus utriusque. c) Quia Leuteratus non utitur jure pauperum. d) Quia prior transmissio facta etiam utriusque sumtibus. e) Quia Iudex non facile præsumitur mutaturus sententiam &c.
- III. Annectant Petitionem, quo Iudici mandetur, ut non saltem in hac causa vtramque partem ad sumtus transmissionis ad-

stringat, verum etiam in futurum hoc modo in Instantia
Leuterationis semper decernat.

An die Regierung.

P.P.

Als bey denen Königl. Preußl. Schulzen Gerichten zu Köben unser
Bruder Christoph Grube uns wegen einiger von unsern sel. Vater an-
spruch genommen / hat der zeitige Amtschulze daselbst Hr. J. A. Herkog
nicht nur wegen der disfalls übergebenen Klage ein mündlich Verfahren
veranlasst / und Termin zur Inrotation und Verschickung derer Acten
nach rechtlichen Erkenntnuß ex officio anberaumet; sondern auch es ein vor-
mal bey sothanen Termino Inrotationis, ohnerachtet gemeldter un-
ser Bruder darwider protestirt / und auf publication eines Abschiedes
gedrungen / lediglich bewenden lassen / den Kl. aber

Wasgestalt die Transmissio Actorum aus bewegenden
Ursachen ex officio verordnet und von keinem Theile
begehret worden wäre /

darunter beschieden. Wann dann darauf erwachte Acten verschickt /
und das eingelauffene Urtheil den 26. May. zwar publicirt / von uns aber /
weil es uns guten Theils gravirt / per interpositam Leuterationem a vi-
ribus rei judicatz suspendirt worden / so hat wohlgedachter Herr Amt
Schulheiß anfänglich dieser unserer Läuterung zu deferiren schlechterdings
Bedencken getragen / nachhero aber als wir wider den erhaltenen Rejection-
Bescheid anderweitig leuterirt / diese de novo eingewendete Leuterung zwar
angenommen / und den Gegentheil ad excipiendum communicirt; Hin-
gegen in der unterm 18. dieses hierauf gemachten Verordnung diese clausul:
daß den 19. Jul. bald künfftig entweder mit Publication eines Decrets
oder auf den Fall / da wir in unsern Replicis uns zu den gesam-
ten Transmissions und übrigen Kosten erklären würden / mit Verschickung
derer Acten nach rechtlicher Erkenntnuß verfahren werden sollte etc. zugleich
mit angefügt.

Wie wir nun über dergleichen Anmuthungen uns nicht genug ver-
wundern können / in mehrer Erwägung daß 1) das beneficium Leutera-
tionis

tionis Die Transmissionem Actorum gleichsam auf dem Rücken nach sich ziehet/ hiernächst 2) sothane Transmissio um sovielmehr utriusque partis sumtibus geschehen muß/ da 3) unser Bruder weder jura pauperum noch ein privilegium vor sich hat/ und da 4) Dn. Judex stracks in der ersten instanz/ bey welcher er sonst nach Anweisung der P. O. c. 6. §. un. in fine, hätte selbst decretiren sollen/ aus bewegenden Ursachen/ wie er von sich schreibt/ einen Abschied zugeben angestanden/ und die Verschickung derer Acten ex officio auf gemeine Kosten veranlasset hat/ gestalt er dann 5) bey solcher Bewandniß cum sententiam Exterorum non facile mutaturus præsumitur, uns denuo von neuen nicht nur graviren und 6) ohne Noth in vergebliche Zeit und Kosten setzen; sondern auch 7) daß wir die ehemals vorgeschickte bewegenden Ursachen zu wissen verlangen dürfen/ gar leicht veranlassen würde/ bevorab da 8) in allen hohen und niedrigen Gerichten in solchen Fällen/ da Leuterungen angenommen/ und ein mündliches Verfahren nebst Verschickung der Acten nach rechtlichen Erkenntniß darauf veranlasset worden/ allmahl beyde Theile die benöthigten Kosten hergeben müssen; In fine aber 9) hernach sich findet/ ob Leuterant dem Leuteraten die auf sein Antheil verlegte expensas zu refundiren schuldig sey oder nicht? Diesemnach 10) die Wohlöbl. Schulgen Gerichte zu Löbejün contra perpetuam observantiam aliorum judiciorum in diesem Stücke nichts neues einführen können/ da man 11) sich ohne dem vor der ersten Auslage gerne zu hüten pfleget/ und ich Margaretha Heylin 12) ausser diesen als eine arme verlassene Frau mit meinen unergöggen Kindern meine liebe Noth auf dem Hals/ und kaum das liebe Brodt in dem Hause habe/ als nehmen zu Eur. H. H. wir hiermit unsere Zusuche und ersuchen dieselbe gehorsamst:

Dem Herrn Amt Schulttheissen zu Löbejün anzubefehlen/ daß er es zwar bey der einmal angeordneten Verschickung derer Acten bewenden lassen/ und mit Publication eines Decrets inne halten/ hingegen jeden Theil zu Erlegung der ihm zukommenden Hülffte an Transmissions-und andern Kosten anhalten/ in Zukunft auch bey dergleichen Fällen jedesmal in Instantia Leuterationis es also halten und sich darnach achten solle.

Indie

Widderweilen dieses unser Suchen sich in natorietate gründet/
an sich auch in allen Stücken der Billigkeit gemäß ist/ als ge-
trösten wir uns hochgeneigter Deferirung/ und verharren
dahingegen sub Imploratione consueta.

Eurer Excell. Hochwohlgeb. und
Hoch Edlen Herrlichf.

Zalle
den 29. Jun. 1706.

Conc. G. Königte.

Demüthige

E. Mennigkin
M. Bleyin.

Resolutio judicii Superioris.

Unsere freundliche Dienste zuvor 2c.

Was Catharina Mennigkin und Margaretha Bleyin wegen der von
Euch ihnen allein zugebilligten Urtheils-Gebühren in der zwischen ih-
nen und ihrem Bruder Christoph Gruben Rechtshängigen/ und in der
Leuterungs Instanz befangenen Sache mit Beschwehre in Schrifften fürs
gestellt/ und gebethen/ das communiciren Wir Euch hierdurch in Ab-
schrift/ mit Befehl/ wenn es sich angeführter massen verhält/ es zwar bey
der einmal angeordneten Verschickung derer in dieser Sache ergangenen
Acten bewenden zu lassen/ jedes Theil aber zu Erlegung der ihm zukom-
menden Helffte der Urtheils und andern Gebühren anzuhalten/ auch in Zu-
kunft es auf solche masse in dergleichen Fällen einzurichten/ seind 2c. Da-
tum Halle den 30. Jun. 1706.

An den Schulzen zu Löbejün.

DIS-

DISPOSITIO

ad Scriptum Exceptionum contra
Schedulam Leuterationis.

Leuteratus I. Leuterationi inadmissibilitatis exceptionem opponat, quia a) interposita contra sententiam interlocutoriam b) quia Merita ejus nullius sunt momenti, dum c) per attestatum sub signo * in continenti probatur, Leuteratum satis esse possessionatum, præterea d) juramentum malitiæ a Iudice, non a partibus exigere potest, e) ultra hoc Viri Iurisperiti libellum pro apto judicaverunt, exceptio vero de tertia parte petita est de jure tertii. Tandem f) exceptiones peremptoriæ magis fictæ quam veræ sunt.

Hinc II. petitum contra Schedulam Leuterationis formet.

Et III. Sub Imploratione consueta ulteriora sibi reservet.

Leuterungs-Exceptiones

Christoph Grubens Klägers und Leuteratens an einem /
contra

Catharinen Mennigkin und Margarethen Bleyin Beil. und
Leuteranten am andern Theile

Einbracht von

L. Schrötern.

Wie zuoberst Kläger in Person erscheint/ und der erhobenen Leuterung Exceptionem Inadmissibilitatis schlechter Dings entgegen stellet/ also erscheint solche Inadmissibilität eines Theils daher/ daß das leuterirte Urtheil eine Sententia merè interlocutoria ist/ worwider nach denen Landes-Gesetzen einige Leuterung gar nicht zulässig ist/ Vid. Neue Proc. Ordnung cap. 42. §. 1. 1. 2. ff. de appell. non recipiend. & l. 7. C. quorum appellat. non recipiuntur. Andern Theils auch/ weil die Merita im geringsten nichts taugen. Denn quoad 1) bezeugt die Beylage sub A. daß Kl. f. genugs

genugsam angelesen sey; quoad 2) ist oben schon in retro Actis angezeigt worden/das kein pars besugt sey von dem andern das Juramentum malitiæ zu fordern/sondern das solches nur dem Judici, wenn die Partheyen oder ihre Advocaten die Wahrheit vorsätzlich verschweigen/verkehren/wider die Acta reden und schreiben/ in einer klaren Sache undtlenliche Weitsläufigkeit suchen/oder die Sache verschleiffen/auffzuwerfen frey stehe. Vid. Neue Proc. Ordnung cap. 7. §. 1.

Wie nun alle dergleichen unfertige Handel diesem Theil nimmermehr beygemessen werden sollen/also werden hingegen Bezl. sich wohl prüfen/ ob sie nicht vielleicht mit dieser ungegründeten Leuterung dergleichen verdienet haben mögten? Quoad 3) haben klügere Leute/ als wie Bezl. seynd/das Libell beurtheilet/und also wird es dabey sein Bewenden wohl haben/zumahlen ja daraus das Fundament noch wohl zu begreifen/ indem ja darinnen steht/ daß der verstorbene Vater das libellirte Geld denen Bezlagnen zugestellet/daß sie sich mit dem Kläger darein theilen sollten/welches sie aber nicht nur nicht gethan/ sondern auch sich gar contra pietatem defuncto patri & huic parti tanquam fratri debitam zu thun weigern; und hindert nicht/ daß man vorgeben wollen/ es wäre noch ein Bruder da/ und hätte also auf quartam libellirte werden sollen; denn 1) ist dieses Exceptio de jure tertii. Hiernächst so laufft auch solches wider den väterlichen Willen/ wovon Abschrift bey der Klage beygefüget/ und worwider von denen Bezlagnen ne verbulum quidem gesprochen worden/ und dann hat auch der Bruder an dem Bauer/Gute schon mehr/ bekommen/als ihm von dem sämtlichen Nachlass gebühret; weßhalben ihm denn Kläger auch gleichfalls wider diesen Bruder quævis competentia reserviret. Ubrigens sind alle opponirte und der Litis Contestation annectirte Exceptiones derer Bezl. pura puta figmenta, welche weder Grund noch Bestand haben; dahero auch die Herren Urtheils-Verfasser darauf nicht einige Reflexion nehmen mögen/theils weil solche dem angezogenen väterlichen letzten Willen und theils denen Rechten e diametro zuwider lauffen/dahero Bezl. zu frieden seyn können/wann ihnen die gerühmte Donation auszuführen vorbehalten werden. Es wird dannenhero gebethen in Rechten zu erkennen und auszusprechen:

Daß es der eingewandten Leuterung unerachtet/ bey dem am 6. May a. c. eröffneten Urtheile nochmalen zu lassen/ Leuteranten auch die Expensas retardati Processus zu erstatten schuldig seyn/ W. R. W.

Worin

Worüber und was sonst omni meliori modo gebethen werden sollen/
können oder mögen/ nobis iudicis officium decenter implorirt/und serne-
re Nothdurfft vorbedunget wird.

DISPOSITIO

ad

REPLICAS.

Leuterantes acceptent I. concessa Formalia

II. concessam Legitimationem.

Refutent III. Exceptionem inadmissibilitatis, meritis opposi-
tam specificè.

Protestentur IV. contra nova & concludant in causa.

REPLICANDO.

A Cceptiren 1) Leuteranten quam utilissime, wenn circa formalia Leu-
terationis nicht das mindeste eingewendet werden können; ingleichen 2)
wenn wider die dreyseitige Legitimation nichts erinnert werden wollen/ negi-
ren hingegen 3) daß der angezogenen Leuterung quoad merita exceptio in-
admissibilitatis mit Bestande Nichtens opponiret worden. Denn gleich-
wie quoad 4) falsch und contra apertam veritatem ist/ wenn das geleuterte
Urtheil pro sententia merè interlocutoria gehalten werden will/ mithin
5) alle von dem Gegentheil sowol ex jure communi als provinciali alle-
girte Textus sine applicatione hinwegfallen/ massen ja 6) eo ipso da die
der Litis Contestation fol. 14. f. a. annectirte exceptiones peremptoriae
tacite ab- und nur bloß auf die einzige Exceptionem donationis erkannt
worden/ außer allen Zweifel definitive gesprochen werden wollen; Ge-
setzt aber 7) jedoch nicht zugestanden/ es wäre auch das quæstionirte Ur-
theil pro interlocutoria zu achten/ so würde doch das Darinnen verbor-
gene damnum irreparabile, indem die übrige peremptorische Exceptiones
rejecirt werden wollen/ einem jeden sofort in die Augen fallen/ und angezo-
gene Leuterung auch solcher gestalt pro admissibili zu achten seyn. Also
hat 8) Leuterantischer Curator noch keine Beilage sub A. gesehen/ und
kann folglich nicht indiciren/ ob und wie weit Leuterat seine gerühmte pos-

fessionabilität dardurch bescheiniget / allenfalls aber 9) aus selbigen inci-
 denter zu acceptiren / daß Kläger ein ansehnliches von dem selig verstor-
 benen Vater empfangen habe / und sich solches ex natura collationis de-
 cortiren lassen müsse / ferner ist 10) in der neuen verbesserten Proc. Ord.
 cap. 7. §. 1. in fin. mit klaren Worten in verbis soll auch auf Gegen-
 theils Ansuchen 2e. allerdings versehen / daß der Judex nicht nur ex of-
 ficio, sondern auch und um so viel desto mehr ad instantiam partis ad verse,
 wann dieser einige indicia malitiæ an die Hand giebet / den andern Theil
 mit dem Iuramento malitiæ belegen könne und solle / immitteltst 11) etwas
 lächerliches / wenn man denen Leuteranten einige unfertige Händel vorrü-
 cken will / und doch selbige mit keinem Jura beweisen kan / noch lächerlicher
 aber 12) wann man deswegen das Libell vor accurat und untadelhaft
 ausgiebt / weisen klügere Leute als Leuteranten sind / selbiges beurtheilet /
 da doch in denen Rationibus decidendi nicht undeutlich zugestanden wor-
 den / daß da a) aus einem Depositen Scheine geklagt / und dennoch actio
 communi dividundo angestellt / zu dem b) nicht auf den 4ten sondern 2ten
 Theil libelliret worden / das Klage Schreiben wol hätte füglich können
 formiret werden. Wann aber auch 13) Leuteranten auf die von dem Klä-
 ger ad Acta gegebene Schcarteque, welche er iezo vor einen Väterlichen
 Willen ausgeben will / sich einzulassen deswegen nicht nöthig gehabt / weil
 selbige nullius hili & pili ist / und der Sache / als eine Schedula volans
 nichts nehmen noch geben kan / vielmehr 14) Cardo rei lediglich darinnen
 beruhet / ob Leuteranten die der Litis Contestation annectirte perem-
 torische Exceptiones samt und sonders bezubringen sich getrauen / mas-
 sen ja 15) an Seiten Leuteratens eine große Ubereilung ist / wann er selbi-
 ge / da er deren Ausföhrung noch nicht gesehen / pro puris figmentis aus-
 schreyet / und sich flattiret / als ob sie so wol dem väterlichen Willen als des-
 nen Rechten zuwider lieffen / angemercket 9) man ja von ungelegten Eyern
 nicht wol raisonniren kan / so achten 16) Leuteranten fernere Worte des-
 wegen zu machen vor unnöthig / wiederholen vielmehr 10) ihr voriges Pe-
 titum anhero / räumen tacendo nichts ein / protestiren contra nova,
 und wollen bey deren Unterbleibung sub Imploratione officii Iudicis il-
 lustris consueta geschlossen und zu einen erfreulichen Urtheil submittiret
 haben.

DIS-

DISPOSITIO
ad
DVPLICAS.

Leuteratus contradicat I. se formalia Leutationis non concessisse, quoniam inadmissibilis Leuteratio nulla habet formalia.

Acceptet II. Leuterantes concessisse, quod contra sententiam interlocutoriam nulla valeat Leuteratio.

Refutet III. assertionem leuterantium, quasi sententia leuterata non esset interlocutoria.

Ad Exceptionem nondum præstitæ Cautiois IV. regerat, se possessionem suam satis docuisse, nec obesse, quæ Leuterantes de onere collationis monuerunt.

Pro declinando juramento malitiæ V. adducat, donationem paternam priorem se ab omni suspicione malitiæ liberare, præsertim cum inter sorores & fratres istud juramentum vix locum inveniat.

Circa ineptitudinem Libelli fusius deducat VI. inepta potius esse, quæ ex adverso proferuntur, cum syllogismus ex conclusione dijudicandus sit, & Libellus ex petito.

Quapropter VII. reliquis generaliter contradicat, & sententiæ submittat.

DVPLICANDO

Nehmen sich Leuteranten eine vergebliche Freude/ wann sie acceptiren/ daß contra Formalia Leutationis nichts eingeendet worden/ weil man disseitig dem Gegentheile gar keine Leuterung zugestehet / so würde gewiß eine vergebliche Arbeit gewesen seyn contra Formalia einer unzulässigen Leuterung viel zu excipiren. In übrigen aber wird acceptiret/ daß Gegentheile mit Bestande Nichts nicht leugnen können/ daß contra interlocutoriam keine Leuterung zulässig sey. Ob nun wol an Sei-

ten derer Leuteranten aus dem geleuterten Urtheile gar eine definitiva gemacht / und ex hoc capite die admissibilität behauptet werden wollen; so dürfte durch wol dieses Vorgeben nach denen Principiis Juris & Processus schwerlich Beyfall finden / indem man / da allererst auf Beweiß und Gegeng-Beweiß interloquiret worden / noch nicht siehet / wo die definitiva stecken soll / massen denn nachhero auch die Leuteranten sich selbst ändern / und endlich die geleuterte Sentenz pro interlocutoria irreparabile damnum inferente ausgeben wollen. Gleichwie aber nicht zu befinden / worinne das Damnum irreparabile eigentlich bestehen solle / also fällt auch dieser Behelff hinweg. Nec obstat es wären ja die Exceptiones habes intus quod petis, summæ ingratiutudinis, Exclusionis ab intestato &c. ihnen aberkannt worden; responderetur enim, wer die fol. 14. der Litis Contestation annectirte Exceptiones ansiehet / wird gar gerne gestehen / daß alle daseibst gemachte Umstände zuletzt nur als causæ moventes von der hauptsächlich opponirten Exceptione donationis angebracht worden. Dannenhero dann und weil diese letztere nur hauptsächlich opponiret / die Herren Urtheils-Versassere darauf auch nur vornehmlich erkant haben / um so vielmehr / da sowol die Exceptio habes intus, quod petis, also auch ingratiutudinis & exclusionis ab intestato, und was dergleichen ungegründete Dinge mehr seynd / ohne deme wider die klare Väterliche Disposition fol. 3. keine statt finden können / indem die Vekl. solche durch Annehmung des Geldes und Unterschreibung derselben sich dazu allerdings verbindlich gemacht / und contra hoc factum extrajudiciale, worbey sie nach Anleitung der neu-verbesserten Proc. Ord. cap. 13. §. 1. keines Curatoris noch actoris benöthiget gewesen / nicht handeln mögen / weshalb denn das vermeynte damnum irreparabile gleichfalls cessiret / im übrigen wird die fol. 48. f. b. gehaltene Registratur klärlisch zeigen / daß nicht allein Kläger sein fundamentum agendi, sondern auch über dieses seine Angeseßenseheit genügend durch sein Original Unpflichts-Büchlein dociret / daß also die Exceptio Cautionis nunmehr ihre vollkommene Abfertigung erhalten. Ob aber nun hieraus ein vernünftiger Schluß zu machen: Kläger hat in Lobsün 10. und einen halben Morgen Acker eine halbe Wißse Wachs und 11. Viertel Brau Reihe / ergo hat er ein ansehnliches von seinen Vater empfangen / solches werden die Gegener besser verstehen. Ob auch wol das juramentum malitiæ, wann nemlich von denen Vatheyen / und deren Advocatis die Wahrheit vorseßlich verschwiegen / ver-

fehrt /

lehrt/ wieder die acta geredet/ und geschrieben/ in einer klaren Sache undienliche Weitläufigkeit gesucht oder die Sache verschleift/ auf des Contra parth Ansuchen geschwiehen werden soll; dennoch aber und da Beklagte von dem Kläger verglichen Umstände nicht beygebracht/ übrigens aber mit denen Eyden gleich denen Kindern mit kleinen Steinen nicht gespielt werden mag/ zumahlen da die fol. 2. & 3. übergebene respect. Depositions-Schein und Väterliche letzte Verordnung vor ihm spricht; so haben die Herren Urtheils-Verfasser Christlich und wohl gethan/ wenn sie dergleichen ungebührlich Suchen nicht gebilliget/ sondern schlechterdings übergangen. Gleichwie hingegen etwas ungegründetes ist/ wenn die angemachte Leuteranten vorgeben/ als ob man ihnen einige unfertige Handel vorgezucket/ aber nicht bewiesen hätte. Denn wenn dieselbe vor ihre unnütze Lache die Augen recht aufgethan/ und den dissseitigen Sach mit Ernst gelesen hätten/ würden sie nicht nöthig gehabt haben/ dergleichen lächerliche Dinge hinschreiben zu lassen/ massen man ja ihnen nirgend unfertige Dinge vorgezucket/ folglich auch dergleichen nicht erweisen dürfen. Und gewiß/ woferne etwas lächerliches ist/ zu sagen oder zu schreiben/ und dennoch nicht sofort zu beweisen; so haben die Beklagten am ersten wider dieses lächerliche principium gehandelt/ indem sie ihre vormalen vermeynte Exception hactenus noch nicht erwiesen/ auch wol nimmermehr erweisen werden. Im übrigen möchten die Leuteranten wol nicht noch mehr darüber lachen/ wann man dissseits gesehen/ es hätten klügere Leuter/ als Leuteranten das Libell beurtheilet/ damit Leuterat nicht das bekannte Sprichwort: per risum multum &c. duplicando darauf entgegen zu setzen genöthiget werden mögen/ zum wenigsten hat Kläger von einem vornehmen Juristen Collegio mehr Praesumption als von denen Leuteranten und ihren assistenten/ wenn ihnen auch dieses gleich noch einmal so lächerlich vorkommen sollte/ und wer ist denn so klug/ der dem Kläger diesen in seinem Libello enthaltenen Syllogismum mit Rechte tadeln kan: was ein Vater unter seinen Kindern auch nur per Schedulam verordnet hat/ solches sind die Kinder zu leisten schuldig. Nun aber hat Klägers Vater verordnet/ daß Beklagte und Kläger die 1020. Thl. so er bey denen Beklagten hinterlegt/ nach seinem Tode unter sich theilen/ und Bekl. den 2ten Theil dem Kläger herausgeben sollen/ ergo sind sie auch solches zu thun/ und dem Kläger tertiam partem davon herauszugeben verbunden/ Major ist Iuris/ Minor in der Klage richtig erzehlet/ und das Iurament darüber

deferiret/ und also muß die Conclusio darvon nothwendig ohne Tadel seyn. Zwar wollen Leuteranten vorwenden/ es wären die Beylagen nullius in li & pili, so der Sache weder etwas geben noch nehmen könnte; alleine da in denen Rechten einanders ausgemacht/ und dergleichen Verordnungen und Decisiones paternæ allerdings ihre Krafft behalten/ so seind diese Einwürffe vergebens/ und die darwider erfonnene Exceptiones mehr nichts als sesquipedalia verba, welche dann freylich nicht meriteiren sich ferner darüber aufzuhalten. Gestaltt dann auch nunmehr in Namen Gottes zu einen gedeylichen Abschiede/ da die Beklagte der fol. 48. gemachten Veranlassung zu folge/ sich zu Erlegung derer gesamten Urtheils und andern Gebühren nicht erkläret haben/ sub Imploratione officii Judicis Nobilis consueta hiermit submittiret wirdt ic.

DISPOSITIO

ad Refutandum Scriptum demonstrati-
vum Rearum de dato Halle

den 30. Jun. 1706.

- Actor I. mentionem faciat eorum, quæ in actis gesta sunt,
- II. Miretur partem adversam Rescriptum extraxisse, vi cujus expensæ transmissionis ab utraque parte ferri debeant.
- III. Enarret Rationes adversæ partis per modum recapitulationis.
- IV. Easdem ordine refutet.
- V. Annectat petitem, ut judici inferiori mandetur, quo Terminum publicandi Decreti vel præfigat, vel solius adversæ partis sumtibus acta transmittat.

An die Regierung.

P. P.

Ich habe vor denen Löbejünischen Schulzen Gerichten eine Rechtfertigung mit meinen beyden Schwestern/ welche nachdem diese um Veranlas-

anlassung zum Verfahren gebethen / zugleich auf auswärtiges Erkenntniß ex officio gestellet worden ist. Als nun das Urtheil hierauf angehangen / und meine Schwestern lediglich ad protrahendum litem eine Leuterung darwider eingebracht / so ist solche aus Mangel erheblicher Graueinung anfänglich rejiciret / nachhero auf fernere Instanz zwar angenommen / da bey aber in der Veranlassung ein Termin ad Publicationem Decreti ernennet worden / es sey denn Sache daß die Leuteranten bey ihrer Replic sich erklären würden / daß sie die Unkosten der Transmission alleine tragen wolten / auf welchen Fall die Acta verschicket werden sollten. Ob nun wol meine Schwestern dieser Veranlassung zu Folge sich zu Tragung derer Urtheils / Gebühren nicht erklärt / und also folglich mit Publication eines Decreti auf den 19. hujus verfahren werden sollten; so muß jedennoch vernehmen / daß bey Eyr Excellenz / Hochwohlgebohrnen und Hoch Edlen Herrlichkeiten / selbige sich nicht nur beschwehret / sondern auch Befehl erhalten / daß auf gleiche Kosten die Acta verschicket werden sollten. Gleich wie aber 1) auf eines Iudicis Willen beruhet / ob er in einer Sache / worinnen er noch nie erkannt / selbst sprechen / oder die Acta verschicken wolle / es sey dann / daß entweder beyde Theile solche Verschickung verlangen / oder ein Theil nebst Offerirung derer Kosten darum anhielte / allermassen dann 2) als die Acta zum erstenmahl verschicket werden sollen / ich mir solche Anordnung gefallen lassen / und meine Ratam an Urtheils Gebühren beytragen müssen / also kan 3) nicht absehen / wie die angemasteten Leuteranten nunmehr da dem Domino Judici als welcher hactenus in causa noch gar nicht cognosciret / selbst zu sprechen gefällt / ihm solches verwehren können / zumahl da auf solche masse die Sache 4) nicht allein mercklich beschleuniget / sondern auch 5) beyden Theilen viele Unkosten / welche bey eckigen nahrlosen Zeiten besser angewendet werden können / erspahrt werden / zugeschwigen daß 6) ein Iudex Amts und Gewissen halber ohne dis auf die Kürzung der Processu acht zuhaben schuldig ist. Zwar haben meine Schwestern vor sich anführen lassen 1) das Beneficium Leuterationis trüge die Transmission gleichsam auf den Rücken nach sich / und müste 2) solche Transmissio um so vielmehr sumtibus utriusque partis geschehen / weil ich 3) weder das privilegium pauperum noch dergleichen vor mir; der Schultzeiß aber 4) sich einmahl des Erkenntnisses durch die beliebte Acten Verschickung begeben / auch 5) die Präsumtion wieder sich hätte / quod non facile sententiam exterorum mutaturus sit, sondern daß er

vielmehr 6) priorem confirmiren / und also vergebliche Unkosten verursachen / auch 7) daß sie die Bezl. die ehemals bewegenden Ursachen wissen wolten / veranlassen würde / bevorab da 8) allemal in hohen und nieder Gerichten auf Leuterung auswärtiges Erkänntniß veranlaßet / und utraque pars zu Zahlung derer Kosten angehalten / in fine aber 9) sich finden würde / wer dem andern die Unkosten wieder zu erstatten schuldig sey; Dahero 10) die Schulßen = Gerichte contra mores aliorum iudiciorum nichts neues einführen könten / da man sich ohne dis 11) vor der ersten Auslage gerne zu hüten pflegte / auch 12) die Mitbezl. Bleyin auffer dem ihre liebe Noth mit ihren Kindern / und kaum das liebe Brodt in Hause hätte. Meine ad 1) antworte ich concedendo, wenn der Iudex schon erkant / negando aber wenn solches noch nicht geschehen / dahero fällt was quoad 2) & 3) angeführet worden / hinweg / sintemahlen hier nicht in quæstione ist / ob ich eine Freyheit von Unkosten habe? sondern ob nicht Dominus Iudex befugt sey in der Sache selbst zu sprechen / und weiß ich quoad 4) die Folge nicht zu finden / daß der Herr Schultheiß sich des Erkänntnisses dardurch verlustig gemacht haben sollte / daß er zum erstenmahle nicht selbst verabschiedet / indem mir nicht bekant / daß diffalls dem Iudici ein Terminus præjudicialis oder pœna præclusi gesetzt wäre. Es ist auch quoad 5) & 6) von einen in Pflichten stehenden Rechtsverständigen Manne eine sehr elende Vermuthung / als wenn er sich eben an das præjudicium autoritatis binden / und vergebliche Unkosten causiren würde. Ob aber 7) der Herr Schultheiß den Beklagten Red und Antwort geben dürfte / war um er die Acten zum erstenmal verschicket / daran zweiffelte ich sehr / da ich noch zur Zeit nicht finden kan / was vor ein Ius interrogandi die Bezl. haben möchten. In übrigen müssen Beklagte noch nicht in vielen hohen und niedrigen Gerichten verklert seyn / anders sie also jejune nicht raisonniren würden / massen ja tota fere die in Leutationis instantia von den Iudice ordinario erkant wird. So gehöret auch quoad 9) die quæstio de expensis Litis nicht anhero / und 10) der mos aliorum iudiciorum ist ein non-ens; auffer dem aber können quoad 11) die Bezl. sich wol vor der ersten Ausgabe hüten / wenn sie es bey der gemachten Veranlassung verwenden lassen / worzu denn quoad 12) die Bleyin um so vielmehr Ursache nehmen kan / wann sie ihren Vorgeben nach kaum das liebe Brod in Hause hat. Und wann doch schließliches eine unverantwortlich Sache ist / daß heiliche Geschwister also in dergleichen unnöthige Weitläufigkeiten und Kosten

Kosten gefehet werden sollen; so ersuche Eure Excellenz Hochwohlgebohrne / und Hoch Edle Herrlicht. gehorsamst:

Sie geruhen bey der angezogenen Bewandnuß es bey dem einmal angesetzten Termino publicandi Decreti lediglich bewenden zu lassen / dem Herren Schultheissen aber anzubefehlen / daß er in præfixo Termino mit Eröffnung eines Abschiedes verfahren / und die Beklagten mit ihren ungegründeten Suchen abweisen solle.

Ich zweiffle nicht an Hochgeneigter Deferierung / und verharre davor sub Imploratione officii Iudicis Illustris humillima

Eurer Excellenz / Hochwohlgeb. und
Hoch Edlen Herrlicht.

Löblich
den 1. Jul. 1706.

Conc. Schröder Lic.

gehorsamster

Christoph Grube.

RESOLVTIO.

Unsere freundliche Dienste zuvor zc.

Ehrenvester und Wohlgelehrter / besonders
günstiger Freund /

Als Christoph Grube wider die Verschickung derer zwischen ihm und seinen Schwestern ergangenen Acten fürgestellt und gebethen / das geschehen wir euch aus dem copylischen Einschlusse zu vernehmen / mit Befehl es bey denen angeführten Umständen bey dem Publications-Termino bewenden zu lassen. Und seynd euch freundlich zu willfahren geneigt, Datum Halle den 9. Jul. 1706.

Königl. zc.

g. z

zu

Zu gedencken.

Nachdem Catharinen Mennigkin und Margarethen Bleyin vorstehendes Regierungs-Rescript vorgezeiget und sie darüber befraget worden: ob sie mit Publication eines Abschiedes zu frieden seyn/ oder auf Verschickung derer Acten annoch bestehen/ und die dargu benöthigte Kosten alleine tragen wollten/ Beklagte aber nochmals wider die Publication protestiret/ auch schließlich auf Abschlag derer Urtheils und anderen Gebühren 4. Thlr. erlegt haben; Als ist der 16. Aug. bald künftig zum Termino Inrotulationis Gerichts wegen angefehet/ dem Kläger/ Christoph Gruben auch davon mündliche Nachricht ertheilet worden/ so geschehen den 19. Jul. 1706.

Joachim Herzog.
d. 19. Aug. 1706.

Actum

Den 16. Aug. 1710.

In Termino Inrotulationis erschienen Catharina Mennigkin und Margaretha Bleyin/ consentirten in die Verschickung derer Acten cum Protestatione wider die beyden Collegia zu Halle und den Schöppenstuhl zu Leipzig

I. A. H.

Deßgleichen hat Grubens Herr Mandatarius in die Inrotulation consentiret absque ulla Protestatione.

I. A. H.

Urtheils- Frage

An die Juristen-Facultät zu Leipzig.

Wir überfende Eurer Magnificenz und meinen hochgeehrten Herren ein Volumen Actorum, aus welchen dieselben ersehen werden/ was gestalt von denen Beklagten Frauen Catharinen Mennigkin und Margarethen Bleyin wider das fol. 31. befindliche Urtheil Reuterung interponiret/ und daneben ad Transmissionem Actorum provociret worden; dießemnach ersuche dieselben get. orsamt/ sie wollen über sothane Reuterung und die darauf eingebrachte Sätze ein denen Rechten und Acten gemässes Urtheil cum Rationibus decidendi abzufassen belieben. Ich verharre dafür

Eurer Magnificenz und meiner
hochgeehrten Herren

I. A. H.

Cita-

Citatio ad Publicationem Sententiæ.

Dennach zur Publication des in Sachen Christoph Grubens contra Frauen Catharinen Mennigkin und Consortin eingeholten Urtheils der 30. dieses anberaumet worden; als werden beyde Theile Krafft dieses citiret und geladen/ besagten Tages in denen Königlich Preussischen Schulken/ Gerichte zur rechter früber Zeit zu erscheinen/ und der Publication nach Erlegung derer restirenden Urtheils- und Gerichts- Gebühren à 3. Thl. 21. Gr. welche die Mennigkin und Consf. alleine zu entrichten haben / zu gewarten / mit der Commination, daß eines Theils aussen bleiben unerachtet/ auf des andern Theils anhalten dennoch damit gebührend verfahren werden soll. Wornach sie sich zu achten. Datum Löbejün den 25. Augusti 1706.

Königl. Schultheissen-Gerichte daselbst.

Sententia.

Unsere freundliche Dienste zuvor /

Ehrenvesten und Wohlgelahrter / günstiger Herr
und guter Freund /

Aufs Leuterungs- Schrift und erfolgtes rechtliches Einbringen Actorn Vormundes Catharinen Mennigkin und Consf. Befl. an einem Christoph Grubens Klägern andern Theils / so derselbe uns sammt vorigen Acten zugeschickt / und sich des Rechts darüber zu berichten gebeten/ erachten wir nach fleißiger Verlesung und Erwegung / im Rechten gegründet und zu erkennen seyn:

Daß es eingewandter Leuterung ungeachtet/ bey dem an 26. May. dieses 1706ten Jahres eröffneten und fol. 33. befindlichen Urtheil billig bleibet. **V. R. W.**
Uhrkundlich mit unsern Inseigel versiegelt.

Ordinarius, Senior, und andere Doctores der
Juristen- Facultät in der Unio. Leipzig.
Publiciret den 30. Aug. 1706.

Rationes Decidendi.

in Sachen

Catharinen Mennigkin und Cons. Beklagten an einem
Christoph Gruben Klägern andern Theils.

DWol wegen der Formalien/ anfangs die Unzulässigkeit der Leuterung/ daß solche a Sententia Interlocutoria eingewendet/ und Loco Gravaminum angeführet worden/ daß das Quantum Cautionis der Widerklage und Unkosten halber nicht benennet/ auch vermöge der Magdeburgischen Proceß-Ordnung einem jeden frey gelassen sey/ das Juramentum malitiæ von seinem Gegentheile zu fordern/ überdis Beklagte das Libell deswegen vor unbeständig ausgehen wollen/ weil darinnen das Fundament der Klage auf einer Erbschaft ab intestato oder ex Testamento nicht gesetzt/ weniger auf den vierten Theil libelliret/ da doch noch ein leiblicher Bruder und 4. Geschwister vorhanden wären/ hiernächst hätten die vorgeschükten zerstörlischen Ausflüchte der Undankbarkeit gegen den Vater/ und Ausschließung von dessen Erbschaft attendiret/ und nicht übergangen werden sollen. Dennoch aber und dieweil das gesprochene Urtheil nicht pro pura interlocutoria sondern mixta sententia zu achten/ und deshalb darwider die Leuterung zulässig/ hingegen die merita von keiner Erheblichkeit seyn/ indem der geforderte Vorstand für die Wiederklage und Unkosten hierdurch wegsallen/ da Kläger in denen Gerichten mit zehn und einen halben Morgen Acker und einen halben Morgen Wiese Wachs/ und ein Viertel Bran Reihe zu Löbejün genugsam angeessen/ fol. 48. b. fol. 49. & seqq. zur Genüge bescheiniget hat/ hingegen das Juramentum malitiæ von dem Richter/ nach Befinden/ denen Partheyen oder Advocaten auferlegt werden mag/ welches allhier da Kläger ein leiblicher Sohn/ und zu seinen Behuff den Schein sub A. fol. 3. vor sich produciret und darauf fundiret hat/ nicht statt findet/ allermassen das Libell auf des Vaters Willen und Division/ daß die deponirten Gelder zwischen ihnen dreyen/ dem Kläger/ und Beklagten Schwestern getheilet werden solten/ deutlich und schlüsslich gerichtet/ und die angehängten Exceptiones peremptoriae in dem Urtheil zusammen gezogen/ und darinnen nicht aberkannt/ sondern ihnen vielmehr solche durch den nachgelassenen Beweis auszuführen vorbehalten worden. So ist Innhalt unsers

unfers Urtheils billig erkant worden. Signatum Leipzig den 21. August.
1706,

(L. S.)

Ordinarius, Senior und andere Doctores
der Juristen Facultät in der Univer-
sität daselbst.

Dispositio ad Formandum Articulos Probatoriales.

- I. Scriptum Præsentationis brevissimis conceptum præmittat.
- II. Articulos intuitu Exceptionis probandæ ita formet, ut unusquisque unicum saltem Circumstantiam contineat, exclusis verbis ambiguis & exoticis.
- III. Interrogatoria generalia præmittat.
- IV. Nomina Testium cum Directorio annectat.

SCRIPTVM PRÆSENTATIONIS.

P.P.

Nun übergeben wir in Sachen unserer contra den Producten Christoph Gruben einige Articulos Probatoriales cum Nominibus Testium, Directorio & documento mit dienstlicher Bitte:

Zusoderst dieselbe ad Acta zu nehmen / hiernächst einen Product- und Recognitionen, Termin anzusetzen / und sowohl den Producten ad Recognitionem & videndum produci & jurare testes, als auch die Zeugen zu Ablegung des Eides und Abhörnung sub comminatione consueta vorladen zu lassen.

Wir

Wir verharren dahingegen sub Imploratione officii Iudicis Nobilis
decente.

Unsers Hochgeehrten Herren
Schulzens.

Halle
den 15. Jul. 1706.

Ehrendienstschuldigste
Catharina Mennigkin
Margaretha Bleyin.

Conc. ipse Lic. Gottfried Bönigke curatorio nomine.

Articuli Probatoriales

Catharinen Mennigkin und Margarethen Bleyin/ Bekl. und Pro-
ducentinnen eines

contra

Christoph Gruben Klägern und Producten andern Theils.

Interrogatoria Generalia.

Interrog. I.

Wie Zeuge (Zeugin) heiße?

Interrog. II.

Wie alt Zeuge (Zeugin) sey?

Interrog. III.

Wovon Zeuge (Zeugin) sich ernehre?

Articulus 1.

Wahr/ daß Zeuge (Zeugin) den nunmehr verstorbenen Johann Gru-
ben wohl gekant?

Articulus 2.

Wahr/ und Zeugen (Zeugin) wohl wissend/ daß selbiger am 10. Decem-
ber 1690. seiner Tochter Catharinen Grubin 200. Thlr. in Verwahrung
gegeben.

Articulus 3.

Wahr/ und Zeugen wissend/ daß unter diesen Geld 30. Thl. an 1. und 2.
Gl. Stücken/ 160. Thl. zwey drittel Stücken/ und 10. Thl. gut Geld gewesen.

Arti-

Articulus 4.

Ferner wahr/ daß bemeldter Johann Grube am 6. Jan. 1696. dieser Catharina Grubin ietziger verheyratheten Mennigkin noch 400. Thl. aufzuheben gegeben?

Articulus 5.

Wahr und Zeugen wissend/ daß unter diesen letzten Gelde 12. gedoppelte/ die übrige aber einfache Ducaten gewesen?

Articulus 6.

Wahr/ daß der verstorbene Grube damahlen gesagt/ daß dieses Geld mit dem was die Großmännin in Verwahrung hätte/ 1020. Thl. ausmachte?

Articulus 7.

Wahr/ daß Johann Grube damahlen gewolt/ daß seine zwei Töchter nebst seinem Sohne Christoph Gruben sich darein theilen sollen?

Articulus 8.

Wahr/ daß Zeuge (Zeugin) von Johann Gruben gehöret/ wie sein Sohn Christoph Grube nachhero ihm in allen ungehorsam gewesen/ schimpflich gehalten/ und gar nicht mehr gehorchen wollen?

Articulus 9.

Wahr/ daß dannenhero Johann Grube seinen Sohn den iezigen Kläger vor sein Kind nicht mehr erkennen auch nicht zugeben wollen/ daß er von denen Seinigen etwas bekommen solte?

Articulus 10.

Auch wahr/ daß er erwehntes Geld seinen Töchtern Catharina und Margarethen Grubin/ noch bey seinem Leben und guten Zustande gegeben und geschencket/ damit sie es allein behalten/ und Christoph Grube nichts davon haben solte?

Articulus 11.

Wahr/ daß bemeldte Töchter solches Geschenke mit Danck acceptiret/ und das Geld zu sich genommen?

Articulus 12.

Wahr/ daß Catharina und Margaretha Grubin ietzige Producenten ihren Vater jederzeit geliebet/ und in alle Wege bey seinem 37. Jährigen Witwen Stande und hohen Alter viele Gutthaten erzeiget?

Articulus 13.

Wahr/ daß hingegen Product seinen Vater in keine Wege gut gethan noch gefolget?

Articulus 14.

Wahr/ daß aus diesen Ursachen Johann Grube zum andern und letzten mahle am 16. Jan. 1705. alle seinen vorigen Auffatz cassiret und verbrand habe?

Articulus 15.

Wahr/ daß er seine Barschafft seinen beyden Töchtern iegigen Producenten zugestellet/ verzehret und geschencket/ Christoph Gruben aber davon ausgeschlossen habe?

Articulus 16.

Wahr/ daß die beyden Töchter solches Geschenk acceptiret/ und dem Vater ein seliges Ende/ und das ewige freudenreiche Leben davor gewünschet?

Diese letztere 5. Articuli von Articulo 12. angerechnet werden aus den Instrumento sub *) erwiesen.

Articulus 17.

Diesem nach wahr/ daß Kläger von diesen/ seinen Schwestern geschenckten Geldern etwas zu fordern nicht berechtiget sey?

Est Iuris illativus.

Nomina Testium cum Directorio

Test 1. Johann Mennigke ad Art. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11.

Test. 2. Maria Sophia Guldensufin ad Art. 1. 8. 9. 10. 11.

Documentum sub * ad Artic. 12. 13. 14. 15. 16.

* Copia.

DEr von Johann Gruben seligen letzten aufgerichteten Donation de dato Lößbün den 16. Jan. 1705. Nachdem ich Johann Grube als Vater herzlich wol erwogen/ wie du Catharina und Margaretha als meine beyde Töchter mich jederzeit geliebet/ und in alle Wege meinen 37. Jährigen Wittwen Stande und hohen Alter viel Guthaten erzeiget/ und verhoffe bis an mein seliges Ende thun werdet; hingegen der Schelm Tessel euer Bruder mich bößhafter Weise schimpflich gehalten/ in keine Wege nicht gut gethan/ noch mir gefolget hat/ auch euch beyden Töchtern vorfetzlicher Weise in vielen zu wider gelebet/ und bey andern Leuten für Knecht gedienet

net hat/welches mich auch schmerzlichen träncket! So will auch hiermit zum andern und letzten mahl alle meine vorigen Aufsätze cassiren und verbrennen/ und euch meine wenige Barschafft zuzehlen/ verehren/ und geschencket haben/ darvon euer Bruder Tessel und andere gar nichts haben soll; dabey aber auch in Ansehung der Wäysen Vater-losen Großmanns beyden Töchtern als Anna Catharinen und Anna Rosine noch unerzogenen Kindern/ davor eines wegen ihrer gehabten Vocken/ um ein Auge gekommen auch nicht dürffte bey ihrer Mutter wegen ihres wunderlichen verhandenen Stieff-Vaters bleiben/ und bey andern Leuten dienen müssen/ darvon 400. ohne etwas Aufgeld/ verehret/ geschencket/ und dir Catharinen ihrentwegen zugezehlet/ und dir versiegelter massen in Aufhebung und Verwahrung übergeben/ und wann zur Zeit eines nach dem andern zu Ehren schreiten wird/ seinen Parth als die Helffte darvon oder etwan nach dir von den denjenigen so am Leben seyn möchten/ gegeben werden soll/ im übrigen sollen sie auch nach deinem Versprechen gedachte beyde Großmanns Töchter als eine jede (weil ich dir von meinem und zugezehleten Gelde Satisfaction gethan) auch zwey Rube/ wenn sie sich verheyrathen. Diesem auch allen so von mir dieses mahl überkommen den göttlichen Segen wünschende dargu überlassen/ welches sie allerseits gegen mir mit gefälligen Danck acceptiret/ mir ein seliges Ende und das ewige freudenreiche Leben dargegen gewünschet: solchem Aufsatze versprochener massen nachzuleben und zusterben/ haben wir uns eigenhändig unterschrieben und mit unsern gewöhnlichen Petchafft bedrucket/ so geschehen Lebesjün den 16. Jun. 1705.

P. S. Sogleich hab ich nach Zuzehlung und Empfangung des Geldes alle meine Aufsätze und Dispositiones verbrand in Hause an der Lampe.

(L. S.) Johann Grube Catharina Mennigkin Margaretha Bleyin.

(L. S.) Johann Mennigke.

Citatio ad Provocatum.

Welchergehalt Frau Catharina Ehren Johann Mennigkens Ehefrau und Conf. zu Behuff des ihnen zuerkannten Beweises Articulos Probatoriales cum Documento, Nominibus Testium, & Directorio übergeben

geben/ und was sie darauf zu verfügen gebethen/ das wird Christoph Gruben anbey in Abschrift communiciret. Alldieweil nun zur Recognition besagten Documenti und Abhörung derer denominirten Zeugen der 2te August. anberaumet; Als wird Christoph Grube Krafft dieses citiret und geladen/ sodann in denen Königlich Preussischen Schulzen=Gerichte zu erscheinen/ gefast/ erwehntes Documentum gebührend zu recognosciren/ und dann zu sehen/ und anzuhören/ was massen die ermeldten Zeugen produciret und verendet werden sollen. Wornach er 2c. Löbejün den 19. Jul. 1706. R. P. S. G. daselbst.

An Christoph Gruben.

Citatio ad Testes.

Nachdem Frau Catharina Ehren Johann Mennigkens Ehefrau und Conß wider Christoph Gruben ermeldten Johann Mennigken und Marien Sophien Guldensfusin zu Zeugen angegeben/ und zu deren Abhörung der 2te August. anberaumet worden. Als werden gedachte Zeugen Krafft dieses citiret und geladen/ besagten Tages in denen Königlich Preussischen Schulzen=Gerichten zu erscheinen/ gefast/ sich zu förderst gebührend verenden/ und so dann über die eingerichteten Articulos abhören zu lassen. Wornach sie 2c. Löbejün den 19. Jul. 1706.

Königl. Preussische Schulzen=Gerichte daselbst.

An Ehren Johann Mennigken und
Marien Sophien Guldensfusin.

DISPOSITIO

ad Protestationem contra Examen Testi- um Denominatorum.

- I. Mentionem faciat insinuatæ Citationis.
- II. Acceperet, quod Producentes ipso facto Leutationi renunciarerint.
- III. Testibus denominatis Exceptionem incapacitatis opponat, dum

dum primus Producentis maritus, secundus vero ejus filia est.

IV. Protestetur contra Testium Examen, petendo, ut hæc Exceptio Producentibus ad replicandum communicetur, & super inhabilitate pronuncietur.

Præs. den 1. Aug. 1706.

P.P.

Es ist mir am 29ten dieses eine Citation zugebracht worden/ woraus ich erschen/ daß meine Beklagte Schwestern/ den ihnen auferlegten Beweis vermayntlich antreten/ und mich so wohl auf den 2ten August. ad Recognitionem Documenti, als auch ad videndum jurare testes vorladen lassen wollen. Nun acceptire ich zwar utilissime daß Beklagte durch Antretung des Beweises das Urtheil pro Judicato agnosciere/ folglich aber ihrer eingewanten Leuterung sich begeben haben. Ich möchte auch wünschen/ daß die Articul mir dergestalt zeitig zugebracht worden wären/ daß ich darwider zeitiger meine Nothdurfft hätte beobachten können; All- dieweilen aber solches nicht geschehen/ überdem auch die eingetretene Ernd- feren zeitiger mich zu melden/ nicht gestatten wollen; So hab ich meinem Hochgeehrten Herren Amts-Schulken hierdurch kürlich zu erkennen ge- ben sollen/ welchergestalt die in dem Directorio enthaltene Zeugen pro ha- bilitas in keine Wege zu achten/ in Betracht Testis 1. der Beklagten Schwester Catharinen ihr Ehemann/ auch Curator, und hauptsächlich bey der ganzen Sache mit interessiret ist. Test. 2. aber nur genanter Be- klagtin/ und des Test. 1. leibliches Kind/ folglich aber beyde Zeugen zum Zeugniß nicht admittiret werden mögen. Und wann doch ich mit diesen Exceptionibus vor Aufnahme solcher Zeugen nach Anleitung der Proceß- Ordnung allerdings gehöret werden muß; So ersuche meinen Hochge- ehrten Herren Amts-Schulken ganz gehorsamst/ er wolle geruhen/ der zur Production der Zeugen/ wie auch Recognition des vermaynten Do- cumentis anberaumten Termin aufzunehmen/ und an dessen statt/ ein kür- zes Verfahren zu veranlassen/ auch so dann züföderst darüber gebührend zu verabschieden/ der ich dargegen verharre/

Meines 2c.

An die Schulzen/Gerichte zu Löbejün.

h 3

Christoph Grube.

Kelsa.

RESOLVTIO.

Auf Christoph Grubens wider Frau Catharinen/ Ehren Johann Mennigkens Ehefrau und Conf. übergebene und in Abschrift hierbey befindliche Vorstellung wird hierdurch veranlaßt/ daß beyde Theile super habilitate testium von 3. zu 3. Tagen von Mund aus in die Feder verfahren/ den 10ten dieses den Anfang machen und den 15ten Decembr. der Publication eines rechtmäßigen Decreti gewärtig seyn sollen. Wornach sie sich zu achten/ Löbeyn den 2. Aug. 1706.

Königl. P. S. G. daselbst.

I. A. H.

Provocatio.

Christoph Grubens Klägers und Productens an einem entgegen
Frauen Catharinen Mennigkin und Conf. Beklagte und Producentinnen am andern Theile.

P. P.

Es scheint rubricirten Grubens fol. 10. legitimirter Anwalt/ und danach/ daß die wohllobliche Gerichte über seine unterm 31. Jul. überreichte und fol. 88. befindliche Vorstellung ein kurzes Verfahren veranlassen wollen. Wie nun daselbst die Ursachen allbereit angeführet worden/ warum nemlich die angegebene Zeugen zum Zeugniß nicht habit, L. 9. ff. & L. 6. C. de Testibus. Also will man solche brevitatis studio hierdurch anhero repetiret und erwartet haben/ welcher gestalt die Beklagten darwider mit ihrer Nothdurfft sich vernehmen lassen werden/ auf dessen Erfolg denn zu erkennen gegeben wird:

Daß die angegebene Zeugen zum Zeugniß nicht zuläßig.

Excipiendo.

Es gen Producentinnen 1) daß ob sie wol/ so viel die Exceptionem donationis angehet/ den ihnen zuerkannten Beweis angetreten/ und übernommen/ dennoch dadurch ihrer Leuterung ipso facto durchaus nicht renunciiret haben/ in Erwägung/ daß angezogene Leuterung nicht wieder forha

sothane Donation, sondern wegen derer übergangenen Peremtorischen Exceptionum eingewendet / und angeführet worden; hiernächst 2) daß die contra Testes angebrachte Exceptio inhabilitatis gar keinen Stich halten. Denn nach dem 3) die eine Mit-Beklagtin und Comproducentin, Margaretha Bleyin mit denen angegebenen Zeugen nicht näher als Kläger und Product verwandt / indem der erste Zeuge so wol des Prudactens als der Prudentin Schwester Mann / und die 2te so wol seine als der Beklagten Schwester Tochter ist / in welchen Fällen dann bekanten Rechts / quod Exceptio consanguinitatis vel affinitatis non noceat. Schoepfer ad ff. Lib. 22. t. 5. n. 13. Brunnem. ad l. 9. t. 5. Lib. 22. n. 4. Zudem 4) in præsenti anderergestalt nicht die Wahrheit an den Tag gebracht werden kan / da es auf eine Dispositionem & donationem inter liberos ankommt / und 5) aller von Producten fingirter Verdacht durch den abzulegenden körperlichen Eyd vollkommen gehoben wird / der erste Zeuge auch 6) als ein in Pflichten stehender ehrlicher Mann und Raths-Verwandter die starcke Präsumtionem Iuris & de Iure vor sich hat / daß er in einer so geringen Sache / bey welcher seine Ehefrau höchstens 150. Thl. periclitiren könnte / keinen Meyneyd begehen werde / endlich 7) mehr gemeldte Zeugen / wo nicht ut omni Exceptione majores wenigstens qua tales passiven / und mindestens so viel als ein Zeuge / cui nulla opponi potest Exceptio, in Effectu gelten / mithin 8) auf Seiten der Producentinnen welche als Beklagte ohne dem favorem Liberationis vor sich haben / das Iuramentum Suppletorium nach sich ziehen würden; Als zweiffeln sie in geringsten nicht es werde in denen Rechten verabschiedet werden:

Daß die angegebene Zeugen / Productens Einwendungen ungeachtet / gestaltten Sachen nach / zum Zeugniß zu zulassen / Product auch denen Producentinnen alle dißfalls verursachte Unkosten zu erstatten schuldig sey
W. K. W.

Gestalt sie dann in solcher Hoffnung superpetitis & petendis das Nobile Iudicis officium decenter imploriren / und sich den ihnen ohne dem zustehen den Schluß-Satz vorbeedingen.

Einkommen den 4. Septembr. 1706. Rechtliche Ungehorsams Beschwerdigung.

Eatho

Catharinen Menniglein und Conf. Producentinnen an einem
entgegen und wider

Christoph Gruben Producten am andern Theile.

Einbracht den 4. Septembr. 1706. durch deren Curatorem Lic. Gottfried Bönigken.

Demnach Product seine ihm zustehende Replicas binnen der veranlaßten Frist nicht eingebracht / sich also an selbigen ipso facto versäumt / als wollen Producentinnen dessen hierunter begangenen Ungehorsam zu allen Überfluß in bester Form Rechts accusiren / und die Wohlthöbliche Schulzen-Gerichte gehorsamst gebethen haben:

Nunmehr die Sache in diesem Stücke / so viel die angefochtene Zeugen betrifft / vor beschloffen zu halten / und von Producten nicht das mindeste schrift- oder mündlich weiter anzunehmen.

Gestalt sie dann darwider quam solennissime protestiret und um Aufsehung eines gewissen Termins zur Publication eines rechtmäßigen Decrets sub Imploratione officii Iudicis Nobilis consueta inständigst gebethen haben wollen.

Schluß-Nothdurfft

Christoph Grubens Klägers an einem
entgegen

Seine in Actis benante Geschwister.

P.P.

Es erseheth rubricirter Grube und dessen in Actis legitimirter Mandatarius, welchergestalt Beklagte mit einigen Exceptionibus sich melden wollen. Gleichwie aber die hierzu gesetzte Frist vor längst zu Ende / Gegener auch desfalls contumaciret und gebethen worden / sie anderer Gestalt nicht zuzulassen / ausser wann sie ihre Duplic per modum Exceptionum einbringen würden. Also will man auch selbige nunmehr dafür annehmen / dabey aber feyerlichst wieder ferneres Einbringen protestiren / und nunmehr darauf concludiren. Und wie nun hiernächst man unstreitig der gänglichen Meynung ist / daß durch Antretung des Beweises Contra-

trapat sich der angemachten Leuterung begeben hat; Also beharret man beständig dabey/ daß nach Anleitung derer angeführten Textuum Iuris die angegebene Zeugen plane inhabiles seynd/ und irret dagegen nicht/ wann eingestruet worden/ es wäre die eine Mit-Beklagtin nehmlich die Bleyin demselben nicht näher verwandt als Product, auf welchen Fall der- gleichen Testes pro habilibus gehalten werden müsten. Denn1) dienet hierauf die Antwort/ daß ja die Bleyin nicht allein sondern auch deren Schwester die Mennigkin Mit-Beklagte/ und also respectu dieser das Vinculum Conjugale & Sanguinis allerdings arctius sey/ ja da respectu dieser Mit-Beklagtin beyde Zeugen hauptsächlich interessiren/ folglich pro Testibus in propria causa zu halten/ so seynd sie vel ex hoc solo fundamento protinus a ferendo Testimonio zu repelliren/ und läßet sich/ was ex Schoepff. & Brunnemann: de Teste utrique parti æquali amicitia & consanguinitate conjuncto angeführet werden wollen/ gar nicht appliciren. In Summa es sind dergleichen Zeugnisse in Iure schlechtdinges inadmissibel, und also mag allhier eine beständige Limination in præzenti casu gar nicht angeführet werden/ wie dann wann die Ablegung des Zeugen Eydes ex inhabili teste habilem machen könnte/ niemahlen de inhabilitate excipiret werden könnte/ in Betracht ein jeder Zeuge/ wann er etwas probiren soll/ schwehren muß. Was aber in specie von dem ersten Zeugen/ als ob er als ein in Pflichten stehender Mann præsumtionem Iuris & de Iure vor sich hätte/ angeführet werden wollen/ solches ist gar nicht juris, sintemahlen nicht de jure zu behaupten/ daß ein klein Städtischer Raths-Herr dergleichen starcke Vermuthung vor sich haben sollte/ und könnte aus denen zwischen Bürgemeister und Rath zu Löbejün contra eben diesen Zeugen ergangenen Actis vielleicht facili Negotio ein anders beygebracht werden. Ob der Testis I. aber 150. Thl. von tausenden bekommen oder mehr oder weniger/ darum hat man sich eben nichts zu bekümmern/ sufficit daß er Testis in propria Causa seyn will/ quod leges non admittunt, wiewol wann 1000. Thl. in 2. oder 3. gleiche Portiones zu theilen/ sonder Zweifel der Calculus ein mehrers geben dürffte. Und da nun solchergestalt dergleichen Zeugniß gar nicht gültig/ so ist vergebens/ was de semiplena probatione & Suppletorio angeführet werden wollen/ wie dann gar eine feine Sache wäre/ wann diese interessirte Leute zum Meynende admittiret/ und das in der vermeyntlichen Donation unstreitig verborgene Falsum solchergestalt vertuschet werden sollte. Diesemnach und

da

da die Rechte hierunter gang offenbahr / will man voriges Petitum wiederholen / und im Nahmen Gottes unter Protestation wider ferneres Einbringen / submittiren 2c.

Duplicando

Selt zwar Kläger und Product eine vermeynte Schluß-Nothdurfft ad Acta geben wollen / indem er sich einbildet / als ob Producentinnen die ihnen zustehende Exceptiones binnen der veranlaßten Frist nicht eingebracht / mithin sich derselben dadurch verlustig gemacht hätten / nachdem aber des Herrn Schuttheißens Schreiber allenfalls attestiren muß / wie sothane Exceptiones zu rechter Zeit eingegeben / hingegen / daß sie nicht so fort ad Acta geschrieben worden / ihnen nicht präjudicirlich seyn kan / so folget von selbst / daß die von Producten zur Unzeit angemassete Ungehorsams Beschuldigung nicht zu attendiren / sondern Producentinnen mit ihren Duplicis annoch wieder obgedachte vermeyntliche Schluß-Nothdurfft zu hören seyn. Ob dennoch gleich Product der Meynung ist / daß durch Antretung des Beweises Producentinnen sich ihrer Leuterung begeben hätten / so kan man dissits solches doch gar nicht bræiffen / indem die Leuterung wieder die übergangene peremptorische Exceptiones eingewendet / hingegen der Beweis / was die Exceptionem donationis anbetrifft / übernommen worden / welche von einander gang unterschieden sind / und mit einander gang nichts zu thun haben / anderer gestalt man einen Abschied niemahls pro parte rechtskräftig werden lassen / und pro parte a viribus rei judicate suspendiren könnte. Hiernächst so acceptiren die Producentinnen quam utilissime / daß Product nicht in Abrede seyn kan / wie nemlich der eine Zeuge so wol seiner als der Producentin Schwester Mann / und die andere Zeugin so wol seiner als der Beklagten Schwester Tochter sey / da nun also die angegebenen Zeugen dem Producten und denen Producentinnen in eodem gradu consanguinitatis & affinitatis verwandt / so ist nicht zu präsumiren / daß sie dem einen mehr als dem andern beylegen / oder dem einen etwas zu Liebe und dem andern zum Nachtheil oder Schaden deponiren werden / dahero denn dergleichen Zeugen propter æqualem affectionem erga Producentes & Productum allerdings in Iure zugelassen werden / Carpz. Part. I. Conf. 16. Def. 56. Brunnem. ad I. 2. ff. h. t. n. 4. Gestalt sie dann auch keines weges pro testibus in pro-

propria causa zu halten / sintemalen gar nicht gesagt werden kan / daß hauptsächlich interessiret / sondern wenn sie ja ungestandenen Falls ein Interesse aus der Sache zu gewarten hätten / welches doch noch sehr ungewiß / so kömmt ihnen doch solches anderer gestalt nicht / als nur accessorie & per Consequentiam zu / weshalb sie denn auch dieserwegen a Testimonio ferendo nicht repelliret werden können / cum ad exclusionem a testimonio sufficere non videtur, ubi non principaliter de causa testis agitur, sed accessorie & in consequentiam saltem Mev. P. II. Dec. 6. §. 3. über dieses muß auch der abzulegende Zeugen-Eyd allen ungleichen Verdacht bey sonst ehrlichen und gewissenhaften Leuten allerdings heben. Was endlich noch wegen des ersteren Zeugens eingewendet werden wollen / als ob ein klein Städtischer Raths Herr dergleichen starcke Vermuthungen nicht vor sich haben könte / als einer aus einer Stadt / solches ist von schlechter Wichtigkeit / indem bekannt / daß ein Raths Herr in kleinen Städten eben so wol als einer in grossen Städten seine Pflicht thun und ablegen muß / weshalb denn vor jenen eben so starcke Præsumptiones als vor diesen militiren / wenigstens auch ein klein Städtischer Raths Herr mehr Glauben haben muß / als der größte Bauer von dem Dorffe / wo Product sich auch aufhält. Nachdem nun lezlich in præsentia die Wahrheit anderer gestalt nicht an den Tag gebracht werden kan / und Beklagte favorem liberationis vor sich haben / so zweiffeln sie nicht / es werde gebethener massen sententioniret werden / gestalt sie denn dieserhalb ihr voriges Petikum anhero wieder holen / tacendo nichts einräumen / und bey Verbleibung der Neuerung zu einen erfreulichen Urtheil submittiren etc.

Provocatio in puncto Recognitionis Documenti sub *

Catharinen Kemmiglin und Conf. Beklagten und Producentinnen
eines contra,
Christoph Gruben Klägern und Producten andern Theils.

P.P.

In anderweitigen Termino Recognitionis erscheinen Bekl. und Producentinnen cum Curatore Herren Licentiat Bönigken in Person / wollen das bereits ad Acta gegebene Documentum nochmahls in Originali

nali produciret / und erwartet haben / wie Kläger und Product, solches so wol gebührend recognosciren / als auch die in legt verwichenen Termin ihnen verursachte Unkosten vor allen Dingen vorhero restituiren werde. Desuper Nobile Iudicis officium implorando & reservando &c.

Rechtliche Ungehorsams-Beschuldigung.

Catharinen Mennigkin und Conf. Producentinnen eines
contra

Christoph Gruben Producten andern Theils.

Einbracht den 4. Septembr. von Mund aus in die
Feder durch deren Curatorem Lic. Gottfried Böning-
fen.

P.P.

Demnach Product das de novo in originali producire Document abermahls nicht recognosciret / als wollen Producentinnen nicht nur ihrer bereits ad Acta gegebenen ehemaligen Ungehorsams-Beschuldigung inhäriret / und die Erstattung derer damahls verursachten Unkosten urgiret / sondern auch des Productens hinwiederum begangene Contumaciam in bester Forme Rechtsens angeschuldiget / und Ehrendienstlich gebeten haben.

Nunmehr zur Publicirung eines rechtmäßigen Abschiedes forderksamsten Termin anzusetzen / Producten auch darzu vorladen zu lassen / und alsdenn zu verabschieden :

Daß das quaest. Document nunmehr in Contumaciam pro Recognito zu halten / und Product denen Producentinnen alle diesfalls verursachte Unkosten zu erstatten schuldig sey. B. R. W.

Gestalt sie dann in solcher Zuversicht das Nobile Iudicis officium superpetitis & petendis decenter imploriren / und bey Verbleibung der Neuerung zu dergleichen Decreto submittire.

LI.

LIQUIDATIO EXPENSARVM.

Für die lest ergangene Verordnung	13. Gr.	6. Pf.
Für die Provocation vom 30. Aug.	12.	
Für diese Ungehorsams-Beschuldigung	12.	
Für die Verordnung hierauf	16.	6.
Dem Advocato pro Term. Publ. Decr.	16	

Summa 2. Thl. 23. Gr.
Salvis futuris.

Rechtliche Gegen-Nothdurfft

Christoph Grubens / Implorantens und Productens an einem/
entgegen und wider
Catharinen Mennigstün und Conf. Imploraten und Producentinnen am
andern Theil.

P.P.

Erscheinet rubricirter Product / und ersiehet / welchergestalt Contra-
Part sich einiger unzeitiger Ungehorsams / Beschuldigung wider dieses
Theil allbereit unterm 4. dieses / wegen nicht geschehener Nothdurfft über die
angemaßte Ungehorsams-Beschuldigung anmassen wollen ; Nachdem aber
die Acta besagen / daß / also Befehl die fol. 82. befindliche und schon am 19. Jul-
datirte Verordnung und Citation diesem Theile am 29. ejusdem späte insi-
nuiren lassen / und ihnen also die Zeit nicht gegönnet / daß er seine Nothdurfft
bedenken können / da zumalen es mitten in der Ende gewesen / da ein Bauers-
Mann / dergleichen Implorant ist / keine Zeit hat / denen Processen obzuliegen /
und also deshalb fol. 88. die Nothdurfft vorgestellt werden müssen ; so ist
auch darauf fol. 89. f. b. & fol. 94. f. b. eine solche Veranlassung gemacht
worden / daß beyde Theile nicht nur von 3. zu 3. Tagen gegen einander super
habilitate Testium / sondern auch binnen gleicher Frist über die Recogniti-
on und desfalls geforderten Unkosten verfahren / und den 30. Aug. den An-
fang machen sollten. Dieweilen nun solchergestalt der Producent zu Ein-
bringung seiner Nothdurfft der Production drey Tage genossen / so wird
nicht mehr als billig seyn / daß diesem Theile dergleichen auch gegönnet
werde / und wann nun dieses geschieht / so ist an den Sängern abzuzahlen /
daß

daß nach Abzug des Buß- und Sonntags diesem Theile der heutige Tag noch übrig sey; seine Nothdurfft zu beobachten/ die gegenseitig angemessene Ungehorsams Beschuldigung aber billig zu rejiciren. Was demnach das producirte Document betrifft/ so recognosciret zwar Kläger das unter dem producirten Documento stehende Siegel vor seines sel. Vaters Siegel/ negirt aber darbey daß solches mit des Vaters Vorberußt und Willen beygedruckt sey/ was aber die Contenta und Unterschrift des Documenti betrifft/ solche negirt er schlechterdinges/ und vornehmlich/ daß solche unter des seligen Vaters Hand geschrieben sey/ wie ohne dem auch die Unterschrift ganz nicht unbekant/ und er solche dafür nicht halten mag/ mithin solche jurato zu difficiren erböthig ist/ und darauf zu erkennen bittet/ was nun aber die geforderten Unkosten betrifft/ davon gestehet Kläger denen Producentinnen keinen Heller zu/ sondern mag solche mit bessern Rechte prätendiren/ in Betracht sie ihn nicht nur ad diem feriatum citiren/ sondern auch die Citation dergestalt späte insinuiren lassen/ daß er kein sparium deliberandi übrig gehabt. Alldieweil nun dergleichen Citaciones von keiner Verbündlichkeit seyn/ noch partem Citatam arctiren mögen/ so folget von selbst/ daß er auch zu erscheinen nicht schuldig gewesen/ da aber dieses nicht ist/ und ihme keine Contumacia bezubringen/ so erfolget weiter/ daß die Unkosten wegfallen müssen/ gestalt denn auch zu verabschieden gebothen wird.

Daß Kläger zur Diffession des producirten Documenti billig zuzulassen/ und habe das übrige Suchen derer Befl. wegen Erstattung derer Reuterungs-Unkosten nicht statt

Cum Reservatione.

REPLICANDO.

Wollen sich Beklagte und Producentinnen die Wiederverstattung derer so wol fol. 92. als auch derer bey der sub präsent. den 4. Septembr. a. c. mündlich eingebrachten Ungehorsams-Beschuldigung liquidirten Unkosten nochmals expresse reserviren haben/ nicht zweifelnde/ es werde Kl. und Product in die Abführung derselben wie billig condemniret werden/ um so viel desto eher/ da er selbst gestehen muß/ daß ihme die fol. 82. befin-

findliche Ciration am 29. Jul. a. c. und also noch 4. Tage ante Terminum insinuiert worden / binnen welcher Zeit er entweder den Termin hätte abschreiben oder doch wenigstens in Termino erscheinen sollen. Zwar hat er untern 1. Aug. ein Schreiben übergeben / und darinnen um Aufsehung des Production und Recognition Termins anhalten / mithin daß selbiger in ein Verfahren verwandelt werden möchte / Ansuchung thun wollen; allein es ist Beklagten die darauf gemachte Verordnung zum Theil zu späte insinuiert / zum Theil auch in solcher nur ein Verfahren super habilitate Testium veranlaßt / hingegen der Recognition. Termin nicht aufgenommen / sondern es bey selbigen lediglich gelassen worden / wes halb denn Kläger wenigstens sothanen Recognition. Termin abwarten / und deren Beklagte und Producentinnen Advocato nicht vergebliche Reise-Kosten verursachen sollen. Ueberdieses ist falsch / wann vorgegeben wird / als ob Beklagte und Producentinnen zu Einbringung ihrer Provocation 3. Tage genossen hätten / anernwogen sie laut Präsentati in ipso Termino provociret / diessernach Kläger / nach Abzug des Buß-Tages längstens den 3. Septembr. mit seiner Nothdurfft bey Verlust derselben hätte einkommen sollen. Nechst diesen acceptiren Beklagte und Producentinnen so viel das Hauptwerk anlanget / daß Kläger und Product das untergedruckte Siegel recognosciret / müssen aber dahin gestellet seyn lassen / mit was vor Gewissen Product das producirt Documentum eydlich zu difficiren sich unterstehen können. Wann aber nach Inhalt der N. Magdeburg. Proc. Ord. c. 35. S. 1. einem jeden der Beweis durch Urkunden führen will / frey steht / anstatt der eydlichen Diffession sich der Comparation durch einige Brieffschafften zu bedienen / und den Gegentheil zur eydlichen Diffession nicht zuzulassen; so werden die Wohlhöblichen Schultheissen - Gerichte hierdurch ehrendienstlich ersuchet:

Entweder durch eine Registratur so fort eine gewisse Frist zu Anstellung solcher Comparation zu determiniren oder allenfalls zu decretiren.

Würden Beklagte und Producentinnen gebührend erweisen daß die unter den in originalproducirten Documento befindliche Unterschrift des seligen Johann Grubens eigene Hand sey / massen ihnen bitten

nen 4. Wochen zu thun obliegt/ so ergienge ferner was sich zu rechte gebühret.

Ubrigens räumet man tacendo nichts ein/ und imploriret Nobile Judicis officium decenter.

Duplicando.

A Cceptiret Kläger/ daß Beklagte nicht leugnen mögen einentheils/ daß die fol. 82. befindliche Citation nur am 29. Jul. erstlich insinuiret worden/ und daß erstlich solche insinuation beydes tempore Feriarum gemacht und insinuiret/ als auch Termin auf einen diem Feriatum angesetzt worden. Wie nun aus denen Rechten überflüssig bekannt/ daß dergleichen Citationes ganz und gar in keine Consideration kommen/ also thut nichts/ wann Replicando geantwortet werden wollen/ 1) es wäre die Citation gleichwol 4. Tage ante Terminum insinuiret worden/ 2) in dem übergebenen Schreiben die Aufnahme des Recognitions-Termins nicht gesucht/ noch deshalb ein Verfahren gebethen worden/ dahero Befl. um diesen zu besuchen die Unkosten aufwenden müssen. Rf. enim ad 1) daß weil der 29. Jul. als dies factæ insinuationis nicht weniger der einfallende Sonntag abzurechnen/ Kläger mehr nicht als ein zwey-Tägiges und zwar ein solches spatium gehabt/ da er auf die Einbringung seiner Früchte gedenccken müssen/ und wann auch gleich er 4. Tage gehabt/ so ist doch aus der Proceß-Ordnung bekant genug/ daß eine Citation eine 3. Wöchentliche Frist in sich fassen solle. Process Ord. c. 20. §. 2. Zu wann nach Anleitung der neu-erklärten Proceß-Ordnung cap. 30. §. 4. ein Theil/ wider welches Zeugenaspersonas testium einbringen soll/ so giebt es die gesunde Vernunft/ daß die Citation nicht erstlich 2. 3. oder 4. Tage ante Terminum insinuiret seyn müsse/ folglich mag Contra-Part ob nullitatem Citationis keine Kosten/ als welche sie ihnen lediglich selbst bezumessen/ fordern/ wie dann auch ex hoc gleichfalls der andere Einwurff wegfället/ denn ist die Citatio nulla, wie solches denen Rechten gemäß/ so ergiebet sich von sich selbst/ daß sie keine Necessitatem comparendi operiren mögen/ zu dem besagen die Acta fol. 86. zum Ueberfluß/ daß man den Termin zur Recognition nicht weniger als Pruduction derer Zeugen aufzunehmen gebethen/ und also die darauf gemachte Verordnung zugleich darauf mit zu verstehen/ oder dennoch factum

factum Domini Judicis diesem Theile nicht zu imputiren ist. Es ist auch nicht falsch/ daß die Gegener 3. Tage zu Einbringung ihres ersten Satzes genossen oder genießen können/ sitemahlen die fol. 94. f. b. gemachte Veranlassung solches deutlich genug im Munde führet/ und die am 30. Aug. jüngsthin ab adversa parte eingebrachte Provocation ein anderes evinciret. Und ob man wol dahin gestellet seyn läset/ ob die Gegener per Comparationem manuum ein anders/ daß nehmlich die Unterschrift an der vermeynten Donation des seligen Vaters Hand sey/ beybringen wollen/so wird dennoch in vim judicialis Confessi acceptiret/ daß tacendo eingeräumt worden/ es sey das Pettschaft mit des Vaters Wissen und Willen unter diese Donation nicht gesetzt/ es ist auch Kläger versichert/ daß die Gegener ihre Intention nimmer erreichen sollen/ und wann auch solches geschehen/ werden sie dennoch solche Exceptiones (als welche in omnem eventum hierdurch ausdrücklich vorbehalten werden) finden/ welche solcher vermeynten Donation wenig Kraft übrig lassen dürfen. Dahero dann voriges Petitem wiederholet und submittiret wird.

REGISTRATVRA.

Nachdem nunmehr beyde Theile so wol in puncto inhabilitatis Testium, als wegen der gefoderten Recognition des Documenti sub * ihre Nothdurft ad Acta gebracht/ und in causa geschlossen/ als ist der 31. Jan. 1708. geliebtes Gt zu Termino Inrotulationis angesetzt/ und solches beyder Theile rechtlichen Beyständen mündlich notificiret worden.

Löbejün den 22. Septembr. 1709.

I. A. H.

In Termino Inrotulationis meldet sich Margaretha Bleyin und Conf. nebst ihrem Curatore, und consentiret in die Inrotulation und Verschickung derer Acten cum protestatione wider Zehna/ die Leipziger Juristen Facultät/ und Hallschen Schöppen-Stuhl.

Urthels - Frage

An die Juristen - Facultät zu Wittenberg.

P. P.

Neben überreiche denenselben einen aus 143. foliis bestehenden den Fasciculum Actorum, mit gehorsamster Bitte/ auf selbst ges

ges ein Legales Urtheil cum Rationibus decidendi abzufas-
sen. Ich verharre dafür

M. S. S.

I. A. H.

Löbejün den 31. Jan. 1708.

Expens-Zettel.

Ehl.	Gr.	
	1	pro Registratura.
	8	pro Urtheils-Frage.
	12	pro Inrotulatione.
3	12	pro Sententia.
1		Bothen-Lohn.
	16	Warte-Geld.
	6	pro Citationibus.
	12	pro publicatione Sententia.

Summa 6. Ehl. 23. Gr.

Dimidia 3. Ehl. 11. Gr. 6. Pf.
J. A. H.

Citatio ad Publicationem Sententia.

Demnach zur Publication des zwischen Christoph Gruben und Cathari-
nen/Ehren Johann Mennigkens Ehefrauen und Conf. eingeholten Ur-
theils der 28te dieses anberaumet worden/ als wird gedachter Grube (Menn-
nigkin und Conf.) hierdurch citiret und geladen/ so dann in denen R. P. S.
G. a. zu erscheinen/ und gegen Erlegung derer Urtheils- und anderer Gebüh-
ren/ welche einem jeden Theile auf 3. Ehl. 11. Gr. 6. Pf. kommen/ der Publi-
cation ermeldten Urtheils zu gewarten/ mit der Commination, daß eines
Theiles Auffenbleibens unerachtet dennoch auf des andern Theils Ansuchen
damit gebührend verfahren werden soll. Wornach er ic. Datum den 9.
Febr. 1708.

R. P. S. G. zu Löbejün.

An Christoph Gruben/
Catharinen/Ehren Joh. Mennigkens Ehefrau und Conf. Sen.

Sententia.

Unsere freundliche Dienste zuvor/
Wohl-Ehrenvesten/Wohlgelahrten/ günstiger
Herr und Freund!

Als derselbe uns vorbringen und erfolgte Gesetze in Sachen Anwalden
Christoph Grubens Klägers an einen Actorn Vormunden Catharinen
Mennigkin und Conf. Beklagten andern Theils zugeschicket/ und sich des
Rechten darüber zu berichten gebethen.

Demnach erachten/sprechen und bekennen wir Dechand/Ordinarius,
auch andere Doctores und Adsesores der Juristen-Facultät in der Univer-
sität Wittenberg darauf solchen Acten gemäß und in Diechten gegründet.
Daß so viel Catharinen Mennigkin betrifft/die angegebenen Zeugen zum
Zeugniß nicht zulässig/wegen Margarethen Bleyins Antheil aber mit deren
Abhörnung des beschehenen Einwendens ungeachtet/gebührend zu verfahren/
und ist Klägers Principal noch zur Zeit zur eydlichen Diffession des produ-
cirenden Documents nicht zuzulassen/ sondern es wird zusehender Beß. und
Producentinnen comparationem manuum anzustellen/u. daß die unter er-
meldtem Documento Unterschrift ihres verstorbenen Vaters Johann Gru-
bens eigene Hand sey/ innerhalb 4. wöchentlicher Frist beizubringen/nachge-
lassen. D. R. W. Urfundlich mit der Juristen-Facultät Insiegel ver-
siegelt.

Dechand Ordinarius, auch andere Doctores
und Adsesores der Juristen-Facultät in
der Universität Wittenberga.

Publiciret in Praesentia Ehren Johann Mennigkens und Christoph Gru-
bens den 28. Febr. 1708.

J. A. Herzog.

Rationes Decidendi.

Ob wol so viel die angegebene Zeugen anbetrifft/daß selbige zum Zeug-
niß gänglichlich nicht zuzulassen/ es das Ansehen haben mögte/ immassen
Testis I. Catharinen Mennigkin der Beklagten Ehmanns und Curator,
Test. II.

Test. II. aber dem Vorgeben nach/ derselben Tochter ist/ welche propter arctissimum vinculum, theils auch propter emolumentum proprium zum Zeugniß in dergleichen Fällen nicht admittiret werden. L. 6. C. L. 9. ff. de Testibus. Ermeldte Mennigkin aber mit Margarethē Bleyin an ieho causam communem hat/ und also/ wenn die Zeugen wegen dieser abgehört werden sollten/ es jener indirekte zugleich mit zum Vortheil erreichen könnte/ derer Beklagten Vorwenden auch/ als ob die Zeugen um deswillen quia veritas aliter haberi nequit, zu admittiren wären/ nicht attendiret werden mag/ weilen bey der streitigen Donation gar wol ab initio mehrere Zeugen adhibiret werden können/ im übrigen soviel das producirte Document betrifft/ Kläger zwar seines Vaters Siegel recognosciret/ hingegen aber daß solches mit dessen Willen beygedruckt/ so wol daß die Unterschrift dessen seine Hand sey/ verneinet/ und sich desfalls ad Diffessionem gebührend offeriret/ ordentlicher Weise einen jeden der sich der Recognition verweigert/ billig nachgelassen wird;

Dennoch aber und dieweil die angegebene Zeugen/ so viel die Mit-Beflagte Bleyin betrifft/ dem Kläger eben so nahe/ als ihr in consanguinitate & affinitate verwand seynd/ in welchem Fall die Exceptio inhabilitatis nicht attendiret wird. Brunnem. ad d. L. 9. n. 4. Und in der angegebenen Donation derselben Antheil gar wol von der andern Helffe/ so derer Schwester erhalten haben soll/ separiret werden kan/ folglich die Zeugen respectu ihrer pro inhabilibus eben nicht zu halten/ wenn sie auch gleich nicht omni exceptione majores wären. Endlichen die verneuerte Magdeburgische Proceß-Ordnung Tit. 35. S. 1. klahre maffe giebet/ daß im Fall per comparationem manuum ein Document salviret werden könne/ Gegentheil ad Diffessionem, bevor solche angestellt/ nicht gelassen werden solle; So sind wir/ wie in Urtheil enthalten/ zu erkennen veranlaßet worden.

Memoriale.

Dennach das zwischen mir und meinem Bruder Christoph Gruben am 28. Febr. a. c. publicirte Urtheil auf Seiten sein und meiner nunmehr/ so wie mir ex Actis nicht anders wissend/ seine verbindliche Kraft Rechts erreicht/ unter andern aber/

Daß wegen Margarethē Bleyin Antheil mit Abhörung

rung derer angegebenen Zeugen des beschehenen Einwendens ungeachtet gebührend zu verfahren sey ic. Mit sich gebracht hat/ als will selbigen zu Folge mich hierdurch nicht nur gemeldet/ sondern auch meinen Hochgeehrten Herr Amts-Schultheissen ehrendienstlich ersucher haben:

Zur Production, Vereyd- und Abhörung derer Vol. I. fol. 79. f. a. denominirten Zeugen fordersamst anderweitigen Termin anzuberaumen/ und so wol berührte Zeugen als Eingangs gemeldten meinen Bruder mit gewöhnlicher Commination darzu Gerichtswegen vorladen zu lassen.

Ich versetze mich geneigter Deferung/ und verharre dahingegen sub Imploratione consueta.

Meines Hochgeehrten Herren
Amts-Schultheissens.

Halle

den 2. April. 1708.

Ehrendienstlichdißigste
Margaretha Bleyss.

Lic. Gottfried Königte Curatorio nomine, qui & concepit.

Citatio ad Productum.

Auf Frauen Margarethen Ehren Johann Caspar Bleyssens Ehefrauen in Abschrift anbey befindliches Suchen/ wird Christoph Grube hierdurch auf den 1. May citirer/ und geladen/ so dann in denen Königlich Preussischen Schulken Gerichten alhier zu erscheinen/ gefast zu sehen und anzuhören/ welchergestalt die vort gedachter Bleyssin denominirte Zeugen werden produciret und vereydet werden. Wornach ic. Datum den 2. April. 1708.

R. P. S. G.

An Christoph Gruben.

zu Löbejün.

Cita-

Citatio ad Testes.

Dennach Ehren Johann Mennigke/ und Maria Sophia Meister Christoph Guldensusses des jüngeren Ehefrau von Frau Margarethen/ Christoph Caspar Bleyens Ehefrauen zu Zeugen wider Christoph Gruben angegeben/ und zu deren Abhörung der 1. May anberaumet worden/ als werden gedachte beyde Zeugen hierdurch citiret/ und geladen/ gedachten Tages in denen K. P. S. G. allhier zu erscheinen/ gefast/ zusehender den Zeugen Eyd abzulegen/ und so dann über die eingerichteten Articulos sich vernehmen zu lassen/wornach sie etc. Datum den 3. April. 1708.

K. P. S. G.

zu Löbejün.

An Ehren Johann Mennigkin und
Marien Sophien Meister Christoph Guldensusses des jüngern Ehe-
Frau,

Memoriale.

P.P.

Hierbey übergebe ich meine Interrogatoria wieder meine Schwester/ Margaretha Bleyin/ mit Reservation meiner ferneren Exceptionen wider derer Zeugen Personen und Aussagen/ wie auch unter ausdrücklichen Reservation und Protestation, daß ich hierdurch mir wegen der Mennigkin in geringsten nicht präjudiciret haben wolle mit gehorsamster Bitte:

Die Zeugen wohl zu verwarnen absonderlich da sie hauptsächlich interessiret/ und so dann darüber mit zu vernehmen,

Verharrende etc.

Meines Hochgeehrtesten Herren
Stadtschultheißens,

Löbejün

den 13. May. 1708.

Conc. Schröder Lic.

gehorsamster

Christoph Grube.
Inter.

Interrogatoria.

Christoph Grubens Klägers und Producentens eines
entgegen
Catharinen Mennigkin und Margarethens Bleyin/Bell. und Pro-
ducentin andern Theils.

Interrogatoria Generalia.

1.
Ob nicht Zeuge (Zeugin) der Bleyin ihre Schwester Catharinen Mennig-
kin / Ehemann (leibliche Tochter) sey?

2.
Ob nicht Zeuge (Zeugin) dafür halte / daß wenn Margaretha Bleyin
bey diesen Proceß obliege / solches auch Zeugens Ehefrau (Zeugin Mute-
ter) zustatten komme? und dannenhero.

3.
Zeuge (Zeugin) von diesen ihren Zeugnisse Vortheil und Nutzen zuge-
warten habe?

4.
Ob nicht Zeuge (Zeugin) wider den Kläger vor diesen allerhand schlim-
me Reden geführt / und dannenhero.

5.
Ihm feind seyn?

Interrogatoria Specialia.

ad Articulum 8.

1.
Ob Zeuge (Zeugin) dergleichen aus des sel. Johann Grubens Munde ge-
höret?

2.
Wann / und wo solches geschehen?

3.
Worinnen denn Kläger Christoph Gruben ungehorsam gewesen?

4.
Wodurch er den seinen Vater schimpflich gehalten?

5. Ob

^{5.}
Ob nicht vielmehr Zeuge (Zeugin) gestehen müsse/das Christoph Grube mit seinem Vater sich wohl begangen?

^{6.}
In welchen Stücken er seinen Vater nicht gehorchen wollen? und

^{7.}
Warum er ihm nicht gehorchen wollen?

^{8.}
Wie denn auch wahr/ daß Kläger seinen Vater noch auf seinem Kranken-Bette zum öfftern/ und in Gegenwart der Prediger besucht/ und der geringste Widerwillen zwischen Kläger und seinen Vater nicht gewesen?

^{9.}
Sondern vielmehr wahr/ daß Kläger mit seinen seligen Vater im Liebe und guten Vornehmen bis an des Vaters seliges Ende gelebet/ allermaßen dann auch

^{10.}
Der Vater ihn wol bey sich leyden mögen?

Ad Articulum 9.

^{1.}
Ob Zeuge diesen Articul mit guten Gewissen wahr sagen könne?

^{2.}
Woher denn Zeugen (Zeugin) wissend/ daß der Vater dem Kläger vor sein Kind nicht mehr halten wollen?

^{3.}
Woher Zeuge (Zeugin) mit unverletzten Gewissen sage/ daß der Vater nicht zugeben wollen/ daß Kläger von den Seinigen etwas bekommen solle?

^{4.}
Aus was vor Ursachen denn solches geschehen?

^{5.}
Gegen wem der Vater solches gesagt?

^{6.}
Und was für Grund er dazu gehabt?

^{7.}
Ob Zeuge oder seine Frau (Zeugin oder ihre Mutter) den Kläger bey ihren Vater verunglimpfet?

8. Oder

8.
Oder wer solches sonst gethan?

9.
Womit denn Kläger dergleichen Unwillen verdienet?

Ad Articulum 10.

1.
Ob Zeuge (Zeugin) bey Verlust ihrer Seligkeit diesen Articul wahr sagen könne?

2.
Wann der Vater seinen Töchtern solch Geld gegeben?

3.
Wo er ihnen solches gegeben?

4.
Ob er ihnen solches zugezehlet?

5.
Ob Zeuge (Zeugin) bey diesen allen gewesen?

6.
Ob Zeuge gehöret / was der Vater darbey gesagt?

7.
Wie dessen eigentliche Worte gewesen?

8.
In wessen Beyseyn solche angegebene Schenkung geschehen?

Ad Articulum 11.

1.
Ob die Töchter Curatores oder Vormünder bey sich gehabt?

2.
Wer solche gewesen?

3.
Ob solches in/ oder ausser Gerichten geschehen?

4.
Wie viel er einer jeden von solchen Gelde gegeben?

5.
Was er vor Worte darbey gebrauchet?

6.
Wer sonst darbey gewesen?

7. Ob nicht Zeuge (Zeugin) gestehen müsse/ daß Kläger mit seines Vaters guten Willen in Halle gedienet?

8. Und solches dem Vater gar nicht zu wider gewesen?

9. Wie denn auch wahr und Zeuge (Zeugin) auf seine sichere theure Pflicht nicht anders sagen kan/ als daß der Kläger/ nachdem er in Halle

11. Jahr gedienet gehabt/ von seinem Vater denen andern Kindern gleich ausgestattet?

10. Auch ein Jahr nach seiner Verheyathung ihm noch 100. Thl. zu Erkauffung einer Hufen Landes/ denen übrigen Geschwister aber gleich/ falls hernach auch so viel gegeben/ und noch 5. Jahr nach seiner Verheyathung aus dem Hause in Löbejün 100. Thl. auch sein Antheil von der einen halbe Hufe Landes und einer Wiese vor 120. Fl. auch vor 300. Thl. so wenige Tage vor des seligen Vaters Tode getheilet worden/ sein Antheil gleich denen beyden Schwestern bekommen.

11. Und also unter denen Geschwistern als dem Kläger und denen Beklagten Gleichheit gemacht worden?

12. Wahr/ das hierauf Kläger in Ober- Plog sich häufiglich niederlassen/ und also mit seinem seligen Vater in widrigen Fällen gar nichts mehr zu thun gehabt?

13. Sondern er vielmehr zum Vater und dieser zu ihm gekommen/ und also Vater und Sohn sich mit einander wohl begangen.

14. Wie dann auch wahr/ daß als anfänglich ehe Kläger die Klage übergeben/ und Zeuge mit Klägern vor den Gerichten gewesen/ er nicht gestehen wollen/ daß der Vater Geld gehabt/ auch weder von einiger Donation und Schenkung noch daß solche Schenkung seiner Frauen und der Bleyinalleine geschehen/ und Kläger davon gänglich ausgeschlossen worden wäre/ nichts gewußt habe oder wissen wollen?

Coetera Suppleat Legalitas Domini Examinantis.

Actum Löbejün den 15. May 1708.

Acto erschiene Herr Licentiat Gottfried Bönigke/ producirt nomine der gegenwärtigen Beklagten die denominirten Zeugen Namens Ehren Johann Mennigk und dessen Tochter Marien Sophien Meißner Christoph Guldensusses Ehe-Frau/ mit Bitte die Zeugen abzuheören/ des

ren Aussage zu registriren / cum protestatione contra interrogatoria capiosa & inadmissibilia.

Eodem erschiene auch Christoph Grubens Ehefrau Anna Elisabeth / und vermeldte / daß ihr Ehemann in die Abhörung derer Zeugen consentirte / mit Bitte: über diejenigen Interrogatoria, welche sie übergab / die Zeugen auch zuvernehmen. Hierauf sind die Zeugen in praesentia der Grubin serio und umständlich de vitando perjurio ad dicendam veritatem ermahnet / und mit dem gewöhnlichen Zeugen Eyde belegen / auch weil man an ihrer Abhörung anteko verhindert ist / auf den 29ten wieder vorbeschieden worden.

J. H. Herzog.

Memoriale.

Demnach die zwischen mir und meinem Bruder Christoph Gruben denominirte Zeugen nunmehr wirklich verendet / und so wol über die von mir eingereichte Artical als von dem Gegentheil übergebene Frage-Stücken abgehört worden / als will meinen Hochgeehrten Amts-Schultheißen hiermit ehrendienstlich ersuchet haben:

Zur Publication derer Attestatorum beliebigen Termin anzusetzen / und gedachten meinen Bruder mit gewöhnlicher Commination darzu vorladen zu lassen.

Ich versehe mich gewieriger Resolution, und verharre dahingegen sub Imploratione officii Iudicis Nobilis consueta

MT. S. S. Amts-Schultheißen.

Halle den 27. Jun.

Anno 1708.

Ehren-Dienstschuldisste

Conc. G. Bönigke.

Margaretha Bleyin.

RESOLVTIO.

Auf Frauen Margarethen Ehren Johann Caspar Bleyens Ehefrau in Abschrift anbey befindliches Suchen wird Christoph Grube hierdurch auf den 17ten Jul. citiret und geladen / sodann in denen R. P. S. G. allhier zu erscheinen / und der Publication derer Attestatorum gegen Erlegung

gung derer Gebühren zugewarten. Wornach er sich 16. Datum den 29. Jun. 1708.

R. P. S. G. zu Ebbesin.

An Christoph Gruben.

Articuli Probatoriales

Catharinen Mennigkin und Margareth Bleyin Beßl. und
Producentinnen eines

contra

Christoph Gruben Klägern und Producten andern Theils.

Interrog. Generalia.

1. Wie Zeuge (Zeugin) heiße?

Interrogatorium 2.

Wie alt Zeuge (Zeugin) sey?

Interrog. 3.

Wobon Zeuge (Zeugin) sich ernähre?

Interrog. 4.

Ob Zeuge (Zeugin) der Bleyin ihrer Schwester Catharinen Mennigkin Ehemann (leibliche Tochter?)

Interrog. 5.

Ob nicht Zeuge (Zeugin) dafür halte / daß wenn Margaretha Bleyin, ner Frau so wol als der Bleyin zu bey diesen Processen obsiege / solches statte.

Ad Interr. Generalia.

Test. 1. Johann Mennigke.

Test. 2. Maria Sophia Mennigkin / Meister Christoph Guldensfuß junior wäre ihr Ehemann.

Ad Interr. 2.

Test. 1. 60. Jahr.

Test. 2. ohngefehr 30. bis 31. Jahr.

Ad Interr. 3.

Test. 1. von Ackerbau und Brau-
nahrung.

Test. 2. Ihr Ehemann wäre ein
Fleischer / und der ernähre sie.

Ad Interr. 4.

Test. 1. Ja er wäre der Bleyin
Schwester Catharinen Mennigkin
Ehemann.

Test. 2. Ja die Bleyin wäre ihre
leiblichen Mutter / Catharinen
Mennigkin ihre Schwester.

Ad Interr. 5.

Test. 1. Ja freylich / es käme sei-
ne / daß wenn Margaretha Bleyin, ner Frau so wol als der Bleyin zu
bey diesen Processen obsiege / solches statte.

Test. 2.

auch Zeugens Ehefrau (Zeugin) Mutter zu statten komme? und dannenhero

Interrog. 6.

Ob Zeuge (Zeugin) von diesen ihren Zeugnisse Vortheil und Nutzen zugewarten habe?

Interrog. 7.

Ob nicht Zeuge (Zeugin) wider den Kläger vor diesen allerhand schlimme Reden geführt? und dannenhero

Interrog. 8.

Ihm feind sey?

Articulus 1.

Wahr daß Zeuge (Zeugin) den nunmehr verstorbenen Gruben wol gekannt?

Articulus 2.

Wahr und Zeugen (Zeugin) wissen daß selbiger am 10. Dec. 1695. seiner Tochter Catharinen Grubin 200. Thl. in Verwahrung gegeben?

Test. 2. es käme ihr der Zeugin vor jezo zwar nicht zu statten/ allein wenn ihre Mutter verstürbe/ möchte es ihr wol zu statten kommen.

Ad Interrog. 6.

Test. 1. freylich hätte seine Frau Vortheil und Nutzen davon zugewartet.

Test. 2. Jezo zwar keinen dreyers werth Nutzen/ wenn es/ wie gesagt/ nicht etwa einmahl durch einen Todes-Fall geschehe.

Ad Interrog. 7.

Test. 1. Nein er wüßte nichts.
Test. 2. Nein das hätte sie nicht gethan/ denn der Kläger wäre jederzeit ihr guter Freund gewesen und an noch bis dato.

Ad Interrog. 8.

Test. 1. Nein im geringsten nicht/ obwol der Kläger ihm feind wäre.

Test. 2. Sie wüßte nicht/ warum sie ihm feind seyn sollte/ er hätte ihr niemahls nicht etwas zu leide gethan.

Ad Artic. 1.

Test. 1. Ja fast 35. Jahr hätte er ihn gekant/ denn so lange hätte er Johann Grubens Tochter in der Ehe.

Test. 2. Ja/ indem sie zu der Zeit/ als er verstorben/ nicht mehr klein gewesen.

Ad Artic. 2.

Test. 1. Ja er hätte es gesehen/ wie Johann Grube diese 200. Thl. seiner des Zeugens Ehefrauen zugewendet.

Articul. 3.

Wahr/ und Zeugen wolwissend/
daß unter diesem Gelde 30. Ehl. 1. und
2. Gl. Stücke/ 160. Ehl. 2. und ein
drittel Stücken/ und 10. Ehl. gut
Geld gewesen?

Articul. 4.

Ferner wahr/daß bemeldeter Johann
Grube am 6. Jan. 1696. dieser Ea-
tharinen Grubin letziger verheyrathe-
ten Menniglin noch 400. Ehl. aufzu-
heben gegeben?

Articul. 5.

Wahr/ und Zeugen wissend/ daß
unter diesen letzteren Gelde 12. gedop-
pelte die übrigen aber einfache Duka-
ten gewesen?

Articul. 6.

Wahr/ daß der verstorbene Gru-
be damahln gesagt/ daß dieses Geld
mit dem was die Großmännin in
Verwahrung hätte 1020. Ehl. aus-
machte?

Articul. 7.

Wahr/ daß Johann Grube da-
mahls gewollt/ daß seine zwo Töchter/
nebst seinem Sohne Christoph Gru-
ben/ sich darein theilen sollten.

Articul. 8.

Wahr/ daß Zeuge (Zeugin) von
Johann Gruben gehört/ wie sein
Sohn Christoph Grube nachhero ihm
in allen ungehorsam gewesen/ schim-
plich gehalten und gar nicht mehr ge-
horchen wollen?

Ad Articulum 3.

Test. 1. Das könnte wol seyn/ aber
so eigentlich wüßte er es nicht mehr/
wie vielerley Sorten es gewesen.

Ad Articulum 4.

Test. 1. Ja das hätte er von Jo-
hann Gruben gehört/ und wüßte auch
daß diese 400. Ehl. seiner des Zeugens
Ehefrauen in Verwahrung wären ge-
geben worden.

Articul. 5.

Test. 1. Das könnte wol seyn/ ei-
gentlich wüßte er es nicht mehr/ daß
wüßte er aber doch wol/ daß es Gold
gewesen.

Ad Articul. 6.

Test. 1. Ja das hätte er damals
gesagt.

Ad Articul. 7.

Test. 1. Ja/ das hätte er gewollt/
wenn es bis nach seinem Tode wäre
zusammen geblieben.

Ad Articul. 8.

Test. 1. Ja solches hätte er ihm/
Zeugen/ mit weinenden Augen ge-
klaget/ indem er/ der Kläger andern
gedienet/ und den Vater verlassen/
wie dann des Klägers Bruder die Ar-
beit zu Hause verrichten müssen/ auch
deshalb das Schletttauische Gut um
In-

einen geringen Preiß erhalten hätte.

Test. 2. Ja das wäre wahr/denn der selige Grube hätte ihn den Kläger öfters vor ein thue kein gut gescholten/ der Kläger wäre auch von ihm gezogen/ und hätte sich bey andern vermietet/ da ihn doch sein Vater selbst gar nöthig in seinem Haus/ Wesen gebraucht hätte/ und wenn ihre der Zeugin Mutter nicht gethan/ hätte Johann Grube/ den Kläger zu der Zeit als er heyrathen wollen/ enterbet/ so gar ungehalten und böse wäre er auf ihm gewesen.

Interrog. Special. 1.

Ob Zeuge (Zeugin) dergleichen aus des sel. Johann Grubens Munde gehört?

Ad Interrog. Special. 1.

Test. 1. Ja wie er bereits gesagt hätte.

Test. 2. Ja das hätte sie zum öftern aus seinem Munde gehört;

Ad Interrog. 2.

Ad Interrog. 2.
Wann und wo solches geschehen?

Test. 1. es wäre unterschiedliche mahl in seinen/ der Zeugen und des sel. Grubens Hause geschehen/ wenn er nach Schlettau gekommen wäre.

Test. 2. es wäre so dann geschehen/ wenn des Klägers erwehnt worden/ und zwar in ihrer der Zeugin Vaters Hause.

Interrog. 3.

Worinnen denn Kläger Christoph Gruben ungehorsam gewesen?

Ad Interrog. 3.

Test. 1. Darinnen weil der Kläger Johann Gruben seinem Vater nachgesagt: Er hurete salva venia mit seiner Magd/ und käme des Nachts immer in Hemde zu ihr gegangen/ dergleichen hätte der Kläger des Zeugens Ehefrau/ als sie noch zu

la-

Interrog. 4.
Wodurch er denn seinen Vater
schimpflich gehalten?

Interrog. 5.
Ob nicht vielmehr Zeuge (Zeugin)
gestehen müssen / daß Christoph Grube
mit seinem Vater sich wohl be-
gangen?

Hause gewesen/ gefragt: wo denn
der Vater das Geld hätte/ er wolte
es nehmen und mit der Magd davon
gehen? und als er einmats von Hal-
te gekommen/ wäre ihm eine Magd
nachgekommen/ die er wider seines
Vaters Willen nehmen wollen.

Test. 2. darinnen daß er des ver-
storbenen Grubens Haus = Wese
nicht vorstehen wollen/ sondern sich
zu jemand anders vermierhet.

Ad Interrog. 4.

Test. 1. durch solche Dinge die er
ad Interrog. præcedens ausgesagt
hätte.

Test. 2. das wüßte sie so eigent-
lich nicht/ außer daß der alte Johann
Grube zum öftern gesagt/ mein
Sohn den Kläger meynend hält mich
so schimpflich/ indem er bey andern
Leuten dienet/ da ich ihm doch auch
Lohn und Brodt geben könnte?

Ad Interrog. 5.

Test. 1. Je nein Herr GOTT
nein! denn wenn der Kläger sich mit
seinem Vater wohlbegangen/hätte er
nicht Ursache gehabt über ihn zu klä-
gen?

Test. 2. Nachher als der Kläger
geheyrahtet gehabt / wäre er
zwar mit seinem Vater wieder
ausgeföhnet worden/ aber doch nicht
recht/ indem der alte Johann Grube
der Art gewesen/ daß wenn er ein-
mal einen Haß auf jemand gehabt/er
es nicht wieder vergessen können.

In-

Interrog. 6.

In welchen Stücken er seinem Vater nicht gehorchen wollen? und

Interrog. 7.

Warum er ihm nicht gehorchen wollen?

Interrog. 8.

Wie denn auch wahr/ daß Kläger seinen Vater noch auf seinem Kranken-Bette zum öftern/ und in Gegenwart der Prediger besucht/ und der geringste Widerwillen zwischen Klägern und seinem Vater nicht gewesen?

Interrog. 9.

Sondern vielmehr wahr/ daß Kläger mit seinem selgen Vater in Liebe und guten Vernehmen bis an des Vaters seliges Ende gelebet? allermaßen dann auch

Interrog. 10.

Der Vater ihn wol bey sich leiden mögen?

Ad Interrog. 6.

Test. 1. darinnen/ daß er nicht gut thun wollen/ in dem er ihn/ seinen Vater verlassen/ und bey andern Leuten gedienet.

Test. 2. mehr als sie gesagt/ wüßte sie nicht.

Ad Interrog. 7.

Test. 1. aus Ungehorsam/ indem er seinen Vater nicht gehorchen wollten.

Test. 2. das wüßte sie auch nicht eigentlich.

Ad Interrog. 8.

Test. 1. davon wüßte er in geringsten nichts/ ausser daß er gehöret/ daß Kläger bey seinem Vater in seiner Krankheit gewesen.

Test. 2. Das könnte sie sich nicht besinnen/ daß sie den Kläger bey seinem Vater Johann Gruben Zeit während seiner Krankheit gesehen.

Ad Interrog. 9.

Test. 1. das wäre nicht also/ daß der Kläger mit seinem Vater in Liebe und guten Vernehmen bis an des Vaters seliges Ende gelebet.

Test. 2. daß wüßte sie nicht/ wol aber wüßte sie das/ daß der selige Vater Johann Grube dem Kläger nicht gut gewesen.

Ad Interrog. 10.

Test. 1. So so; dann und wann Johann Grube hätte den Kläger nicht groß geachtet.

Test. 2. Sie könnte nicht sagen genau.

m

Ar.

Articulus 9.

Wahr / daß dannenhero Johann Grube seinen Sohn den ietzigen Kläger vor sein Kind nicht mehr erkennen / auch nicht zugeben wollen / daß er etwas von den Seinigen bekommen sollte?

Interrog. 1.

Ob Zeuge diesen Articul mit gutem Gewissen wahr sagen könne?

Interrog. 2.

Woher den Zeuge (Zeugin) wißend / daß der Vater den Kläger vor sein Kind nicht mehr halten wollen?

Interrog. 3.

Woher Zeuge (Zeugin) mit unverletzten Gewissen sagen könne / daß der Vater nicht zugeben wollen / daß der Kläger von den Seinigen etwas bekommen solle?

sehen / oder gehört zu haben / daß der Kläger bey dem seligen Johann Gruben gewesen / Zeit während seiner Bettelgrichkeit / also könnte sie auch nicht sagen / daß Johann Grube den Kläger wol bey sich leiden mögen.

Ad Articulus 9.

Test. 1. Ja / Johann Grube hätte etliche mahl gesagt: daß es ihm leyd wäre / daß er den thue nicht gut den Kläger so viel geholfen hätte. Nun sollte er auch weder Heller noch Pfennig mehr von ihm haben.

Test. 2. der selige Johann Grube hätte öftters gesagt / der thue kein gut (den Kläger meynend) ich will nicht einmahl an ihn gedencen / ihn vor mein Kind nicht achten / und will nicht zugeben / daß er etwas von den Meinigen bekommen soll.

Ad Interrog. 1.

Test. 1. Ja

Test. 2. Ja / Johann Grube hätte das etliche mahl gesagt.

Ad Interrog. 2.

Test. 2. weil er es von den sel. Hans Gruben gehört hätte.

Test. 2. Weil sie es immer aus Johann Grubens Munde gehört hätte.

Ad Interrog. 3.

Test. 3. Der selige Johann Grube hätte es zu ihm / Zeugen und seinen Töchtern gesagt.

Test. 2. Weil sie es von ihm Johann Gruben gehört / er auch öftters diese Worte geführt; Er den Klä-

In.

Interrog. 4.

Aus was vor Ursachen denn solches
geschehen?

ger meynende/ soll von mir nichts
mehr haben.

Ad Interrog. 4.

Test. 1. Weil Johann Grube
dem Kläger nicht günstig und geneigt
gewesen.

Test. 2. Sie könnte keine andere
Ursache sagen/ als die/ daß er der
Kläger bey Johann Gruben nicht
bleiben wollen/ und daß der Kläger
einmahls so sehr auf ihre der Zeugin
Mutter geschmähet/ und so über sie
her gewesen/ da denn damahls Jo-
hann Grube gesagt: das soll meines
Sohnes Christophs Straffe seyn/
daß er von mir nichts mehr haben soll/
weil er so sehr auf meine Tochter/die
Mennigkin meynend/ geschmähet/
und so übel von ihr gesprochen hat.

Ad Interrog. 5.

Interrog. 5.

Gegen wem der Vater solches ge-
sagt?

Test. 1. Gegen ihn/Zeugen) und
seine Tochter/ Johann Grubens Auf-
satz bezeugete es auch.

Test. 2. Obige Reden hätte Jo-
hann Grube in ihrer/ der Zeugin/ih-
res Vaters/und Mutter Gegenwart
geredet.

Interrog. 6.

Und was Grund er darzu gehabt?

Ad Interrog. 6.

Test. 1. Er Grube wäre dem Klä-
ger nicht günstig gewesen.

Test. 2. uti ad Interrog. quar-
tum hujus articuli.

Interrog. 7.

Ob Zeuge oder seine Frau (Zeu-
gin oder ihre Mutter) den Kläger bey
ihren Vater verunglimpfet?

Ad Interrog. 7.

Test. 1. Nein davon wäste er
kein Wort/ sondern er und seine Ehe-
m 2 In-

Ad Interrog. 8.
Oder wer solches sonst gethan?

Interrog. 9.
Womit denn Kläger dergleichen
Unwillen verdienet?

Articulus 10.
Auch wahr / daß er erwohntes
Geld seinen Töchtern Catharinen und
Margarethen Grubin noch bey sei-
nen Leben und guten Zustande gege-
ben / und geschencket / damit sie es al-
leine behalten / und Christoph Grube
nichts davon haben sollte?

Interrogat. 1.
Ob Zeuge (Zeugin) bey Verlust

frau hätten vielmehr allemahl das
beste vor den Kläger geredet.

Test. 2. Sie hätten den Kläger
nimmer mehr verunglimpffet / sie hät-
te auch nicht gehört daß ihre Mutter
solches gethan.

Ad Interrog. 8.
Test. 1. Er wüßte keinen / der den
Kläger verunglimpffet hätte.

Test. 2. Das könnte sie nicht sagen/
ob Johann Grube vor sich einen Haß
wieder den Kläger gefasset / oder ob
er durch andere darzu wäre gebracht
worden.

Ad Interrog. 9.
Test. 1. Durch seinen Ungehör-
sam / und weil er von seinen Vater
so gar schimpflich geredet.

Test. 2. Durch nichts anders
als daß der Kläger seinem Vater
Johann Gruben ungehorsam gewes-
sen.

Ad Articulum 10.
Test. 1. Ja / alles was da gewes-
sen / hätte er sehen von Johann Gru-
ben zehlen / und seinen Töchtern aus-
antworten.

Test. 2. Ja das wäre eine gute
Zeit vor Johann Grubens Kranck-
heit geschehen / und hätte es Johann
Grube ihrer Mutter der Bievin / und
ihren Kindern / dergestalt geschencket /
daß Christoph Grube nichts davon
haben sollen.

Ad Interrog. 1.
Test. 1. Ja ja.

ihrer

ihrer Seligkeit diesen Articul wahr-
sagen könne?

Interrog. 2.

Wann der Vater seinen Töchtern
solch Geld gegeben?

Interrog. 3.

Wo er ihnen solches gegeben?

Interrog. 4.

Ob er ihnen solches zugekehlet?

Interrog. 5.

Ob Zeuge (Zeugin) bey diesen al-
ten gewesen?

Interrog. 6.

Ob nicht Zeuge (Zeugin) gehört
was der Vater dabey gesagt?

Interrog. 7.

Wie dessen eigentliche Worte ge-
wesen?

Test. 2. Ja das könne sie wohl
sagen.

Ad Interrog. 2.

Test. 1. den 16. Jun. 1705.

Test. 2. Eine gute weile vor seiner
Kranckheit/ den Tag und Stunde
wüßte sie so eigentlich nicht.

Ad Interrog. 3.

Test. 1. In sein des Zeugens
Hause.

Test. 2. In ihres Vaters Hause.

Ad Interrog. 4.

Test. 1. Ja.

Test. 2. ja/ ja/ er hätte das Geld
abgetheilet/ und hätte einer jeden
Tochter ihre Part gegeben/ der Kin-
der Geld aber hätte Johann Grube
versiegelt/ und solches ihrem der Zeu-
gin Vater aufzuheben gegeben.

Ad Interrog. 5.

Test. 1. Ja/ ja/

Test. 2. Dabey wäre sie nicht ge-
wesen/ denn Johann Grube wäre
sehr heimlich in seinen Sachen gewe-
sen; Sie hätten aber dieses alles was
sie ad Interrog. 4. dieses Articuls
ausgesagt/ von ihrer Mutter gehört.

Ad Interrog. 6.

Test. 1. Ja.

Test. 1. Nein das hätte sie nicht
gehört.

Ad Interrog. 7.

Test. 1. Er/ Grube wolle ihnen
hiermit vollend alles Geld geben/ daß
der Kläger in geringsten nichts davon
bekom-

Intetrog. 8.

In weissen Beyseyn die angegebene Schenkung geschehen?

Artic. 11.

Wahr/ daß bemeldete Töchter solches Geschenk mit Danck acceptiret/ und das Geld zu sich genommen?

Interrog. 1.

Ob die Töchter Curatores bey sich gehabt oder nicht?

bekommen sollte/wie auch sein Johann Grubens Aussatz bezeiget.

Test. 2. cessat.

Ad Interr. 8.

Test. 1. In Beyseyn des Zeugens und Johann Grubens beyder Töchter/ seine des Zeugens Tochter wäre ab/ und zugegangen/ er wüßte aber nicht/ wie viel eine jede bekommen hätte.

Test. 2. Ihre Mutter und ihr Vater und die Bleyin wären dabey gewesen.

Ad Articulum 11.

Test. 1. Ja sie hätten ihrem Vater mit Hand und Munde und weinenden Augen gedancket/ und das ewige Leben ihm dafür gewünschet.

Test. 2. Ja/ drum als sie beyde dafür gedancket/hätte Johann Grube darüber/ daß sie verträglich gewesen/ bitterlich geweinet/ und gesagt: wüßten sie doch so einig als wie dort Abraham und Loth/ da jener zu diesem gesagt: willst du zur Rechten/ so will ich zur Linken/ oder willst du zur Linken/ so will ich zur Rechten.

Ad Interrog. 1.

Test. 1. Er Zeuge/wäre als Vormund derer beyden Grubischen Töchter dabey gewesen.

Test. 2. Nein/ es wäre niemand dabey gewesen/ als ihr Vater/ sie glaubte aber/ daß dieser ihrer Mutter/ und der Bleyin Vormund wäre.

Ad

Interrog. 2. Wer solche gewesen?	Ad Interrog. 2. Test. 1. Er der Zeuge. Test. 2. cessat.
Interrog. 3. Ob solches in- oder auffser Gericht ten geschehen?	Ad Interrog. 3. Test. 1. In des Zeugens Stube wäre diese Schenkung geschehen. Test. 2. Es wäre in ihres Vaters Hause geschehen.
Interrog. 4. Wie viel er einer jeden von solchem Gelde gegeben?	Ad Interrog. 4. Test. 1. Das wüßte er eigentlich nicht. Test. 2. Das hätte sie nicht gehö- ret/weil sie nicht dabey gewesen. Sie glaubte aber / es hätte eine jede die Helfste bekommen.
Interrog. 5. Was er vor Worte darbey ge- braucht?	Ad Interrog. 5. Test. 1. Wie er vorhin bereits ge- sagt hätte. Test. 2. Das hätte sie nicht gehö- ret/weil sie nicht dabey gewesen.
Interrog. 6. Wer sonst dabey gewesen?	Ad Interrog. 6. Test. 1. Niemand. Test. 2. Niemand als ihre Mut- ter/ihr Vater/und die Bleyin.
Interrog. 7. Ob nicht Zeuge (Zeugin) gestehen müsse/ daß Kläger mit seines Vaters Willen in Halle gedienet?	Ad Interrog. 7. Test. 1. Jenein/der Kläger wäre seinem Vater davon gelauffen/wes- halb er auch so sehr ungehalten auf den Kläger gewesen. Test. 2. Nein das könnte nicht seyn/ denn Johann Grube wäre hierauf allezeit übel zu sprechen gewesen.
Interrog. 8. Und solches dem Vater gar nicht zuwider gewesen?	Ad Interrog. 8. Test. 1. Allerdings wäre es dem Vater zuwider gewesen. Test. 2. uti ad preced. Interrog. Interr. 9.

Interrog. 9.

Wie dann auch wahr/und Zeuge (Zeugin) auf seine sichere theure Pflicht nicht anders sagen kan/als daß der Kläger/ nachdem er in Halle 11. Jahr gedienet gehabt/ von seinem Vater gleich denen anderen Kindern ausgestattet?

Interrog. 10.

Auch ein Jahr nach seiner Verheyrathung ihm noch 100. Thl. zu Erkauffung einer Hufen Landes/ denen übrigen Geschwistern aber gleichfals hernach auch so viel gegeben/und noch 5. Jahr nach seiner Verheyrathung aus dem Hause in Löbejün 100. fl. auch sein Antheil von der halben Hufen Landes und einer Wiese für 120. fl. auch von 300. Thl. so wenige Tage vor des seligen Vaters Tode getheilet worden/ sein Antheil gleich denen beyden Schwestern bekommen?

Interrog. 11.

Und also unter denen Geschwistern als dem Kläger und den Beklagten eine Gleichheit gemacht worden?

Ad Interr. 9.

Test. 1. Ja das wüßte er nicht anders.

Test. 2. Ja/er hätte noch mehr bey seiner Ausstattung bekommen/als die anderen/ es wäre aber mit Johann Grubens guten Willen nicht geschehen/ sondern ihr der Zeugin Mutter hätte ihn darzu beredet.

Ad Interrog. 10.

Test. 1. Ja/ die 100. Thl. hätte Johann Grube seinem Sohne den Kläger zu Erkauffung einer Hufen Landes gegeben. Aus dem Hause hätte der Kläger auch 100. fl. und von der halben Hufen Landes. Item von den 120. fl. für die Wiese hätte der Kläger sein Antheil bekommen; allein von denen 300. Thl. wüßte er nichts.

Test. 2. Ja das wäre wahr/ was die 100. Thl. die dem Kläger zu Erkauffung einer Hufen Landes gegeben worden/ anbelangte. Von den übrigen Posten aber hätte sie so keine eigentliche Nachrichtes könnte aber doch wohl seyn.

Ad Interrog. 11.

Test. 1. In so weit ja/ alleine das könnte er nicht sagen/ daß Johann Grube nicht zuweilen jemand etwas gegeben hätte.

Test. 2. So viel ihr bewußt/ wäre in so weit zwar eine Gleichheit gemacht worden/ allein von den 300. Thl. welche von Schleittau gekommen/ hätte/ so viel sie wüßte/ ihre Mutter u. die

Interrog. 12.

Wahr / daß hierauf Kläger in Ober-Plöz sich häufiglich nieder gelassen / und also mit seinem seligen Vater in widrigen Fällen gar nichts mehr zu thun gehabt?

Interrog. 13.

Sondern vielmehr er zum Vater und dieser zu ihm gekommen / und als Vater und Sohn sich mit einander wohl begangen?

Interrog. 14.

Wie dann auch wahr / daß als anhänglich ehe Kläger die Klage übergeben / und Zeuge mit Klägern vor denen Gerichten gewesen / er nicht gestehen wollen / daß der Vater Geld gehabt / auch weder von einiger Donation und Schenkung noch daß solche Schenkung seiner Frau und der Bleyin alleine geschehen / und Kläger davon

die Bleyin nichts bekommen; Allein der Kläger hätte auch von der Baarschaft / welche / wie gedacht / Johann Grube bey seinem Leben ausgeheilet / nichts haben sollen.

Ad Interrog. 12.

Test. 1. Ja.

Test. 2. Ja der Kläger hätte sich zu Oberplöz nieder gelassen / und ob sie wol mit einander in widrigen Fällen nicht zu thun gehabt haben mögten / so hätte sie die Zeugin / doch immer gehört / daß Johann Grube dem Kläger nicht gut gewesen.

Ad Interrog. 13.

Test. 1. Gar selten / gar selten wäre das geschehen / der Vater wäre wol nicht zum Kläger gekommen / ob aber etwa dann und wann der Kläger / wenn er auf den Markct nach Könnern geritten / bey ihm / Johann Gruben mit eingespochen hätte / das könnte er nicht sagen.

Test. 2. Das wüßte sie nicht / daß der Kläger und Johann Grube wären zusammen gekommen.

Ad Interrog. 14.

Test. 1. Er hätte es flugs gestanden / daß er um dieses gewußt / alleine er hätte auch Schriften produciret / aus welchen erschienen / daß des Klägers Absehen und Intention nicht gegründet wäre.

Test. 2. Sie wäre nie vor den Gerichten gewesen / also könnte sie auch nichts davon wissen.

n

gänß

gänglich ausgeschlossen worden wäre/
nichts gewußt habe/oder wissen wollen.

Daß nun bevorstehender Zeugen Aussage also gefallen / und aus meinem gehaltenen Protocollo richtig extendiret; und in bevorstehenden Rotulum gebracht worden/solches wird durch meine eigenhändige Unterschrift und das Gerichts Siegel bestärket. So geschehen Löbejün den 17. Jun. 1708.

(L.S.)

J. A. Herzog.

publiciret den 17. Jul.

1708.

I. A. H.

MEMORIAL.

Ich habe zwar bisher immer gehoffet/ es würden Fr. Catharina Meniginin und Consortin um die publication ihres Beweises Ansuchung gethan/ und mich als Mandatarium von dem Kläger darzu citiret haben;

Nachdem aber sie / sonder Zweifel die Sache zu verzögern suchen; Als will ich der Citation ohn erwartet hierbey die Gegen-Beweis Articul cum Nominibus testium überreicht / und dienstlich gebeten haben / einen kurzen Termin prævia communicatione ad videndum jurari & jurandum zu benennen und so wol meines Principals Gegnerin / als auch die angegebene Herrn Zeugen darzu vorzuladen / verharrend.

Meines Z. Z.

Zalle den 2. Aug.

Anno 1708.

Dienstschildigster

Joh. Schröter

Lic. Mand. nom. Christoph Grubens.

Gegen-Beweis-Articul.

Christoph Grubens Klägers und Reproducens eines
entgegen

Seine Geschwister Catharinen und Margarethen in Actis benannte Reproducinnen andern Theils,

Inter-

Interrogatoria Generalia.

1. Wie Hr. Zeuge heiße?
2. Wie alt er sey?
3. Ob er Gewinnst oder Verlust von dieser Sache habe?

Artic. 1.

Wahr/ daß Hr. Zeuge den seligen Johann Gruben wol gekennet.

Artic. 2.

Wahr/ daß er auch den Reproducenten wol kenne?

Artic. 3.

Wahr/ und Zeugen wissend/ daß Johann Grube zwey Söhne nemlich Reproducenten und Johann Gruben gehabt.

Artic. 4.

Wahr/ daß als diese beyde erwachsen/ Christoph nach Halle gezogen und daselbst gedienet?

Artic. 5.

Wahr/ daß sie alle beyde dem Vater zu Hause nichts nütze gewesen/ und es bißweilen unter ihnen Streit geseht?

Artic. 6.

Wahr/ daß Christoph um deswillen und zwar mit des Vaters Zufriedenheit nach Halle gezogen/ und

Artic. 7.

Ganzer eilff Jahr daselbst gedienet?

Artic. 8.

Wahr/ daß er von Halle Zeit wärend der seiner Dienste öfters nach Hause zum Vater kommen?

Artic. 9.

Wahr/ daß der Vater jedesmahl mit ihm wohl zufrieden gewesen?

Artic. 10.

Wahr/ daß so Zeugen wissend Reproducent seinem sel. Vater mit Vorsatz nichts zu leide gethan?

Artic. 11.

Sondern vielmehr wahr/ daß als Reprod. zent nachdem er seine Dienste in Halle quittiret und geheyrathet/ der Vater ihm alle Güte erwiesen?

n 2

Artic.

Artic. 12.

Und ihn gleich seinen übrigen Kindern ausgestattet.

Artic. 13.

Wahr/ daß er ihm auch nach seiner Verheyrathung 100. Thl. zu Erkauffung einer Hufe Landes gegeben?

Artic. 14.

Wahr/ daß Reproducēt öftters zu seinem Vater nach Löbejün/ und dier wieder zu Reproducenten nach Blöz gekommen?

Artic. 15.

Wahr/ daß sie unter einander keine Feindschaft gehabt.

Artic. 16.

Gestalt denn auch wahr/ daß der sel. Vater/ als Reproducēt geherrathet gehabt/ ihm 100. Gl. aus dem Hause zu Löbejün item sein Antheil von einer halben Hufe Landes/ und eine Wiese/ wo von er den Schwestern ihr Antheil heraus gezahlt/ vor 120. Gl. zugewendet?

Artic. 17.

Wahr/ daß wenig Tage vor des sel. Vaters Tode die 300. Thl. so in dem Schultheißischen Guthe gestanden/ auf des sel. Vaters Befehl getheilet und dem Reproducenten sein Antheil gegeben werden müssen?

Artic. 18.

Endlich wahr/ daß als der Vater krank worden/ Reproducent denselben öftters besucht?

Artic. 19.

Der Vater ihn auch wohl leiden mögen/ und

Artic. 20.

Gar keine Feindschaft wider ihn blicken lassen.

DIRECTORIVM.

Test. 1. Herr Bürgermeister Johann George Wolff ad omnes.

Test. 2. Johann Grube ad omnes.

RESOLVTIO.

Wieweil Gestalt der Königl. Preussische Assessor des hiesigen Schöppen-Stuhls Hr. Licent. Johann Schröder als Mandatarius Christoph Grubens zu Behuff seines Gegen-Beweises einige Articulos cum Directorio übergeben/ und was er darauf zuverfügen gebethen solches zeigt Frau Catharinen Ehr. Joh: Wiennigkens Ehefrauen und/ Consort. die

die Beilage mit mehreren. Nachdem nun zu Abhörung derer denomni-
nirten Zeugen der 28te hujus anberaumet ist. Als werden gedachte Men-
nigeln und Consort. hierdurch citirt und geladen/ gesagten Tages in denen
Königl. Preussischen Schultheissen Gerichten allhier zu erscheinen und zu
sehen und anzuhören/ welcher gestalt die erwehnten Zeugen werden pro-
ducirt und vereydet werden. Wornach sie sich zu achten datum den 3. Aug.

1708.

Königl. Preussische Schultheissen-Gerichte zu Löbesjün.
Joachim August Herzog.

P.P

Wenn der Grubische Mandatarius, des Königl. Preuß. Schöppen-
stuhls Assessor, Herr Licent. Johann Schröder/ die zwischen
uns und seinem Principalen ergangene Acta Publica und ins besondere
das vol. 11. a fol. usque ad angesehen und perlustrirt hätte/ würde er
das unterm a. c. gefertigte Memorial wohl zurücke behalten/ und we-
der ihm noch uns vergebliche Unkosten verursacht haben/ allermassen ja
aus denenselben deutlich genug erscheinet/ was gestalt 1) von uns fol. um
publication derer Attestatorum angesuchet/ hierauf 2) von denen Wohl-
löbt. Gerichten der 17. Jul. a. c. pro termino publicationis fol. präfigi-
girt/ und 3) 10. erwehntem Termino fol. nicht nur nach erlegten Gebühren
das Gezeugniß würcklich eröffnet/ sondern auch 4) fol. der Rotulus ge-
fertigt und bezeugt worden.

Gleichwie aber nunmehr aus dem einmal publicirten Gezeugnisse
wir ein jus quæsitum erhalten/ mithin wegen des urgirten Gegen-Beweis
ses mit unserm Bruder post Festum zu disputiren gar nicht nöthig haben/
zumahlen da die am 29. Jun. a. c. ergangene und fol. befindliche Citation
befage beykommenden documenti sub* ihm richtig insinuiert worden/ ge-
stalt ja bekantermassen der Gegen-Beweis jedesmahl ante publicationem
probationis angetreten und geführt werden muß/ also können wir nicht
umhin/ zu förderst wider den zur Reproduction und Vereydung derer von
Christoph Gruben vermeintlich angegebenen Zeugen auf den 28ten dieses
angesezten Termin quam solennissime zu protestiren/ hiernächst aber un-
fern hochgeehrtesten Herrn Amts Schulhen ehren dienstlich zu ersuchen:

Gedachten Reproductions-Termin bey dieser klaren
und Acten-mäßigen Bewandniß hinwiederum aufzu-

nehmen; an dessen Statt aber dem Reproducenten aufzulegen / daß er uns die muthwillig verursachten und anbey sub * zur leidlichen Moderation mit kommende Unkosten binnen 14. Tagen erstatten solle.

Indieweilen dieses unser Suchen der Billigkeit gemäß ist / als versehen wir uns um so viel mehr geneigter Deferirung / und verharren dahingegen sub imploratione Off. Judic. Nob. decentissima

Unsers hochgeehrten Herrn Amts-Schulzens

Zalle

den 4. April. 1710.

Ehrenbienstschuldigste
Catharina Mennigkin.
Margaretha Bleyin.

LIQVIDATIO EXPENSARVM.

Dem Advocato pro perl. Actor.	Thl. 1.	Gr.	Ps.
Für diese vorstehende		16.	
Copial- und Stempel-Bogen		2.	4.
Für die Verordnung hier.		13	6
	2	7	10

RESOLVTIO.

Als Fr. Catharina Ehren Joh. Mennigkens Ehefr. und Consort. wider den von ihrem Bruder Christoph Gruben angetretenen Gegen-Beweis in Schrifften fürgestellt / und was sie darauf zu verfügen gebethen / solches wird ermeldeten Gruben anbey in Abschrift communiciret / mit der Auflage und respectiv Bescheide daß er hierauf binnen 8. Tagen repliciren / die Abhörung derer von ihm angegebenen Zeugen so lange bis dieser punctus

Ob er zu seinem Gegen-Beweis annoch zu admittiren sey. In suspensio bleiben und der auf den 28. dieses anderaumete Reproduction-Termin wieder aufgenommen / auch solches denen Zeugen notificiret werden solle. Wornach 2c. Datum den 21. Aug. 1708.

Königl. Preussische Schulzen-Gerichte zu Löbejün.

Cita.

Citatio ad Testes.

Dennach der in Sachen Christoph Grubens und Frau Catharinen Ehren Johann Wennigkens Ehefrauen und Consorten auf den 28. dieses angefest gewesene Termin Examinandorum Testium aus bewegenden Ursachen wieder aufgenommen; Als wird solches denen von gedachten Gruben denominirten Zeugen hierdurch zur Nachricht vermeldet, Wornach sie ic. Datum den 21. Aug. 1709.

Königl. Preussische Schultzeiß
Gerichte zu Löbejün.

An den Zn. Burgemeister Johann George Wolffen und
Johann Gruben,

DISPOSITIO AD REPLICAS.

Contra Exceptionem desertæ Reprobationis, a producentibus oppositam.

- I. Productus gratias agat pro communicatione adversæ exceptionis.
- II, Protestetur se saltem cum una Producentium, nimirum der Bleyin disceptaturum.
- III. Repetat quatuor momenta adversæ exceptionis potiora per modum Recapitulationis.
- IV. Ad singula specificè respondeat, eaque tam ex legibus & auctoribus, quam ex actis fufius refutet.
- V. Petitur eo dirigat, vt pronuncietur: Reprobationem rebus sic stantibus non dum esse desertam.

Wohl-Edeler.

Auf Frauen Catharinen Wennigkin und Consortin am 20ten dieses überreichte Vorstellung / ist der auf den 28ten dieses zur Reproduction derer von Christoph Gruben angefestete Termin aufgehoben / und veranlaßet worden / daß zuörderst super quæstione; Ob mein Principal zu dem

Ge

Gegen-Beweise zu admittiren sey? verfahren werden sollte. Wie ich nun dienstlich dancke / daß mein Hochgeehrtester Herr Amts-Schultheiß meinen Principalen zu sorderst mit seiner Gegen-Nothdurfft hören wol-
len / zugleich auch expresse protestire / daß man sich mit der Fr. Men-
nig-
kin / als welche bey dieser Sache nichts zu thun hat / durchaus nicht ein-
lassen wolle: Also bestehen die gegenseitig pro negativa angeführten Rati-
ones in folgenden:

- 1) Gegentheil hätte um Publication ihres Zeugnis-
ses angesucht / 2) wäre der 17te Jul. pro termino an-
gesetzt 3) in termino das Zeugniß wirklich eröff-
net / und 4) der Rotulus fertigget und beygelegt
worden.

Gleichwie aber mir weder von einiger Ansuchung nach Citation zur Er-
öffnung der Zeugnisse / weniger aber daß das Zeugniß in termino eröff-
net / und ein Rotulus fertigget / auch beygelegt worden seyn sollte / etwas
wissend; Also kan ich auch / wenn gleich dieses alles ierfolget seyn sollte / den-
noch keinesweges concediren / daß um deswillen mein Principal von sei-
nem Gegen-Beweise zu präcludiren seyn sollte. Denn 1) Besagen die Acta
daß ich von Anfange her in dieser Sache Vollmacht gehabt / und post litis
contestacionem dominus litis geworden. Wie nun 2) nach dem sol-
ches längst geschehen / die in dieser Sache ergehende Citaciones alle mah-
len an mich überbracht werden sollen. Proces Ord. Cap. 12. §. 1. & ultim.
Also wird hingegen 3) nicht verificiret werden können / daß mir derglei-
chen insinuiert seyn sollte / es erhellet auch 4) aus dem vermeinten Docu-
mento insinuationis, so das Gegentheil ad acta bringen wollen / keines
weges / weme und wo die Insinuation geschehen seyn sollte / wannhero
wenn solche an meinen Principal, welcher in Sächsischen wohnt / gesche-
hen seyn sollte / um so viel weniger die Citation von einiger Wirkung / noch
5) die darauf dem Vorgeben nach erfolgte publicatio attestatorum diesen
nicht schädlich seyn dürfte / theils weil die Insinuatio mir / und nicht ihme
hätte geschehen / und also dieser Mann solcher gestalt übereilet werden sol-
len / theils auch weil er als ein einfältiger Land-Mann des Processus nicht
kundig / auch um deswillen mir die Sache zu beobachten aufgetragen hat.
Dieweilen nun eine ausgemachte Sache / quod & post publicatas atte-
stationes tam testes quam documenta adhuc reprobando producere
lice-

liceat, ubi publicatio festinanter ad impediendam alteram partem facta. Cap. 48. X. de Test. Berlich Part. I. Conclus. 4. no. 7. Brunne-
man. Proc. Civ. Cap. 20. no. 84. Über dem auch 7) weiter ex actis of-
fenbar / daß ich wieder die gegenseitigen Zeugen meinem Principali expres-
se seine exceptiones vorbehalten; Dieses aber guten Theils in denen Ge-
gen-Beweis Articuli und daß Sie die Zeugen wieder Wahrheit und
Pflicht gezeuget / mit deduciret / auf welchen Fall denn 8) abermahleriam
post publicata attestata der Gegen-Beweis zulässig. Martini Process.
tit. 29. no. 21. Zugeschweigen / daß 9) allenfalls meinem Principali als
einen Bauers-Manne welcher weil ich bishero immer verreisset gewesen /
und allenfalls mich nicht consuliren können / Cui jura ignorare permis-
sum, per remedium restitutionis in integrum zu statten gekommen wer-
den müste / Dominic. Galef. 2. de Rest. in int. Cap. 8. no. 322. Als
ergehet an meinen Hochgeehrtesten Herrn Schultheissen mein dienstliches
Bitten / derselbe wolle die angezogene Momenta, samt der gegenseitig ge-
brauchten List in Consideration nehmen / und in Ansehung daß meines
Principalen ganze Defension auf diesem Gegen-Beweis ankömmet / fa-
vor probationis auch mehr zu extendiren / als zu restringiren / zu erken-
nen: Daß befundenen Umständen nach Kläger mit seinem.

Gegen-Beweise nach zu hören.

Ich implorire hierüber nobile judicis officium meliorimodo und ver-
harre.

Meines rc.

An die Königl. Preussischen Wohlöbl.

Schultheissen Gerichte zu Löbejün.

Halle

den 27. Aug. 1708.

Dienstwilligster

Johann Schröder mand. nom.

Christoph Grubens.

RESOLVTIO

Als der Königl. Preussische Assessor des Schöppen-Stuhls zu Halle
Herr Lic. Johann Schröder / als Mandatarius Christoph Grubens
auf die von Fr. Catharinen Ehren Johann Mennigkens Ehefrauen und
Consorten opponirte und fol. 52. vol. 2. deducirte Exceptionem desertat

o

Re;

Reprobationis repliciret / und was er darauf zu verfügen gebeten / solches wird ermeldter Mennigken und Consortin anbey in Abschrift communiciret / mit der Auflage und Andeutung / daß sie hierauf binnen 8. Tagen sub pœna præclusionis dupliciren / und so denn beyde Theile den 25. Sept. der Inrotulation und transmission derer Acten gewärtig seyn sollen. Wornach sich zu achten Löbejün den 28. Aug. 1708.

Königl. Preussif. Schultheissen
Gerichte daselbst.

J. A. Herzog.

Contumaciæ Accusatio.

Königl. Preussif. u.

Wohl Edler

Befage beygefügten Documenti insinuationis ist Frauen Catharinen Mennigkin und Consorten auferleget worden / binnen 8. Tagen sub pœna præclusionis ihre duplic wegen der meinem Principalen beygemessenen Deserration seines Gegen-Beweises einzubringen / und darauf heutiges Tages der inrotulation der Acten zugewarten; es erhellet auch ex relatione nuntij jurati, daß diese Verordnung dem Gegentheile schon vom 7ten dieses richtig insinuirt worden sey. Wenn aber biß dato solche Duplic noch nicht einkommen; Als beschuldige deren hierunter begangenen Ungehorsam in besser Form rechtens / mit gehorsamster Bitte / von ihnen weiter nichts anzunehmen / sondern nunmehr die Sache verschlossen zu halten / und so bald über der gegenseitigen Leuterung abgesetzt seyn wird / mit der transmission zu verfahren. Und ob ich wol im übrigen die Schluß- Nothdurfft annoch pretendiren könnte / so will ich demnach weil ohndem mein Anführen bekandt / quod sola publicatio attestatorum non impediat ulteriorem productionem testium, nisi attestata quoque didicita, & descriptio illorum parti communicata fuerit. Berlich. part. 1. Concl. 38. n. 83.

Hier

Hiermit schlechterdings submittiret haben / verharrende

Meines Hochgeehrtesten Herrrens.

Halle

den 25. Sept. 1708.

Dienstwilligster

Johann Schröder Lic. mand. nom.

Christoph Grubens.

An die Königl. Preussl. Wohlbl. Schult.

heissen Gerichte zu Lößjün.

Insin. den 7. Sept. 1708. Johann George Gorgas Gerichts-Diener

Submissio ad Acta.

Nachdem wir unsers Orts gewis versichert leben / daß die voss unserm Bruder Christoph Gruben pro impetranda restitutione contra desertam reprobationem angeführte ratiuncula dergestalt beschaffen / daß die auswertige Herrn Urtheils Verfasser zu Abfassung einer widrigen sententz dardurch nicht leicht verleitet werden dürfften / zu dem die de facto ad acta gegebene vermeinte Gegen-Verweiß Articul auch billig pro generalibus, irrelevantibus, & nihil concludentibus zu achten / gestalt sie denn einen theils fast durch und durch negative abgefasst / und wider das Thema probandum gar nicht gerichtet / andern theils mehr contra personas testium circa probationem adhibitorum als contra merita causa formiret worden / als wollen wir uns zu Menagierung Zeit und Kosten derer uns sonst zustehenden beyden Säge hiermit wolbedächting begeben haben ad acta priora pure submittiret; Unsern Hochgeehrtesten In. Amts-Schulßen aber ehrendienstlich ersuchet haben.

Zur Inrotulation und Verschickung der Acten nach rechtlichen Erkenntniß so wol wegen der von uns unternommenen Leuterung als derer von Kläger gesuchten Restitution halber beliebigen Termin anzusetzen und unsern Bruder darzu mit gewöhnlicher Commination Gerichtswegen vorladen zu lassen.

Wir versehen uns gerichtlicher Deferirung und verharren dahingegen sub
Implor. Off. jud. Nob. Consu.

Unsers Hochgeehrten Zn. Amt Schulzens.

Halle

den 29. Octobr. 1708.

Ehrendienstschuldige

Catharina Mennigkin und
Margaretha Bleyin.

RESOLVTIO.

Auf Frauen Catharinen Ehren Johann Mennigkens Ehefrauen und
Consort, in Abschrift anbey befindlicher submission ad acta priora
und derselben annexirtes Bitten wird Christoph Grube hierdurch auf den
6. Novembr. citiret und geladen/ so dann in denen Königl. Preussl. Schult-
heissen Gerichten allhier zu erscheinen und der inrotation und transmis-
sion derer Acten zugewarten/ Wornach er. Datum den 29. Octobr. 1708.

Königl. Preussl. Schultheissen

Gerichte zu Löbejün.

An Christoph Gruben.

In Termino Inrotationis.

Erstehen Catharina Mennigkin/ und Margaretha Bleyin consenti-
ren/ in die Inrotation und Verschickung derer Acten/ und prote-
stiren wieder Halle und Zehna. Halle den 6. Novembr. 1708.

Urtheils-Frage.

An die Juristen Facultät zu NN.

Anbey überreiche denselben drey Fasciculos Actorum mit gehorsamster
Bitte Euere Magnificenz/ und Hoch-Edlen Herrlichkeiten wollen belieben/
auf diese Acta ein Legales Urtheil cum rationibus dubitandi & deciden-
di abzufassen/ ich verbarre davor

E. Magn. und Z. E. Z.

Löbejün den 6. Nov. 1708.

gehorsamster Diener
I. A. H.

Me-

MEMORIALE.

P.P.

Als denen mir diesen Augenblick communicirten Verordnungen samt dem / was meine Schwestern untern 29. Octobr. wider mich / wegen meines Gegen = Beweises eingegeben / ersehe ich / welcher gestalt dieselben pro Forma submittiret / zugleich aber auch contra Articulos eins und das andere excipiren wollen. Gleichwie aber die Articuli und was ihre Pertinenz betrifft / noch nicht hujus loci ist zu disputiren; Also acceptire ich / daß sie in der Haupt-Sache / und zwar was die Zulässigkeit des Gegen-Beweises anlanget / etwas erheblicher nicht vorbringen mögen / dahero dann nicht mehr übrig / als daß die künftigen Herrn Urtheils Verfasser ersuchet werden / diese Nova nicht zu attendiren / als warum ich hierdurch ganz dienstlich bitte / und cum protestatione wider Leipzig und Wittenberg verharre.

M. S. S. A. S.

Zalle

den 6. Nov. 1708.

gehorsamster

Christoph Grube.

RESOLVTIO.

Als Christoph Grube wider seine Schwestern Catharinen Ehren Johann Mennigkens Ehefrau und Conf. bey denen R. P. S. G. A. in Schrifften sūrgestellt / und was er darneben gebethen / das wird ermeldeter Mennigkin und Conf. in Abschrift communiciret. Wornach sie zc. Datum den 7. Nov. 1708.

R. P. S. G. zu Löbejün.

An Frauen Catharinen Mennigkin und Conf.

EXPENS-Zettel.

Zhl.	Gr.	W.	
	5.		pro Registratura.
	8.		pro Urtheils-Frage.
	12.		pro Inrotulatione.
4.	13.		pro Sententia.
		0 3	
			1. Zhl.

Ehl.	Gr.	Pf.
1.	9.	Bothen-Lohn.
1.	12.	Warte Geld.
	6.	pro Publicanda Sententia, pro Citatione.
8.	17.	Dimidia 4. Ehl. 8. Gr. 6. Pf.

Citatio.

Demnach zur Publication des zwischen Christoph Gruben und Frauen Catharinen / Ehren Johann Mennigkens Ehefrauen und Conf. eingeholten Urtheils der 3te Decembris anberaumer worden; Als wird gedachter Grube hierdurch citiret und geladen / so dann in denen R. P. S. G. zu erscheinen / und gegen Erlegung derer Urtheils und andern Gebühren / welche einem jeden Theile annoch 2. Ehl. 8. Gr. 6. Pf. kommen der Publication ermeldten Urtheils zu gewarten / mit der Commination, daß eines Theils Ansehenbleibens unerachtet / dennoch auf des andern Theils Ansehen damit gebührend verfahren werden soll. Wornach ex 2c. Datum den 26. Nov. 1708.

R. P. S. G. zu Löbejun.

An Christoph Gruben.

mutatis mutandis

An Frau Catharinen Ehren Johann Mennigkens Ehefrau
und Conf.

Sententia.

Unsere freundliche Dienste zuvor /

Wohl- Ehrenvester / und Wohlgelahrter günstiger
Herr und guter Freund.

Es derselbe uns die in Sachen Christoph Grubens contra Catharinen Mennigkin und Conf. ergangenen Acta zugesickt / und ins besondere darüber / ob Kläger sich an seinem Gegen-Verweise versäumer oder nicht / ein rechtmäßiges Urtheil abzufassen begehret / solchemnach erkennen wir nach fleißiger deroßelben Verles und collegialiter geschehenen Erwegung
vor

PARS TERTIA.

III

vor Recht / würde Margaretha Bleyin darthun / daß die Citatio ad publicanda Attestata Testium, so fol 30. V. II. enthalten / Christoph Gruben / oder dessen Anwalte / hieig insinuirt worden / wäre der Gegen-Beweis fol. 48. seqq. V. II. aefert, wiedrigen falls aber annoch zu admittiren von N. W.

Urkundlich haben wir dieses mit unserer Facultät Inseigel bekräftigt / so geschehen Erfurt den 24 Nov. 1708.

Decanus, Senior, und andere Doctores der Juristen Facultät bey der Universität daselbst:
Publicirt den 3ten Decembr. 1708. in praesentia Christoph Grubens.
J. A. Herzog.

Rationes Decidendi.

Als die nach dem Decret fol. Aet. 54. V. II. ventilirte Quæstion: ob nemlich der Gegen-Beweis des Klägers annoch zulässig oder ver säumet sey? Darüber Partes verfahren haben/betrifft/so kömt die Sache darauf an ob die Citation fol. 30. rechtmäßig dem Kläger (weil dadurch quod Procurator sit factus dominus litis post litis contestationem der Principal das dominium actionis nicht verlohren hat / sondern auch noch dominus litis ist/ per l. 30. seq. pr. ff. de procurat. l. 17. eod.) oder dem Herrn Mandatario insinuirt worden / oder nicht / und da nun in actis davon nichts dociret/ so ist deswegen dem parti, so sich darinnen fundiren will/ die insinuation zu dociren injungiret / die Mennigkin aber weil solche vom Beweis excludiret bleibet / hat auch ratione des Gegen-Beweises nichts weiters dabey zu thun. Signatum Erfurt den 24. Nov. Anno 1708.

(L. S.)

Decanus Senior und andere Doctores der Juristen Facultät bey der Universität daselbst.

Leuteratio.

P.P.

Als dem am 3ten dießs zwischen mir und meinem Geschwistern eröffnen Urtheil acceptire ich zwar utilia quævis in vim judicati, wenn aber

aber darinn enthalten/ daß wenn Margaretha Bleyin darthun würde/
daß

Die Citation ad publicanda Testium attestata mir o-
der meinem Anwalde rechtmäßig insinuiert worden/
mein Gegen-Beweis vor desert zu achten.

So befinde ich mich darüber nicht unbillig (jedoch mit Vorbehalt alles
richterlichen Respekts) gravirt.

Denn obwol 1) die Beklagte eine legale Citation oder vielmehr
Exceptionem Citationis legalem nimmermehr dociren mag/ und ich als-
so ohne Gefahr/ das Urtheil zur Rechts-Kraft lassen könnte; So halte ich
jedoch dafür/ daß auch 2) den ungestandenen Fall/ gekset/ wenn gleich
legalis Citationis executio dociret werden könnte/ dennoch ich meines Ge-
gen-Beweises vor verlustig in keine Wege zu achten/ in fernern Betracht/
daß 3) die jura ad privationem contrariæ probationis nicht solam atte-
statorum publicationem vor hinlänglich erachten/ sondern überdiß/ 4)
erfordern/ daß die Zeugnisse so erlernet/ und Abschrift der Parthey davon
gegeben sey. Berlich Part. 1. Concl. 38. Num 38. Da auch über dem
5) ich mit solcher Publication von meinem Gegnern übereilet worden/ so
kan auch hier nun abermal mir die Publication attestatorum ohne prä-
judiz seyn. Cap. 48. X. de Test. Brunemann Proc. Civil. Cap 20
N. 48. Bevorab da 6) meine Gegen-Beweis-Articul mehrentheils con-
tra personas testium eingerichtet. Martin. Proc. Tit. 29. Num. 21. Und
ich 7. als ein einfältiger Bauers-Mann nicht gewußt/ daß hieraus mir ein
so grosser Nachtheil entstehen könnte/ in dem sonst offters wenn Publicati-
ons-Termine angeket gewesen/ mein Hr. Mandatarius mir deren Ab-
wartung allein anbefohlen/ daher ich den 8) auch vor dieses mahl in denen
innocenten Gedanken gestanden/ daß weilen ich vormahlen die Publi-
cations-Termine allemahl ohne meines rechtlichen Beystandes Gegen-
wart abgewartet/ es iezo eine gleichmäßige Verwandniß haben werde/
bey welchen Umständen dann 9) ich um so vielmehr wider solch mein fa-
ctum allenfalls der Restitution in integrum mich zu erfreuen haben wer-
de/ allermassen ich den auch 10) darum hierdurch eventualiter gehorsamst
gebeten haben will.

Ich finde demnach mich gemüßiget/ wieder eingangs berührtes Ur-
theil fluctuante adhuc decendio gegenwärtige Leuterung einzuwenden
mit gehorsamster Bitte/ derselben zu deferiren/ Veranlassung darauf zu
machen/ und wenn geschlossen zuerkennen: Daß

Daß Beklagter gestalte Sachen nach/ mit seinem Gegen-Beweise annoch billig zuzulassen.

Ich Implorire hierüber nobl. Iud. off. omni meliori modo und verbleibe
M. S. S. Schultheissen.

Löbejün
den 11ten Dec. 1708.

gehorsamster.
Christoph Grube.

RESOLVTIO.

Welcher Gestalt Christoph Grube das jüngsthin zwischen Ihn und Fr. Catharinen Ehren Johann Mennigkens Ehefrauen und Conf. publicirte Urtheil geleutert und was er darauf zu verfügen gebethen solches wird ermeldter Mennigkin und Consort. an bey in Abschrift communicirten mit der Veranlassung daß beyde Theile hierüber von Munde aus in die Feder von 3. zu 3. Tagen verfahren/ die Mennigkin und Conf. excipiendo den 15. Decembr. den Anfang machen / und den 28ten ejusdem beschließen/ beyde Theile den 2. Jan. 1709. G. G. der inrotation und transmission der Acten gegenwärtig seyn sollen. Wornach sie zc. Datum den 11. Dec. 1708.

A. P. S. G. zu Löbejün.

An Fr. Catharinen Ehren Johann Mennigkens Ehefrau
und Consort.

Rechtliche Exceptionische Nothdurfft.

Margarethen Bleyin Leuterantin eines
contra

Christoph Gruben Leuteratenandern Theils.

Einbracht den 18. Dec. 1708.

Ordenen Königlich Preussischen Schultheissen Gerichten der Stadt Löbejün erscheinet rubricirte Leuterantin durch ihren in Actis fol. 25. & 28. Vol. I. legitimirten Curatorem und Actorem, in Gemüth und Meynung die ihr wider die von Klägern unternommene Leuterung zustehende Nothdurfft einbringen und zu verhandeln/ worzu sie sich quavis juris competentia vorbebedinget. Gleichwie nun 1) der gegenseitig angema-
p sten

sten Leuterung so fort Exceptio Inadmissibilitatis im wege steyet / in Betracht / daß das am 3. Dec. a. c. publicirte Urtheil naturam mere interlocutoria / zumahl da dasselbe conditionaliter abgefaßt ist / in sich begreiffet / und gleichwol Leuterant in seiner vermeynten Schemata Leuterationis ein ihm daraus zuwachsendes damnum irreparabile nicht angeführet noch bescheiniget hat / daß folglich kein Zweifel ist / es werde in denen Rechten erkannt und ausgesprochen worden.

Daß die angemachte Leuterung vor unzulässig zu halten / Leuterant auch Leuteratin die Unkosten des Retardirten Processus zu erstatten schuldig sey B. R. B.

Also will Leuteratin II) auf den Fall / da diese Exception entweder von Gegentheile wieder Verhoffen abgelehnet / oder in sententionando übergangen werden sollte / desuper solennissime protestando, die formalia Leuterationis ohne präjudicialisches einräumen zum rechtlichen Erkenntniß ausgestellt haben / denen Materialibus hingegen I I) Except. grauaminum irrelevantium atque adeo frivole interposita Leuterationis entgegen gesetzt haben. Denn nachdem 1) das fol. 57. vol. 2. befindliche Documentum insinuationis nebst beygehenden sub Signo * wie nicht weniger Gegentheils in Schemata Leuterationis sub n. 7. & 8. befindende propria confessio, so tanquam judicialis hiermit acceptiret wird / Executionem citationis, qua fol. 30. vol. 2. habetur, legalem, seu insinuationem ejus actori legitimam factam esse genugsam an den Tag leget / und dann 2.) bey denen D. d. practicis eine angemachte Sache ist: quod simpliciter post publicata attestata, reprobatio non admittatur, cum post publicationem si mper testificata didicita presumantur, sed necesse sit, ut reus contra publicationem protestetur, sequere probatione uti velle declarat. Berlich p. 1. Conclus. 39. n. 3. ubi de Praxi quotid. testatur. item Conclus. 38. n. 86. seqq. Nicolai cap. 63. S. 13. Carpov. Constit. 16. Defin. 12.

So fällt Gravamen I. 2. 3. & 4. auf einmahl über einen Hauffen / in mehrerer Erwägung 3.) der allegirte Berlichius, an den von Gegentheile angezogenen Orte / keines weges die Quæst. tractiret; ob post Publicationem attestatorum annoch der Gegen Beweiß; sondern ob de Jure Civili eo in casu ulterior testium productio zugelassen sey? welche beyde Quæstiones doch toto coelo differiren. Wannhero dann 4) Gegentheile nicht Leuteratin / sondern sich selbst beyzumessen hat / daß er die Abschrift des Gezeugnisses nicht abgefordert / und solche zu über-

fom

Können/die Gebühr davor erlegt hat/nach weniger 5) über einige Ubereilung sich zu beschwehren Ursache findet/indem ihm den 2. Jul. die Citation ad publicandum testimonium bereits insinuiert/ der Terminus publicationis hingegen erst auf den 17. ejusdem angeſetzt/ und die testificata publicirt worden/ dieſemnach zu Uebergebung seiner Protestation und Erklärung/ daß er seinen Gegen-Beweis antreten wolle/ganzer 15. Tage Zeit gehabt/ welche Zeit er 6) um so vielmehr in achtnehmen/ und seine Protestation tempestive ante Terminum überreichen sollen/ da sein Gegen-Beweis bloß contra personas & dicta Testium, nicht aber zu Behauptung vorgeschützter Exceptionum eingerichtet ist/ wiewol auch Leuterant da er Interrogatoria, so wol merita causæ concernentia als contra personas Testium übergeben/ wie fol. 52. zu ersehen/ de novo durch vermeinte Gegen-Beweis Articuli ihre Personen anzusechten gar nicht nöthig hat. Brunnem. Proc. Civ. cap. 20. §. 81. Unmittelst mag 7) Ihm von dieser Versäumnis weder dessen vorgeschützte Einfalt noch Unwissenheit liberiren/ dann da er einetheils seinen Herren Mandatarium in Halle hat/ auch er andern theils anderemahl so klug gewesen/ daß er demselben die ihm insinuirten Verordnungen überbracht/ und ihn deswegen consuliret hat/ ist niemand als seiner eignen Negligenz zuzuschreiben/ daß er dergleichen Gedanken geheget/ und vor dieſesmal peritiores nicht consuliret hat/ welches er thun sollen und können. per L. 9. §. 3. de jur. & fact. ignor. und deshalb cum jura vigilantibus scripta nec negligentibus succurrant, keiner Restitution sich zu erfreuen hat/ um so viel weniger da Leuteratin eine einfältige Weibes Person ist/ wider welche ut contra æque privilegiatam ohne dem keine Restitution statt findet. Wie nun schließlich Leuterantin acceptiret/ wenn Leuterant sein nochmaliges irriges Präsuppositum, als ob post Litis contestationem nicht den Principal/ sondern præcisè dem procuratori als domino Litis die Verordnung insinuiert werden müſte/ aniezo fahren lassen/ als bittet Leuteratin in denen Rechten zu erkennen und auszusprechen:

Wann gleich die unternommene Leuterung zulässig wäre/ auch die Formalia zu recht beständig/ es dennoch quoad materialia derselben ohnerachtet/ bey dem am 3ten December 1708. publicirten Urtheile lediglich zu lassen/ Leuterant auch der Leuteratin die Unkosten

des retardirten Processus zu erstatten schuldig sey.
B. R. W.

Gestalt sie dann super petitis & petendis das nobile judicis officium omni meliori modo implorirt / und fernerer Nothdurfft sich vorbedin-
get. 26.

REPLICANDO.

ACceptiret Klägers Mandatarius utiliter daß an denen Formalibus nichts erinnert/weniger die Exceptio inadmissibilitatis mit gnugsamen Gründen bestärcket werden mögen / sintemal wol kein Mensch in der Welt seyn dürfte/welcher nicht bejahren müste/ daß / wann dieses Theil an seinem Gegenbeweise präcludiret werden sollte/ thme daher ein irreparabile damnum zuwachsen müste / zumalen wenn das Urtheil einmal zur Rechts-
Krafft gelassen werden solte/kein Mittel übrig seyn dürfte/ zu solchen Gegenbeweise wieder zu gelangen/und dieses heisset sodann ein damnum irreparabile, wiewol auch dasselbe allerdings inter Sententias mixtas zu referiren/ mithin aber an derer Zulässigkeit um so viel weniger zu zweifeln; wie nun dergestalt an der Admissibilität ferner kein Zweifel übrig: also bittet auch Leuterant zu erkennen:

Daß die Leuterung zulässig sey.

Und hierinnen ist Leuterant nunmehr um so viel gewisser/da der Contrapart sich auf deren Merita eingelassen hat/ vid. Berlich. p. 2. dec. 267. in fine. Und wiewohl nun die Gegnerin dafür halten wollen / ob wären die gravamina unerheblich: so ist jedennoch Leuterant eines andern versichert;

Denn quoad 1) kan Leuterant eben nicht besorgen/ daß die Gegnerin eine Legale insinuation der Citation werde dociren können/und ob sie gleich iezo in Replicis auf ein fol. 47. f. b. befindliches Documentum provociret. So wird dennoch negiret daß solches des Gerichts-
Diener Hand sey / es ist auch daselbst nicht exprimiret / wo und wann die insinuation geschehen sey / am allerwenigsten aber erscheinet daraus daß Kläger per subsidium juris daselbst citiret worden sey / da er doch ein Sächsischer Unterthane / und derer löblichen Schuttheissen Gerichten gar nicht unterworfen ist / ja es ist der in so thaner Berordnung angefestete Termin in ipsis messum feriis anberaumat gewesen / da denn dergleichen actus so wenig expediret / als / Kläger darzu eingeladen werden mögen /
aller

allermassen dann auch ex actis iterum nicht erscheinet / wer der publication beggewohnt haben solle / und gesetzt auch Quoad 2) daß Leuterant in judicio erschienen / und seine Gebühren erlegt / so würde jedennoch das her / daß die Zeugnisse eröffnet worden / diesen Theile gar kein präjudiz zu wachsen können / sintemahl in der Proceß-Ordnung des Herzogthums Magdeburg. cap. 37. gar nichts disponiret / daß post publicationem attestatorum ab una parte susceptorum, altera pars von der Reprobatione excludiret seyn sollen; sondern es disponiret vielmehr angezogene Ordnung / daß die Publicatio so dann erstlich /

**Wann der Beweis und Gegen-Beweis vollführet /
geschehen solle.**

So wenig nun solhergestalt mit der Publication des Zeugnisses verfahren werden sollen / eben so wenig / und noch vielweniger kan solche Publicatio contra dispositionem ordinationis facta mir präjudiren / eo quod ea quæ contra legis dispositionem fiunt ipso jure nulla, quod vero nullum, nullum quoque potest effectum producere. Und hinwieder können die angeführten Autores in keine Consideration, theils / weil solche nachdem die Sächsishe Rechte in hoc foro schlechterdinges abgeschaffet / und in keine Consideration groß mehr genommen werden mögen / theils auch / daß dieselbe dem Gegentheil wenig Grund geben mögen / denn was den Berlich betrifft / so handelt der daraus genommene Locus n. 86. lediglich de foro Saxonico, worinnen man iezo nicht versiret / wo hingegen er vorher de jure communi n. 83. deutlich schreibet / quod sola publicatio non excludat reprobationem nisi attestata, quoque didicita & descripta fuerint; Nicolai aber handelt allegata loco lediglich von denen Sächsischen Proceß / wiewol er diesen Casum nicht / sondern nebst dem allegirten Carpzovio nur die quæstion an & quando terminus reprobatorius currere incipiat? tractiret / wovon iezo gar keine Frage ist bey welchen Umständen dann grauamen 1. 2. 3. & 4. auf unversehrten Füßen stehen bleiben;

Wann auch quoad 5) noch nicht uitgemaakt ist / daß die Insumatio Citationis gebührend geschehen / sintemahl das angezogene Document fol 57. des Citatoris Hand nicht / sondern vielmehr sonst mit verschiedenen Mängeln befaßt ist / in specie / daß solche nach klarem Inhalt der Proceß-Ordnung cap. 20. §. 2. wenigstens mehr als eine monatliche Frist in sich begreifen soll; So ist am Tage daß ob defectum Citationis die

ses Theil auch nachdem Inhalt des Urtheils mit Gegen-Beweise zu hören. Quoad 6) hat man gesagt / daß die Gegen-Beweis Articuli mehrentheils contra personas testium gerichtet / und solches dannenhero um so viel weniger zu rejiciren / wiewol bey denen angeführten Umständen es ohne dies nichts zu bedeuten haben wird; übrigens hat zwar 7.) Leuterant seinen Mandatarium auch zu dem Ende bestellt / selbige daß ihme die Citationes zugebracht werden mögten. Nachdem aber solches nicht geschehen / so hat er um so viel mehr sich bereden können / daß / weil dieser nicht geladen worden / dessen Gegenwarth auch nicht nöthig seyn werde:

Es repetiret demnach Leuterant priora, räumt tacendo nichts ein / protestiret contranova, und submittiret ic.

Duplicando.

Wird quam utilissime acceptiret / daß Kläger nicht läugnen kan daß das Urtheil / wo wieder er geleutert / inter sententias mixtas zu referiren / folglich ihme / zumahlen das erforderte damnum irreparabile nicht genung erwiesen / Leuterung darwieder einzuwenden nicht zukommet. Hier nächst hat Kläger gar nicht Ursache sich die Admission der Leuterung deswegen zu versprechen / weil Beklagter sich auf derselben merita cause eingelassen / wassen solches von selbigen sub solita protestatione, welche hieher nochmahl wiederholet wird / geschehen / und also Klägern hierdurch nicht das geringste eingeräumt worden. Wie dann eben durch diese Merita cause nicht darnach beschaffen / daß Kläger sich dergleichen Hoffnung machen könnte. Denn 1) die Präsumtion so der Gerichts-Diener als eine persona publica vor sich hat / durch Gegentheils blosses Verneinen nicht elidiret werden mag / sondern es ist solchen allerdings hierinnen völliger Glaube bezumessen. Brunnemann Proc. Cap. 3. n. 38. und kan die er mangelfnde Gewißheit / wenn und wo die Citation insinuiret worden / durch besagten Gerichts • Dieners Aussage zu allen Ueberfluß leichtlich suppliret werden.

So macht auch 2) vor Kl. nichts / wenn er vorgeben will / daß er nicht ex Actis ersehen können / wer der Publication beygewohnet / in dem er ja nicht präsumiren wird / das Dn. Judex dessen eigene Hand die Publication gnugsam legitimiret / selbige in keines von beyden Partheyen Gegenwart werde vorgenommen haben.

Eben

Eben so wenig kan er 3) die Magdeb. Process. Ordn. Cap. 37. vor sich anführen/ weil selbige wie er selbst gestehet/ hiervon nichts disponiret; und also es bey denen Gemeinen Rechten bewenden lässet/ in welche mehr als zu bekandt/ daß post publicatas attestaciones den Gegen- Beweis anzutreten nicht mehr zugelassen/ und ist der allegirte Locus der Proc. Ordnung viel mehr von solchen Casu zu verstehen/ wenn beydes der Beweis und Gegen- Beweis zu rechter Zeit gesüh, et und nicht einer davon desert geworden. Denn sonst könnte die Publication des Beweises wol etliche Jahr anstehen/ wenn man allezeit warten müste/ bis es dem Reproducenten gelegen wäre seinen Gegen- Beweis zu führen/ und nicht vielmehr dem Producenten frey stünde um publication des Zeugniß Rotuli anzuhalten. Aus welchen Grunde denn 4. auch alles hinweg fällt/ was Kl. wider diese decantatissima Iuris principia und die angeführte Dd. weitläufftig bezubringen bemühet gewesen: Vielmehr aber 5) schon oben erwiesen/ daß des Kl. Verneinung die Insinuation der quactionirten Citation nicht suspect machen kan. Welche allenfalls durch des Insinuantis eigene Aussage noch könnte bestärket werden/ wenn es die Noth erforderte. Gestalt denn auch 6) nach Kl. eigenen Geständniß die Gegen- Beweis- Articuli mehrentheils contra personas testium eingerichtet/ und nachdem Kl. schon vorhin durch die eingegebene Interrogatoria ihre Personen suspect zu machen gesucht/ mithin an Versäumnis kein damnum irreparabile bescheinigen kan/ so fällt vel ex eo Capite die inadmissibilitas der eingewandten Leuterung einen jeden in die Augen. Und demnach 7) kein Unterschied ist/ wie die Herrn I Cri Erfurtenses in ihren Rationibus decidendi fol. 82. in f. wol angemercket/ ob die Citat. dem Principal oder dem Mandatario insinuiret worden/ angesehen das dominium litis des Procuratoris dem Principali sein dominium actionis nicht benimmt/ als hat Kl. damit/ daß er einen Mandatar. bestellet/ den Gerichten nicht vorschreiben können/ daß sie präcise selbigen/ und nicht auch ihm Citaciones könten insinuiren lassen/ da im Gegentheil es sonst ihnen eine leichte Mühe gewesen wäre. Zumahlen er ganger 15. Tage Zeit gehabt/ das insinuirte seinem Mandatario zu seiner Gegen-Nothdurfft zuzustellen. Wie nun also die vorgebrachte Ausflüchte seine begangene negligenz im geringsten nicht entschuldigen/ geschweige denn/ daß er daher in integrum restituiret zu werden pretendiren könnte. Als zweifelt Leuteratin nicht/ es werde auf ihre wol gegründete rationes regardiret und in den Rechten erkannt werden;

Daß

Daß es der Leuterung ungeachtet bey dem am 3. Dec.
a. c. publ. Urtheil zu lassen/ Kl. auch den Befl. die Un-
kosten des retardirten processus zu erstatten schuldig
sey. W. R. W.

Zu welchem Ende sie hiermit bey verbleibender Neurung in der Sache
gleichfals beschliessen/tacendo nichts einräumen/und sich quavis utilia re-
serviren.

Actum Löbejün den 2. Jan. 1709.

Acto ershiene Christoph Grube/und bathe um die Verschickung derer A-
cten cum protestatione wider Franckfurth/ Helmstädt und Jena.

Eodem ershiene auch Ehren Johann Mennigke nomine seiner Ehe-
frauen und bath mit Uebergebung beykommenden Zeddels um die Verschickung
derer Acten/ unerachtet an das löbl. Amt Siebichenstein von seiner
Frauen und Conf. appelliret worden wäre.

J. A. Herzog.

In Termino Inrotulationis erscheinen Catharina Mennigkin und Mar-
gartha Bleyin cum Curat. L. G. Bönigken/ und consentiren in die Inro-
tulation und Verschickung derer verhandenen Acten/ jedoch cum protesta-
tione wider Erfurth und Leipzig/

Löbejün/

den 2. Jan. 1709.

Urtheils- Frage.

P. P.

Cur. Magnificence und Hoch. Edl. Herrlichkeiten überreiche anbey 3. Fa-
sciculos Actorum. mit gehorsamster Bitte/ über die von Christoph Gru-
ben interponirte Leuterung ein legales Urtheil cum Rationibus decidendi
abzufassen. Ich verharre dafür

L. Magn. und H. L. H.

Löbejün den 2. Jan. 1709.

gehorsamster Diener

I. A. H.

EX-

EXPENS-Settel.

Ehl.	Gr.	Wf.	
	5.		pro Registratura.
	8.		pro Urtheils-Frage.
	12.		pro Innotulatione.
4.	13.		pro Sententia.
1.			Bothen-Lohn.
1.	4.		Warte-Geld.
	12.		pro public. Sententia.
Ca. 6.	17.		

CITATIO.

Demnach zur Publication des zwischen Christoph Gruben an einem und Frauen Catharinen Ehren Johann Mennigkens Ehefrauen und Cons. an andern Theile eingeholten Urtheils der 12. dieses zum Termino anberaumet worden; Als werden gedachte Grube/Mennigkin und Cons. hier durch citiret und geladen/ sodann in denen Königl. Pr. Sch. Ger. 2. zu erscheinen/ und im Fall beyde Theile in die publication dieses Urtheils consentiren wollen/ derselben zugewarten/ widrigen Falls aber/ da etwa ein Theil auf der interponirten Appellation und ausgebrachten Inhibition bestehen sollte/ der Einschickung der Acten gegen Erlegung derer schuldigen Urtheils- und anderer Gebühren/ welche sich an 1. Ehl. 8. Gr. 6. Wf. einem jeden Theile betragen/ gewärtig zu seyn 2c. Datum den 4. Febr. Anno 1709.

A. P. S. G. zu Löbejün.

An Christoph Gruben und Frauen Catharinen Ehren Johann Mennigkens Ehefrauen und Consort.

Actum in termino den 12. Febr. Anno 1709.

IN Termino erschienen Ehren Johann Mennigke und Christoph Grube in Person/ und consentirten beyde in die Publication des eingeholten Urtheils/ jedoch protektirte gedachter Ehren Johann Mennigke darwider/ daßer hierdurch von seiner interponirten Appellation nicht abgehen/ sondern dieselbe zu prosequiren sich vorbehalten haben wolle.

Joachim August Herzog.
Urtheil

Urthel.

Unsern freundlichen Dienst zuvor 1c.

Als derselbe uns Leuterungs-Schafft und erfolgte Befehle in Sachen Christoph Grubens Klägers an einem Actorn Curatorm Margarethen Bleyin Beklagten andern Theils / samt vorigen ergangenen Acten in 3. unterschiedenen voluminibus zugeschickt / und unsere Rechts-Belehrung darüber gebethen. Demnach erachten sprechen und bekennen wir Dechant / Ordinarius auch andere Doctores und Assessores der Juristen Facultät in der Universität Wittenberg darauf solchen Acten gemäß und in Rechtengegründet.

Daß es der eingewandten Leuterung ungeachtet bey dem am 3. Dec. jüngsthin eröffneten und fol. 80. vol. 2. befindlichen Urthel billig bleiben / es ist auch Kläger die expensas retardati processus nach deren vorhergehender Liquidation und richterlichen Ermäßigung beklagten zu erstatten schuldig von Rechts wegen. Urkundlich mit der Juristen Facultät Insiegel versiegelt.

Dechant / Ordinarius auch andere
Doctores und Assessores der Juristen
Facultät in der Universität
Wittenberg.

Publicirt in præf. Ehren Johann Mennigkens und Christoph
Grubens den 12. Febr. 1709.

Rationes Decidendi.

Sobwohl / daß die eingewandte Leuterung nicht zulässig / scheinen möchte / in Betrachtung / daß sie a Sententia interlocutoria interponiret / hingegen Kläger / daß 1) der publications Termin in feriis messum gewesen angeführet / 2) in der Citation kein Spatium legale enthalten 3) dieselbe nicht seinem hierzu constituirten Bevollmächtigten / sondern ihm insinuiert worden / 4) die bloße Publicatio attestatorum den Gegen-Beweis nicht præcludire / zumahl da 5) dieselbe præpostere geschehen / 6) die Gegen-Beweis Articuli mehrentheils contra personas rectum eingerichtet / und 7) Klägern rusticitas zustatten kommen müsse. Dieweil aber dennoch alhier Sententia mixta, und der Verlust des Gegen-Beweises pro dam-

no

no irreparabili zu achten / Klägers erste beyde grauamina per compa-
zationem weggehoben 3) dem domino actionis eine Citation zu insinui-
ren unvorher / wenn gleich ein procurator cum facultate recipiendi
citationem constituiet, 4) wieder die kundbare observanz läuft daß
man nach eröffneten Beweis zum Gegen = Beweis regulariter zuzulassen
Mart. ad Ord. Proc. tit. 21. §. 1. per tot. Hierüber 5) keine prepositeratio do-
cirt / daher was 6) angeführet wird / und rusticitas ad restitutionem
in integrum nicht zulänglich. So ist gesprochener massen billig erkant
und wegen Unerheblichkeit derer gravaminum Leuterant in die Unkosten
vertheilet worden.

Oblatio Demonstrationis per Judicatum injuncta.

P.P.

Gleichwie wir die von unsern Bruder Christoph Gruben übergebene
Renunciationem interpositæ appellationis quam vtilissime ac-
ceptiren / also wollen wir anbey einige Bescheinigungs- Articulus nomi-
ne testis Directorio & documentis sub * & ** übergeben unsern Hoch-
geehrtesten Herrn Stadt Schultheissen aber Ehrendienstlich ersuchet ha-
ben :

Selbige ad Acta zu nehmen / dem Gegentheil zu
Communiciren / und sowol zur Verzeyd- und Abhö-
rung des Zeugens als zur Recognition derer angezo-
genen Documentorum beliebigen Termin anzusetzen /
und den Kläger ad videndum produci & jurare, item
ad recognoscendum documenta vorladen zu lassen.

Wir versehen uns geneigter Deferirung und verharren dahingegen sub im-
ploratione officii Judicis Nobiliss. decentissima

Unsers Hrn Amt-Schulzens

Halle

den 3. April, 1719.

Ehrendienstschuldigste
Catharina Wengiglin.
Margaretha Bleyin.

Bescheinigungs-Articul
Catharinen Mennigkin und Margarethen Bleyin Producenten
 tinnen an einem
 entgegen

Christoph Gruben Producten am andern Theile.

Interrogatoria Generalia.

Wie Zeuge heiße?

1.

Wie alt er sey?

2.

Wovon er sich ernehre?

3.

Articulus I.

Wahr/ daß Zeuge bey denen Schulßen, Gerichten zu Löbejün als Gerichts-Diener angenommen?

2.

Und auch deswegen mit einem körperlichen Eyde verpflichtet worden?

3.

Wahr/ daß Zeuge die unterm 29sten Jun. 1708. an Christoph Gruben ergangene Amts-Verordnung richtig insinuirt habe?

4.

Wahr/ daß selbige Insinuation den 2. Jul. 1708. geschehen?

5.

Wahr/ daß Zeuge mit eigener Hand auf die Nachricht die Zeit der Insinuation geschrieben habe?

Hier wird gebethen dem Zeugen die Nachricht ad recognoscendum vorzulegen.

6.

Wahr/ daß Johann George Gorgas Gerichts-Diener bey denen Schulßen, Gerichten zu Löbejün die Verordnung vom 29. Jun. 1708. den 2. Jul. d. a. richtig insinuirt habe?

Dieser Articul wird durch das Document sub * bestärket.

7. Wahr

7.
Wahr/ daß Kläger und Product dieses Johann George Gorgas In-
sinuation vor richtig und zureichend erkennet.

Dieser Articul wird ex Documento sub ** verificirt.

8.
Dahero wahr/ daß an richtiger Insinuation der unterm 29. Jun.
1708. an Christoph Gruben ergangenen Verordnung nicht zu zweiffeln.

9.
Und diesernach Product denen Producentinnen alle diesfalls verur-
sachte Unkosten zu erstatten schuldig sey.

Hi duo Articuli sunt Juris illativi.

Directorium

Nomen Testis

Johann Gorgias.

ad Articulum 1. 2. 3. 4. 5. 8. & 9.

DOCUMENTA.

* Eine Verordnung von 29. Jun. 1708. nebst dem darbey befind-
lichen Documento Insinuationis.

** Documentum Insinuationis vom 7. Septembr. 1708.

*
Auf Frauen Margarethen Ehren Caspar Bleyens Ehefrauen in Ab-
schrift anbey befindlichen Suchen/ wird Christoph Grube hierdurch auf
den 17. Jul. citiret und geladen/ so dann in denen Königl. Preussischen
Schultheissen Gerichten allhier zu erscheinen/ und der Publication derer
Attestatorum gegen Erlegung derer Gebühren zugewarten. Wornach
er 16. Dar. den 29. Jun. 1708.

R. P. S. G. zu Löbejün.

I. A. H.

Insinuiert den 7ten Septembr. 1708.

Johann George Gorgas Gerichts-Diener.

RESOLVTIO.

By denen R. P. S. G. A. ist verlesen worden/ werchergestalt Fr.
Catharine Mennigkin und Conf. wider ihren Bruder/ Christoph
Gruben eine Bescheinigung angetreten/ und was sie darauf zuversügen
gebe

gebeten. Alldieweil aber die zwischen ihnen ergangene Acta bey den R. P. löblichen Amte Siebichenstein bereits eingeschickt/ und bis dato noch nicht remittiret worden. Also hat man extra Acta auferwehnte Bescheinigung noch zur Zeit nichts resolviren können/ welches ermeldter Mennigkin und Conf. zum Bescheide hierdurch vermeldet wird. Wonach sie sich zu achten. Datum den 3. April 1709.

Königl. Preussische Schultheissen
Gerichte zu Löbejün.

J. A. Herzog.

MEMORIALE.

Nachdem nunmehr die zwischen uns und unsern Bruder Christoph Gruhen ergangene Acta ersterer Instanz von dem Wohlloblichen Amte zu Siebichenstein an unsern Hochgeehrten Herren Amts. Schulzen zu ferneren Rechtlichen Ausübung remittiret worden/ und dann der Sachen Beschaffenheit erfordert/ daß die per Judicatum von 3. Dec. 1708. uns auferlegte und bereits angetretene Bescheinigung fortgesetzt/ und zu Ende gebracht werden möge: Als ergeheth an unsern Hochgeehrten Amt. Schulzen unser dienstliches Bitten:

So wol zur Production des Zeugens/ als derer inducirten Documentorum kurzen Termin anzusetzen/ und nicht nur gedachten Zeugen zu Vernehmung und Abhörnung sondern auch den Producten ad videndum jurare & produci, ingleichen ad documentorum recognitionem mit gewöhnlicher Commination Gerichts wegen vorladen zu lassen.

Wir versehen uns rechtlicher Deferirung/ und verharren dahingegen sub Imploratione officii Iudicis Nobilis decentissima U. H. H. A. G. Halle

den 23. Septembr. 1709.

Conc. G. Königte

Ehrendienstschulbige

Catharina Mennigkin
und Conf.

RE-

RESOLVTIO.

Welchergestalt Frau Catharina Menniglin und Conf. die ihr zuertan-
te Becheinigung angetreten / und was sie darauf zu verfügen gesu-
het / solches alles wird Christoph Gruben anbey in Abschrift communici-
ret / mit Befehl auf den 22. Octobr. in denen Königl. Preussischen Schult-
heissen Gerichten alhier zuerscheinen / gefast zusehender die inducirten Do-
cumenta zu recognosciren / und so denn zu sehen und anzuhören / welcher-
gestalt der denominirte Zeuge werde producirt und verheydet werden und dar-
auf fernern Bescheides zugewarten / Wornach er sich. Datum den 24.
Septembr. 1709.

Königl. Preussl. Schultheissen.
Gerichte zu Löbejün.

In Christoph Gruben.

Citatio ad Testem.

Nachdem in Sachen Fr. Catharinen Ehren Johann Mennigkens Ehe-
frauen und Conf. an einem und Christoph Gruben am andern Thei-
le der hiesige Gerichts-Diener zum Zeugen angegeben und zu dessen Abhö-
rung der 22ste Octobr. anberaumet worden; Als wird gedachter Gerichts-
Diener hierdurch citiret und ihme anbefohlen gedachten Tages in denen
Königlichen Preussischen Schultheissen Gerichten alhier zu erscheinen / ge-
fast zusehender den Zeugen Eyd abzulegen / und sich auf die eingewich-
ten Articulos vernehmen und abhören zu lassen. Wornach er sich. Löbejün den
24. Sept. 1709.

MEMORIAL.

P. P.
Ich bin auf den 22. hujus citiret worden einige documenta zu recog-
nosciren und darauf zu sehen u. anzuhören / welchergestalt der von Mar-
garethen Bleyin angegebene Zeuge werde producirt und verheydet
werden.

Wenn aber 1) in dem Urtheil von 3. Dec. vorigen Jahres der Befl.
Bleyin ein Darthun i. o. ein Verweiss vid. Proces Ordn. Cap. 30. §. 22.
auferleget worden / folglich 2) das sie bis daro keine Beweis-Articul überge-
ben

ben/ sich an solchem Beweise notorie versäumet/ und dannenhero 3) ich we-
der zur Recognition der mir communicirten documenten angehalten
noch mit Abhörung verfahren werden mag; Als kan ich nicht umhin/ hier
wieder solennissime zu protestiren/ vielmehr meiner Segnerin Ungehorsam
zu beschuldigen mit gehorsamster Bitte/ über derselben eine kurze Veran-
lassung zu machen und zu verabschieden: daß Beklagtin sich

an dem ihr vorbehaltenem Darthun versäumet/ auch
die expensas retardati processus zu erstattten verbun-
den sey.

Ich implorire hierüber nobile judicis officium omni meliori modo, und
verbleibe.

Meines Hochgeehrten Zn. Amt Schulzens.

Löbejün den 19. Octobr.

Anno 1709.

gehorsamster
Christoph Grube.

P. P.

Nachdem ich auch zur Recognition oder Eydlichen Diffession in der
Haupt-Sache vorgeladen worden/ und hierzu noch gerne einige Zeit-
lang der Sachen Anstand gegeben wissen möchte/ bis zuförderst der letzte
incident punct wegen des Darthuns ausgemacht/ ich auch das original
nochmahlen mit andern verständigen Leuten communiciret und gegen an-
dere Schrifften meines sel. Vaters halten lassen; So bitte gehorsamst
den ad Recognitionem vel diffessionem angeetzten Termin hinwieder
aufzunehmen.

RESOLVTIO.

Auf Christoph Grubens in Abschrift anbey befindlichen Vorstellung
wird hierdurch der heutige Terminus wieder aufgehoben/ und anstatt
dessen veranlasset/ daß Fr. Catharina Ehren Johann Mennigkens Ehe-
frau und Conf. mit ermeldeten Gruben hierüber von Wunde aus in die
Feder von 3. zu 3. Tagen verfahren den 5. Novembr. den Anfang machen/
den 18. ejusdem beschliessen und den 3. Decembr. der publication eines
rechtmäßigen Decreti gewärtig seyn solle/ und weil die Recognition der
inducirten Donation von dem Articulo, über welchen dieses Verfahren
ver-

veranlasset worden/ guten Theils dependiret/ als ist der zur Recognition forthaner Donation inberaumte Terminus, auch wieder aufgehoben und resolviret worden/ es mit solcher Recognition so lange in suspensio zu lassen/ bis über diesen Incident-Punct Rechtskräftig erlanget seyn wird. Wor- nach sie ic. Datum Löbejün den 22. Oct. 1709.

A. P. S. G. zu Löbejün.

An Fr. Catharinen Ehren Johann Nennigkens Ehefrau
und Consort.

RESOLVTIO.

P.P

Ich muß mir zwar gefallen lassen/ daß auf meines Bruders Christoph Gru- bens in ipso Termino am 22. dieses übergebenes Schreiben die Ver- eyd- und Abhörnung des Gerichts- Dieners aufgenommen/ und hingegen dar- über

Ob ich mich an dem vom 3. Dec. a. p. zuerkannten dar-
thun versäumet oder nicht?

ein Verfahren veranlasset worden/ wohl wissende/ daß mein Bruder mit die- sem recht abgeschmackten Incident-Puncte nicht weit kommen werde. Allein nachdem zugleich auch der in der Haupt-Sache zur Recognition der väterli- chen Donation angesetzt gewesene Termin so lange/ bis dieser Incident- Punct Rechtskräftig abgethan worden in suspensio gelassen werden wol- len; Gleichwol diese Recognitio Documenti mit jenem Puncte nicht die geringste Connexitatem hat/ anervogen die durch den Gerichts- Diener zu führende Bescheinigung bloß auf die per Sententiam vom 3. Dec. a. p. ab- erkante Reprobation, und die per judicatum vom 12. Febr. a. c. erkante Unkosten des retardirten Processus eingerichtet worden/ der Bekl. in seinem Memorial vom 22. Oct. a. c. auch keine Connexitatem causa vorgeschüzet/ und mir denn an baldiger Endschaft dieser Sache deswegen gelegen/ weil die täglich sich häuffende Unkosten mit der Zeit gar leicht das ganze Objectum lictis übersteigen dürfften/ so kan ich nicht umhin meinen Hochgeehrten Herrn Amts- Schulzen Ehren- dienstl. zu ersuchen:

Einen ander weitigen kurzen Recognitions- Termin der Väterlichen donation anzusetzen und den Beklag- ten darzu sub poena recogniti vorladen zu lassen.

r

Gleich

Gleichwie ich nun nicht zweiffelē es werde mehr gedachter mein Bruder da er seinem Geständniß nach wegen der väterlichen Hand peritiores confutiret / berührtes Document zu recognosciren sich nicht länger weigern / also verseyhe mich gebetener massen Rechtlicher Deferirung und verharre dahingegen Sub imploratione officii Judicis Nobilis,
Meines L. L. Amtschulzens,

Halle

Den 1. Nov. 1709.

Ehren-dienstschulbige

Conc. L. G. Bönigke

Catharina Mennigkin und
Margaretha Bleyin,

RESOLVTIO.

Als Catharina Ehren Johann Mennigkens Ehefrau und Conf. wider die ad instantiam Christoph Grubens gechehene Aufnahme des jüngsthin anberaumten recognitions termin in Schrifften vorgestellt und was sie darauf zu verfügen gebethen solches erhellet aus der Beilage mit mehrern.

Alldieweil nun die von gedachter Mennigkin und Conf. urgirte recognitio donationis nicht zu der fol. 12 1. vol. 2. angetretenen Bescheidnigung sondern zu den fol. 33. vol. 1. erkandten Beweise gehörig; Als wird ermeldter Grube auf den 19. hujus citirt und ihm anbefohlen so dem in denen R. P. G. A. zu erscheinen / gesagt / sothane ihm vorlängsten in copia communicirte Donation entweder zu recognosciren oder eyndlich zu difficiren und darauf fernern Bescheides zugewarten. Wors nach Er 1c. Datum den 1. Novembr. 1709. Löbesin.

Königl. Preussische Schultheissen-Gerichte zu Löbesin.

An Christoph Gruben,

Einkommen den 5. Nov. 1709.

PROVOCATIO.

Christoph Grubens an einem entgegen
Frauen Margarethen Bleyin Bevl. andern Theils.

P.P.

Reichnet rubricirter Grube durch seinen in actis legitimirten Mandatarium und repetiret die untern 19. Octobr. jüngsthin / überreichte
Unger

Ungehorsams = Beschuldigung/ erwartet Einlassung/ und bittet als denn
nach dem petico solcher Ungehorsams Beschuldigung zuerkennen.

De super nobile judicis off. decenter implorando &
vltiora reservando.

Einkommen den 5. Nov. 1709.

Rechtliche Exceptivische Nothdurfft

Margarethen Bleyin Imploratin eines
contra

Ihren Bruder Christoph Gruben Imploranten andern Theils.

Einbracht von Munde aus in die Feder durch ihren Resp. Curatorem
& Actorem Lic. G. Bönigken den 5. Nov. 1709.

P.P.

Dr denen Königl. Preuß. Wohl-Eöbl. Schultheissen/ Gerichten der
Stadt Löbejün/ erscheint rubricirte Imploratin, und muß geschehen
lassen/ daß über das von den Kläger eingestreuete nichtige Einwenden/ als
ob sie sich an den per Judicatum von 3ten Sept. a. p. erlanten Darthun
versäumer hätte/ ein ordentl. Verfahren veranlasse/ und zur publication
eines Decrets Termin angesetzt worden. Opponiret aber sogleich Dem
selben Exceptionem frivolæ Protestationis & contumaciæ Accusatio-
nis. Demnach dem 1) die Königl. Proc. Ord. nirgends disponiret/ daß in
solchem Fall/ da der Producent die übergebene Articul sub rubro Beschei-
nigungs-Articul übergiebet/ und Ihm gleichwohl ein ordentl. Beweis zuer-
kantz/ der Beweis deswegen vor desert geachtet werden sollte. Diesem
nach 2) es billig heißen muß/ quod in ejusmodi punctis Juris sine Lege
loqui erubescendum sit. Bevorab da 3) bekandten Rechts/ quod abs-
que expressa Lege pœnali non datur pœna solan ja 4) Error Scriben-
tis der Principalin so wenig schaden/ als wenig 5) es ihr præjudiciren
würde/ wenn ihr eine bloße Bescheinigung zuerkannt worden wäre/ und
ihr Concipient die Articul Beweis/ Articul genennet hätte; immassen 6)
in Præfenti genug ist/ daß ratione des in der Proc. Ord. gesetzten Ter-
mini probatorii nichts versäumer/ sondern die Articul tempestive überge-
ben/ und dem Gegentheil communiciret worden/ in mehrer Erwègung
daß es nach der alten Rechts-Regul;

F 2

Plus

plus valet, quod in rei veritate est, quam quod in opinione, billig heißen muß.

Gleich wie nun Imploratin sich nicht gnugsam wundern kan/ daß Kl. einen so ungereimten incident-punct abermahls auf die Bahne gebracht/ da doch sonst Kl. an Beschleunigung des Proceßes am meisten gelegen/ also zweiffelt sie nicht/ es werde in denen Rechten verabschiedet werden:

Daß die unternommene Ungehorsams- & Verschuldigung nicht statt habe/ Kl. auch der Befl. die diffals verursachten Unkosten zu erstatten schuldig sey B. R. W.

Gestalt sie dann in solcher Hoffnung super petitis & petendis das Nobiliss. judic. off. decenter implorirt/ und sich fernere Nothdurfft reserviret.

MEMORIALE.

P.P.

Es ist zwar nicht ohne/ daß die Recognition der von meiner Schwester wider mich producirten falschen donation nicht zur gegenseitig statt eines Beweises angemachten Bescheinigung; sondern zu dem vol. 1. fol. 33. erkanten Beweise gehöret/ ich würde auch kein Bedencken haben in dem auf den 17ten dieses zur Recognition oder eydlichen Diffession anberaumten Termino mich zu stellen.

Wenn aber eines Theils die Citation mir nur am 17ten dieses zugebracht worden. Gleichwol ich durch Herbeschaffung anderer meines sel. Vaters Schriften mich noch gerne besser informiren möchte/ welches denn in so kurzer Zeit nicht geschehen kan/ andern Theils auch ich gerne sehen möchte/ wenn der incident punct: ob die Gegner an ihrem nach gelassenen Beweise zu hören? Zuförderst ausgemacht werden könnte.

Als ergeth an meinen Hochgeehrten Herrn Amts Schultheissen mein gehorsamstes Bitten: er wolle geruhen den angesetzten Termin wieder aufzuheben und bis zu Erörterung des indicent puncts auszusetzen/ oder doch wenigstens auf eine vier Wöchentliche Frist zu prorogiren/ und meinen Gegnerinnen davon Nachricht zu ertheilen/ verharrende

Meines Hochgeehrtesten Herrn Stadt- Schulzens 2c.

RE-

RESOLVTIO

Dennach auf Frauen Catharinen Ehren Johann Mennigkens Ehefrau-
en und Consort. auf den 19. hujus anberaumte recognitions- Ter-
min wieder aufgenommen und bis zum 3. Dec. jedoch pro omni. proro-
girt worden/ als wird solches ermeldeter Mennigkin und Consort. hierdurch
zur Nachricht ermeldet/ Wornach sie zc. Datum den 15. Nov. 1709.

Königl. Preussische Schulzen-Gerichte zu Löbejün.
An Fr. Catharinen Mennigkin und Consort.

REPLICANDO.

Acceptirt Christoph Grube utiliter daß ex adverso zugestanden wer-
den müssen es sey nicht eine Bescheinigung sondern ein Beweis/erkant
worden. Gleichwie nun die Bescheinigung und Beweis ganz diversa
und eine Bescheinigung nimmermehr vor einen Beweis gehalten werden
kan; Also folget von sich selbst/ daß/ da Gegentheill keinen Beweis/ oder
Beweis/Articul übergeben/ sie sich nothwendig daran versäümet habē müssen/
wannenhero denn Dissseitig man die gerechteste Ursache gehabt zu contuma-
ciren und desertionem probationis zu urgiren. Non obstat 1) es wä-
re in der Proc. Ordn. nirgend versehen/ daß der Beweis/ wenn Loco
desselben eine Bescheinigung angetreten würde vor desert zu achten; Denn
einmahl lehret die Vernunft/ daß wenn Beweis und Bescheinigung zwey-
erley eines vors andere nicht gelten noch genommen werden könne/ zumahlen
judicata strikte zu interpretiren/ zu dem will die Proc. Ord. allerdings/ daß
der Beweis intra præfixum spatium sub poena desertionis übergeben
werden solle/ da nun alhier kein Beweis und Beweis/Articul übergeben
worden; So lästet sich kein anderer Schluß machen. Und dasjenige/ was
von scolulis und Axiomatibus juris 2) & 3) angeführet werden wollen/
lästet sich alhier übel anbringen; So kommet auch Gegentheill quoad 4)
mit dem angeführten errore Scribentis gar nicht fort/ sintemahl Schrei-
ben und Articul von Bescheinigung handeln jenes auch von dem Klienten
und Advocato unterschrieben worden/ derer ja eines den Errorem Scri-
bentis wird wahrgenommen haben; da auch quoad 5) gegenseitiger Hr.
Bedienter nicht allein Advocatus sondern auch Anwalt von der Sache
ist/ so muß dessen Versehen denen Principalen allerdings præjudiciren/
und er ihnen allenfalls gerecht werden. Es darff sich auch Gegentheill

gar nicht wundern / daß man sich der Ungehorsams-Beschuldigung bedient / sintemahlen dadurch diesen Theile nichts geschadet wird / wannenhero denn auch um so vielmehr darauf bestanden wird / da solchergestalt er wiederum zu seinem Gegen-Beweis gelanget / so ihn unbilliger Weise entzogen werden wollen. Das Brocardicum juris räumt sich hierher vor das Gegentheil ebenfalls nicht / sintemahl alhier in rei veritate Bescheinigungs- und keine Beweis-Articul übergeben worden. Welches letztere doch nach dem Iudicato und der Proc. Ordn. geschehen sollen. Diesemnach repetiret Kläger priora und bittet zuverabschieden: daß Beklagter sich an den ihnen zuerkannten Darthun versäumet / wannenhero Kläger nicht allein mit seinen Gegen-Beweis annoch zu hören sondern auch Beklagten ihme die causierten Unkosten zu erstatten verbunden.

DVPLICANDO

Will zwar 1) Beklagter geschehen lassen daß die von Kl. nach Ablauf der präclusivischen Frist / und bereits übergebenen Ungehorsams-Beschuldigung allererst eingebrachten Replicæ bey denen Actis bleiben mögen / jedoch nicht anders als mit dieser ausdrücklichen Bedingung daß Kl. die durch sein unzeitiges Einbringen verursachte Unkosten / so wie selbige anbey vor die Ungehorsams-Beschuldigung
 16. Gr.
 Copiales
 2. Gr.
 Vorseß-Gebühren.
 2. Gr.

20. Gr.

annoeh vor Publication des Abschiedes wieder erstatten. Gleichwie sie nun hier nechst acceptiret / wenn Kl. zugestanden 2) daß in der Königl. Preuss. alten und neuen Proceß-Ord. nirgends canciret / daß in dem Fall wenn einem freitend dem Parth ein Beweis zuerkannt von selbigen aber die übergebene Articul nicht Beweis- sondern Bescheinigungs-Articul genennet und rubricirt worden / deswegen der zuerkannte Beweis vor desert geachtet werden solle / ingleichen 3) Quod non detur poena desertionis absque expressa lege poenali und endlich 4) quod error Scribentis Principali præjudicare non possit, inzwischen die von Klägern gemacht objection so darinnen bestehet /

Wer in einem zuerkannten Beweise die übergebene
 Be-

Beweis = **Articul nicht Beweis** sondern **Bescheinigungs-Articul rubricirt** der hat sich an dem **Beweise** versäumt/ atqui **Bekl.** Ergo

Eben so lächerlich hält/ als wenn einer argumentiren wolte:

Wer Semmel nicht Semmel/ sondern Brodt nennet/ der soll zur Straffe hinsiro keine Semmel essen.

Inmassen ja genug/ daß *ratione Terminorum a quo, intra quem, & ad quem* von Seiten der **Beklagtin** nichts verabsäumt worden / den **Kläger** auch unverwehret bleibet/ wider die eingerichtete **Beweis-Articul Interrogatoria Causam** concernentia zu übergeben/ eben so wie **Beklagtin** annoch frey stehet/ sich zu erklären/ daß die **quæstionirten Articul** mögen intitulirt und benennet werden; Also will sie denn dem übrigen **Einsireuen des Klägers**/ welches in blossen Worten bestehet/ und mit keinem *textu juris*, *Autore* noch *Prajudicio* bestärket werden können/ ein **generales Negat** opponiret/ *tacendo* aber nicht das mindeste eingeräumt/ **Contra nova** protestiret/ und bey deren Unterbleibunge *sub imploratione officii Judicis Nobilis* humillima zu einem erfreulichen Abschiede *submittiret* haben.

DECRETVM.

Auf übergebene **Ungehorsams-Beschuldigung** und darauf eingebrachte **Gefähe** in Sachen **Christoph Grubens** Klägers an einem entgegen und wider **Jr. Catharinen Ehren Joh. Mennigkens** Ehefrauen und Consorten **Bekl.** andern Theile geben die **Königl. Preußl. Schultheissen-Gerichte** alhier nach fleißiger Erwegung der Sachen diesen **Bescheid**:

Daß **Beklagter** gestalten Sachen nach an den ihnen **Vol. 2. fol. 80.** zuerkandten und **fol. 121. Vol. 2. angetretenen Beweise** sich noch zur Zeit nicht versäumt / die **Unkosten** aber/ welche durch die **fol. 133. a. dicti Vol.** befindliche **Ungehorsams-Beschuldigung** verursacht worden/ werden aus **bewegenden Ursachen** *compensiret*.

Publicirt in *præs.* **Herrn Gottfr. Langemachs** und **Christoph Grubens**/ den **3. Dec. 1709.**

J. A. Herzog.
ME.

P. P.

Nachdem der zwischen uns und unsern Bruder Christoph Gruben am
zten dieses publicirte Abschied nunmehr seine verbindliche Kraft
Rechtens erreicht hat; Als wollen unsern Hoch- und vielgeehrten Herrn
Amts-Schultheissen hierdurch Ehrendienstlich ersuchet haben;

Einen anderweitigen kurzen Termin/ sowohl zur Pro-
duction Vereyd- und Abhörung des angegebenen Zeu-
gens/ als auch zur Recognition derer bey denen Be-
weiß-Articulis bereits inducirten und den Gegentheil
communicirten Documentorum anzusetzen/ ihn auch
zu beyden mit gewöhnlicher Commination Gerichts-
wegen vorladen zu lassen;

Wir versehen uns geneigter deferirung/ und verharren dahingegenst sub
Imploratione officii Judicii Nobilis consueta.

M. S. S. Schultheissen

Zalle

den 27. Aug. 1708.

Ehren-Dienstwillige

Catharina Mennigkinn und Conf.

Conc. ipse Lic. Gottfried Bönigke curatorio nomine.

RESOLUTIO.

Auf Frauen Catharinen/ Ehren Johann Mennigkens Ehe-Frauen und
Conf. in Abschrift hierbey befindlichen Suchen/ wird Christoph Gru-
be auf den 9ten Jan. dieses 1709ten Jahres hierdurch fernerweit citiret/
und ihm anbefohlen/ so dann in denen R. P. S. G. a. zu erscheinen/gefaßt/
zu förderst zu sehen und anzuhören/ welcher gestalt die von gedachten Men-
nigkinn und Conf. denominirte Zeugen werden produciret/ und vereydet
werden/ und alsdann die inducirten und ihnen vor längst communicirten
Documenta zu recognosciren. Wornach Er 2c. Datum Lobesün den
17. Decemb. 1709.

Königl. Preussif. Schultheissen-Gerichte daselbst.

L. A. H.

An Christoph Gruben,

Cita-

Citatio ad Testem.

Nachdem auf Ansuchen Frau Catharinen/ Ehren Johann Mennigkens Ehefrauen/ u. Conf. die Abhörung Joh. George Gorgassens/ anderweit anberaumer worden; Als wird gedachten Gerichts- Diener hierdurch an- befohlen/ so dann in denen R. B. S. G. 2. zu erscheinen/ gefast/ zu förderst sich produciren und vereyden/ und sodann über die eingerichteten Articul gebührend abhören zu lassen. Bornach Eric. Lobejün den 17. Dec. 1709. R. P. S. G. daselbst.

Am Johann George Gorgassen.

Actum Löbejün den 2. Jan. 1709.

Acto erschiene H. Johann Gottfried Langemach act. nom. H. Vicent. Gottfried Bönigkens als Curatoris Frau Catharinen/ Ehren Johann Mennigkens Ehefrauen und Conf. und producirt das Documentum sub D. in Originali, und wolte erwarten/ welcher gestalt solche Documenta von Christoph Gruben würden recognosciret werden. Imgleichen producirt er auch den angegebenen Zeugen/ Johann George Gorgassen/ mit Bitte: solchen zu vereyden/ und über die eingereichte Articulos zu vernehmen/ Ihn auch die Nachricht fol. 124. V 2. ad recognoscendum vorzulegen/ protestando contra interrogatoria captiosa, worauf der Gerichts- Diener/ Johann George Gorgas prævia admonitione devitando perjurio vereydet/ und über die eingerichteten Articulos und Interrogatoria gebührend vernommen worden. J. A. Herzog.

MEMORIALE.

P. P.

Nachdem auf Catharinen Mennigkin und Conf. Ansuchen der 14. dieses zur Eydlichen Abhörung des Gerichts- Dieners über die eingebrachte Beweis- Articul auch Recognition derer zu producirenden Documenten anberaumer worden/ so will ich nicht allein diese letztere/ wann sie originaliter producirt werden/ hierdurch vor eine Gerichtliche Verordnung und Citation, das andere aber vor ein von dem Gerichts- Diener ausgestelltes Documentum insinuationis. jedoch anderer gestalt nicht als salvis Exceptionibus recognosciret/ sondern auch in die eydliche Abhörung des Zeugens/ jedoch

jedoch wiederum salvis Exceptionibus contra personam & dicta testis
consentiret / anbey aber auch selbtigen überangeregte Interrogatoria zur
gleich mit zu vernehmen / gehorsamst gebethen haben / verharrende
Meines Hochgeehrten Zn. Amt Schultheißens.

Löbejün

den 12ten Jun. 1710.

gehorsamster

Joh. Schröder Lic. mand. nom. conc.

Christoph Grube.

Interrogatoria

Christoph Grubens / Klägers und Productens/
entgegen

Catharinen Mennigkin und Bell. Conf. und Producentinnen.

Generalia.

^{1.}
Ob Zeuge wegen dieses Zeugnisses von Mennigkin oder Bleyin / oder
Konsten jemanden etwas geschencket oder verehret bekommen?

^{2.}
Wem er den Gewinnst der Sachen an liebsten gönne?

Specialia ad

Articul. 1. & 2.

^{1.}
Wie weit der Eyd / welchen Zeuge wegen insinuation der Gerichtli-
chen Verordnung aus dem Schultheißens Amte geschwöhren / sich er-
strecke?

^{2.}
Ob nicht solcher Eyd bloß auf die Stadt Löbejün gerichtet / und also

^{3.}
Zeuge zur Insinuation an fremde und auswärtige Dertey nicht ver-
pflichtet sey?

^{4.}
Ob nicht Christoph Grube zu Obers-Plöz wohne?

r. Ob

5.
Ob nicht Ober-Plöz aufferhalb Löbejün gelegen / und in das Säch-
fische gehöre?

6.
Und Zeuge in das Sächfische etwas zu infinuiren / gar nicht ver-
eydet sey?

Ad Artic. 3. 4. 5. & 6.

1.
Ob Zeuge diese Articulos mit guten Gewissen bejahren könne / nehme
sich / daß er die Amts-Verordnung von 29ten Jun. 1708. an Christoph
Gruben infinuiert?

2.
Ob Zeuge sagen könne / was der Inhalt solcher Verordnung ge-
wesen sey?

3.
An welchen Orte er Gruben solche Verordnungen infinuiert?

4.
Ob Zeuge mit Grunde der Wahrheit sagen könne / daß er Christoph
Gruben solche Verordnung am 2dern Jul. gemeldten Jahres infinuiert?

5.
Um welche Zeit des Tages solches geschehen?

6.
Ob nicht Zeuge gestehen müsse / daß er durch seine Muthme oder An-
verwandten öftters die Gerichts-Verordnungen infinuiren lassen; und also

7.
Vielmehr Zeuge auf seinen abgeschworenen Eyd bekennen müsse /
daß er Christoph Gruben diese Verordnung gar nicht infinuiert? auch

8.
Das von Zeugen ausgestellte Attestat und Infimations-Schein
die Meynung nicht habe / daß er selbst solche Verordnungen Gruben infinui-
ret hätte.

Cætera suppleat Legalitas Domini
Examinantis.

§ 2

ME.

MEMORIALE.

P. P.

Wir wie nicht zweiffeln / es werde nunmehr der Gerichts-Knecht Gor-
gas über die eingerichte Beweis-Articul würcklich abgehört / und
dessen Aussage ad Acta nieder geschrieben seyn / als erget an unsern Hoch-
geehrtesten Herren Stadt-Schultheissen hiermit unser Ehrendienstliches
Bitten:

Zur Publication dieses Bezeugnisses kurzen Termin
anzusetzen / und den Kläger Christoph Gruben mit ge-
höriger Commination vorzuladen.

Wir zweiffeln nicht an geneigter Deferirung / und verharren dahingegen
sub Imploratione consueta,

U. S. G. N. S.

Halle

den 20. Jan. 1710.

Conc. L. G. Bönigke.

Ehrendienstschuldigste

Catharina Mennigkin
und Conf.

RESOLVTIO.

Auf Frauen Catharinen Mennigkin und Conf. in Abschrift hierbey be-
findlichen Suchen wird Christoph Grube auf den 11. Febr. citiret / und
ihn darbenebenst anbefohlen / so dann in denen R. P. S. G. N. zu erschei-
nen / und der Publication des Attestati zugewarten mit der Commi-
nation, daß seines Ausbleibens unerachtet dennoch damit gebührend ver-
fahren werden soll. Bornach er. Darum den 20. Jan. 1710,

R. P. S. G. zu Lößejum.

An Christoph Gruben.

Beweis-Articul.

Catharinen Mennigkin und Conf. Producentinnen
an einem

contra

Christoph Gruben Producent am andern Theile.

In

Interrog. Gener.

1. Wie Zeuge heiße?
- Interrog. 2. Wie alt er sey?
- Interrog. 3. Wovon er sich ernähre?

Interrog. 4.

Ob Zeuge wegen dieses Zeugnisses von der Mennigkta oder Bleyin oder sonst jemanden etwas verehret oder geschendet bekommen?

Interrog. 5.

Wem er den Gewinn der Sachen an liebsten gönne?

Articulus 1.

Wahr daß Zeuge bey denen Schulgen Gerichten zu Koblenz als Gerichts-Diener angenommen?

Artic. 2.

Und auch deswegen mit einem körperlichen Eyd verpflichtet worden?

Interrog. Spec. ad Artic.

1. & 2.

1. Wie weit der Eyd / welchen Zeuge wegen Insinuation der gerichtlichen Verordnungen aus dem Schultheissen Amte geschworen sich erstrecke?

ad Interrog. Gener.

1.

Test. Johann George Gorgas.

Ad Interrog. 2.

Test. Dingesfahr 24. Jahr.

Ad Interrog. 3.

Test. Er wäre hier bey denen königlichen Gerichten und bey E. E. Rath-Gerichts-Diener.

Ad Interrog. 4.

Test. Nein von keinem nicht das geringste.

Interrog. 5.

Test. Er wolte / daß der gewönne / der Recht hätte ihm gelte es gleichviel.

Ad Articulum 1.

Test. Ja.

Ad Artic. 2.

Test. Ja.

Ad Inter. Spec. ad Articul.

1. & 2.

Test. So weit erstrecke sich der Eyd wegen der Gerichtlichen Insinuation, daß er das Documentum Insinuationis nicht eher dürffte ertheilen / bevor die Sache wäre würcklich insinuirt worden / ausser dem wenn er vorher ein solches Attestat ertheilet begiege er einen Meyneid.

Interrog. 2.

Ob nicht solcher Eyd bloß auf die Stadt Löbejün gerichtet? und also

Ad Interrog. 2.

Test. Er habe freylich nur denen Königl. Schultheißen-Gerichten und E. E. Rath allhier geschworen.

Interrog. 3.

Zeuge zur Insinuation an fremde und auswärtige Orter nicht verpflichtet sey.

Ad Interrog. 3.

Test. An fremde Orte dürfte er nichts insinuiren das wüßte er wohl.

Interrog. 4.

Ob nicht Christoph Grube zu Ober-Plöß wohne?

Ad Interrog. 4.

Test. Ja.

Interrog. 5.

Ob nicht Ober-Plöß außerhalb Löbejün gelegen / und in das Sächsische gehöre?

Ad Interrog. 5.

Test. Ja.

Interrog. 6.

Und Zeuge in das Sächsische etwas zu insinuiren gar nicht vereydet sey?

Ad Interrog. 6.

Test. Er wäre darzu nicht vereydet.

Articul. 3.

Wahr/daß Zeuge die untern 29. Jun. 1708. an Christoph Gruben ergangene Amts-Verordnung richtig insinuirt habe?

Ad Articul. 3.

Test. Ja/ er hätte die Verordnung der Citation, dabon fol. 124. V. 2. die Nachricht wäre/ Christoph Gruben selbst insinuirt.

Artic. 4.

Wahr/ daß solche Insinuation den 2. Jul. 1708. geschehen sey?

Ad Articul. 4.

Test. Ja das bezeugete auch sein Documentum insinuationis V. 2. fol. 124.

Articul. 5.

Wahr/daß Zeuge mit eigener Hand auf die Nachricht die Zeit der Insinuation geschrieben habe?

Ad Artic. 5.

Test. Ja ja/ er hätte das Documentum Insinuationis mit eigener Hand darauf geschrieben.

Artic. 6.

Wahr/ daß Johann George Gorgas Gerichts diener bey denen Königl. Schultheißen Gerichten

Ad Artic. 6.

Test. Ja.

zu Löbejün die Verordnung von 29. Jun. 1708. den 2. Jul. d. a. richtig insinuiert habe?

Inter. ad Artic. 3. 4. 5. & 6.

Ob Zeuge diese Articulos mit gutem Gewissen bejahen könne/nehmlich daß er die Amts-Verordnung von 29. Jun. 1708. an Christoph Gruben insinuiert?

Interrog. 2.

Ob Zeuge sagen könne/ was der Inhalt solcher Verordnung gewesen?

Interrog. 3.

In welchen Orte er Gruben solche Verordnung insinuiert?

Interrog. 4.

Ob Zeuge mit Grunde der Wahrheit sagen könne/ daß er Christoph Gruben solche Verordnung am 2. Jul. gemeldten Jahres insinuiert?

Interrog. 5.

Um welche Zeit des Tages solches geschehen?

Interrog. 6.

Ob Zeuge nicht gestehen müsse/ daß er durch seine Ruhme oder Anverwantin öfters die Gerichts-Verordnungen insinuieren lassen/und also

Interrog. 7.

Vielmehr Zeuge auf seinen abgeschwornen Eid bekennen müsse/ daß

Ad Int. Artic. 3. 4. 5. & 6.

Test. Ja/ Ja.

Ad Interrog. 2.

Test. Er sehe zwar nicht allemahl barnach/ was drinnen stünde; allein daß die Verordnung fol. 124. eine Citation sey/ das sehe er jawohl.

Ad Interrog. 3.

Test. In keinen Hause in Ober-Plöß.

Ad Interrog. 4.

Test. Ja ja/ daß könnte er mit gutem Gewissen sagen.

Ad Interrog. 5.

Test. Das könnte er so eigentlich nicht mehr wissen.

Ad Interrog. 6.

Test. Ja/ ja er lasse öfters durch andere Leute etwas nach Plöß tragen/ weil er nicht schuldig wäre selbst hinunter zu gehen. Alleine die Citation fol. 124. Vol. 2. hätte er selber auf Plöß in Grubens Haus getragen/ und daselbst insinuiert.

Ad Interrog. 7.

Test. Er hätte sie wie er öfters gesagt/ wirklich insinuiert/ und könnte

Er Christoph Gruben diese Verordnungen gar nicht insinuiret? auch

Interrog. 8.

Das von Zeugen aufgestellte Attestat und Insinuations Schein die Meynung nicht habe/ daß er selbst solche Verordnungen Gruben insinuiret hätte?

te es mit guten Gewissen nicht läugnen.

Ad Interrog. 8.

Test. Der Insinuations-Schein hätte freylich den Verstand und Meynung; daß er die Citation fol. 124. Vol. 2. nach Müss getragen und insinuiret habe. Einen andern Verstand und Meynung hätte dieser Schein nicht.

Imposito Silentio dimissus I. A. Herzog publicirt den 11. Febr. 1710

Memoriale pro impetranda Dilatione ad probationem per Comparationem litterarum.

P. P.

Nach Inhalt des zwischen mir und meinem Bruder/ Christoph Gruben bey denen Wohl-Löblichen Schulken-Gerichten zu Eobesin am 28. Febr. a. c. publicirten/ und in Krafft Rechtsens ergangenen Wittenbergischen Urtheils ist mir

Comparationem manuum anzustellen / und daß die unter dem fol. 90. Vol. 1. fac. b. befindlichen Documento enthaltene Unterschrift meines seel. Vaters/ Johann Grubens eigene Hand sey/ innerhalb 4. wöchentlicher Frist bezubringen ic.

unter andern nachgelassen worden; Wann dann angezogenen Urtheile ich zwar binnen berührter Frist gerne ein Genügen leisten/ und dem so kostbarem Proceß einmal ein Ende machen wolte; wegen derer hierzu benötigten Stuhl-Schreiber aber bis dato keine Erkundigung einziehen/ noch zu den obliegenden Beibringen gehörige Anstalt machen können/ als werde gemüßiget/ M. H. H. A. S. hierdurch ehrendienstlich zu ersuchen:

zur

zur Antretung angezogenen Beybringens mir annoch eine 4. wöchentliche Frist von Abflauff der vorigen pro omni zu verstaten / und gedachten meinen Bruder davon zureichende Nachricht zu ertheilen.

Wie ich an geneigter Deferirung keinen Zweifel tragen will/ also verharre dahingegen sub Imploratione Officii Judicis Nobilis decentissima

M. S. S. N. S.

Halle den 2. Apr.
1708.

Ehrendienstschuldigste

Conc. G. Königl. Curator. nom. Bleyin.

Margaretha Bleyin.

RESOLVTIO.

Demnach Frau Margarethen / Ehren Johann Caspar Bleyins Ehe-
frauen/ auf ihr in Abschrift anbey befindlichen Suchen zu Antretung
ihres Beybringens annoch eine 4. wöchentliche Frist nach Abflus der vo-
rigen/ jedoch pro omni verstatet worden; Als wird solches Christoph
Gruben hierdurch zur Nachricht vermeldet. Wornach 12. Dat. 3. April
1708.

K. P. S. G. zu Lößebün.

An Christoph Gruben.

Memoriale pro ulteriori Dilatione.

P. P.

So gerne ich auch in Sachen meiner contra meinem Bruder Christoph
Gruben/ die mir vorbehaltene Bescheinigung per Comparisonem
Literarum binnen der verstatteten Frist antreten und zu Ende bringen wol-
te/ zumahlen/ da an Beschleunigung dieses Geld- fressenden Processus mir
nicht wenig gelegen/ so unmöglich fällt mir doch solches deswegen/ weil
mein Rechtlicher Beystand nach Leipzig verreiset/ und annoch ungewiß ist/
zu welcher Zeit er von dannen wieder zurück kommen dürfte. Gleichwie
ich aber nicht gerne wolte/ daß durch dessen unumgängliche Abwesenheit et-
was versäümet werden solte/ bevorab da ich einen andern rechtlichen Bey-
stand in dieser Sache nicht so gleich vollkommen informiren kan/ also erge-
het an meinen Hochgeehrten Herren mein Dienstl. Bitten:

f

An

Angezogener Ursachen halber / und in Betracht dieses impedimenti notorii & Legalis mir annoch eine 4. wöchentliche Frist zu Antretung mehr erwehnten Bringens finaliter zu verstaten / und dem Kläger davon gehörige Notification zu ertheilen.

Indieweilen favor demonstrationis ohne dem vor mich miliret / als verseyhe mich um so vielmehr geneigter Deferirung / und verharre dahingegen sub Imploratione offic. Iud. Nobilis decentissima

M. S. S. A. S.

Zalle

den 30. Apr. 1708.

Conc. G. Bönigke.

Ehrendienstschuldige

Margaretha Bleyin.

RESOLVTIO.

Demnach Frau Margaretha / Ehren Joh. Bleyens Ehefrauen / auf ihr in Abschrift anbey befindlichen Suchen / zu Antretung der ihr vorbehaltenen Frist verstattet worden ; Als wird solches Christoph Gruben hierdurch Nachrichtlich vermeldet. Wornach Er 2c. Dat. Lobesün den 1. Maji 1708.

K. P. S. G. daselbst.

An Christoph Gruben.

Memoriale pro finali impetranda Dilatione.

Ich habe in Sachen meiner contra meinen Bruder Christoph Gruben fast tägliche Mühe angewendet einige Zeugen auszuforschen und aufzubringen / welche als Stuhl-Schreiber würcklich verpflichtet und de comparatione literarum ohne disputirlich Zeugniß abzustatten geschickt seynd / bis diese Stunde aber dergleichen weder erkundigen noch aufbringen können / wie ich nun dieserwegen recht wider meinen Willen gemüßiget werde / meinen Hochgeehrtesten Herren Amts-Schaltbissen dienstlich zu ersuchen :

Mir

Nur zu Antretung der in Judicato bestehenden Bescheinigung eine 4. Wöchentliche Frist annoch pro omni und finaliter verstaten/ dem Kläger auch davon gehörige Nachricht ertheilen zu lassen.

Also versee mich um so vielmehr geneigter Deferirung/ ie bekanten Rechts es ist einen Theils quod in dubio Reo favendum andern Theils quod favor demonstrationis maximus, die ich sub Imploratione officii Judicis Illusttris akkters bin

Meines L. Zern. Amt. Schulzens

Halle

Den 14. Maji. 1708.

Conc. G. Königte.

Ehren-gehorsame

Margaretha Bleyin.

RESOLVTIO

Demnach Frau Margarethen Ehren Johann Caspar Bleyen Ehefrauen auf ihr in Abschrift anbey befindlichen Suchen zur Antretung ihrer Bescheinigung eine 14. Tägige jedoch aber auch finale Frist/ verstatet worden; Als wird solches Christoph Gruben hierdurch zur Nachricht vermeldet. Wornach 2c. Löbesün den 15. Maji 1708.

Königl. Preussische Schulzen-Gerichte daselbst.

An Christoph Gruben.

Contumacia Accusatio.

P.P.

Nachdem melne Schwestern Catharina Mennigkin und Margaretha Bleyin binnen denen ihnen indulgirten Fristen per comparationem manuum nichts beygebracht; So beschuldige ich deren hierunter begangenen Ungehorsam in bester Forme Rechts mit gehorsamster Bitte:

Mein Hochgeehrtester Herr Schultheiß wolle geruhn/ selbige nunmehr in einen fordersamsten Termine

daran zu präcludiren/ auch sie in die Unkosten des ver-
zögerten Processus zu condemniren.

Verharrende

nt. h. h. Schultheissen

Halle

den 1. Aug. 1708.

gehorsamster
Christoph Grube.

RFSOLVTIO.

Auf Christoph Grubens schrift an bey befindlichen Ungehorsams-
Beschuldigung wert Catharinen Ehren Johann Nennigkens
Ehefrau und Cons. auf den 28. hujus citiret und geladen/ so dann in de-
nen R. P. S. G. A. zu erscheinen und der Publication eines rechtmä-
ßigen Decreti zu gewarten/ mit der Commination, daß einen Theils auf-
senbleibens unerachtet/ dennoch auf des andern Theils Anhalten damit
verfahren werden soll. Wornach sie ic. Datum den 1. Aug. 1708.

R. P. S. G. zu Löbejün.

An Frau Catharinen Johann Nennigkens Ehefrau
und Cons.

Memoriale pro declinanda Contumaciæ Accusatione.

P.P.

Als unser Bruder/ Christoph Grube sich wieder mit einer vermeyntem
Ungehorsams/ Beschuldigung untern 1. Aug. 1708. angenommen und
vermittelst derselben gebethen/ daß wir an der per judicatum von 28. Febr.
a.c. uns vorbehaltenen Bescheinigung per Decretum zu präcludiren/ hat
unser Hochgeehrtester Herr Amts-Schulke so gleich darauf den 28ten die-
ses pro Termino Publicationis Decreti ernennet/ und uns darzu mit ge-
wöhnlicher Commination/Gerichts wegen vorgefordert. Gleichwie aber
1) angezogenes judicatum uns keine poenam præclusionis gesetzt/ diesem
nach 2) die gegenseitig angemachte Ungehorsams/ Beschuldigung um so viel
weniger statt hat/ iemehr bekannt 3) daß inter demonstrationem & solen-
nem

nem probationem hauptsächlich in diesem Stücke ein mercklicher Unterscheid sey / also würde 4) uns allenfalls die restitutio in integrum per brevem manum ex clausula Prætoris generali deswegen zustatten kommen müssen / alldieweilen einem Theils 5) mehr gemeidete Ungehorsams • Beschuldigung in denen Ernd • Ferien eingegeben worden / andern Theils 6) wir keine geschworne und verpflichtete Stuhl • Schreiber weder hier noch in Böbeyn ausmachen und finden können / in mehrer Erwägung / daß 7) bey dieser offenbahren Bewandnuß uns weder einige Culpa noch negligentia beygemessen werden mögen. Wann dann in Ansehen dieser Umstände es der Publication eines Decrets gar nicht bedarff / insonderheit da die probatio contrarii auch post juramenti diffensionis præstationem unstreitig freybleibet / mithin durch Eröffnung eines Abschiedes nur unnothiger Weise die Zeit und Geld verderbet wird / als wollen unsern Hochgeehrtesten Herren Amts • Schultheissen wir hierdurch gehorsamst ersuchen haben :

Den auf den 28ten dieses zur Publication eines Decrets hinwegwiederum aufzuheben / und dem Gegentheil davon gehörige Nachricht zu ertheilen.

Imfall aber dennoch unsers Einwendens unerachtet in bezielten Termino mit Eröffnung eines Abschiedes verfahren werden solte / so wollen wir zu allen Ueberfluß Probationem contrarii etiam post præstitum juramentum diffensionis expressum hiermit reserviret haben / sub Imploratione officii Iudicis Nobilis decentissima allstets verharrende /

Unsers Hochgeehrtesten Herren Amt • Schultheissens

Halle

den 21. Aug 1708.

Ehrenehorsame

Conc. L. G. Bönigke.

Catharina Mennigk
Margaretha Bleyin.

RESOLUTIO.

Als Frau Catharina Ehren Johann Mennigkens Ehefrau und Conß. wieder die jüngstbin von ihren Bruder Christoph Gruben / übergebene Ungehorsams • Beschuldigung in Schrifften sorgestellet / und was sie dar-

darauf zuverfügen gebethen / solches wird gedachten Gruben anbey communiciret / mit den Besch. idē / daß es bey den angelegten Publications-Termine sein Bewenden haben / und bey Abfassung dieses Abschiedes / diese Vorstellung in so weit / als sie denen Rechten gemäß ist / attendiret werden solle. Wornach er 12. Dat. Löbeyün den 21. Aug. 1708.

An die Königl. Preussl. Wohlhöbl. Schule

heissen Gerichte zu Löbeyün.

An Christoph Gruben.

Gegen-Vorstellung.

P.P

Gesuchet Frau Catharina Mennigkin und Conf. vergeblich / sich von der Desertion des ihr per comparationem manuum nachgelassenen Beybringens loszumachen. Denn ob sie wol anführen 1) es wäre in dem judicato keine poena præclusionis gesetzt / dahero quoad 2. & 3) keine desertio statt haben könnte / und allensfalls würde 4) ihnen Restitutio in integrum zustatten kommen müssen / theils weil die Ungehorsams Beschuldigung in Feriis übergeben / theils auch weil weder in Halle noch in Löbeyün ein verpflichteter Stuhl-Schreiber zu finden / und also ihnen weder culpa noch negligentia bezumessen. So seynd doch alle diese Schein-Gründe nicht hinreichlich / die notorische Desertion abzuwenden; Anmerogen quoad 1) 2) & 3) in dem judicato ausdrücklich ein Terminus (binnen vier Wochen) binnen welchen das per comparationem manuum anzustellende Beybringen absolviret werden sollen / exprimiret ist / auf welchen Fall dann in denen Rechten ausgemacht ist / quod & demonstratio ad certum Terminum adstricta ubi ejusmodi Terminus in Sententia expressus. Brunnem. Proc. cap. 18. n. 55. Martin. Proc. t. 20. §. 4. n. 57. Carpzov. Proc. tit. 3. art. 2. n. 107. Was aber 4) die gesuchte restitutionem in integrum betrifft / solches mag aus denen angezogenen Ursachen gleichfalls nicht verlangt werden; dann wann gleich die Ungehorsams-Beschuldigung in Feriis eingegeben; so ist doch die Frist schon ante Ferias verlossen gewesen / und dannenhero hat so wol in als ausserhalb denen Ferien beständig contumaciret werden können daß aber weder in Halle noch Löbeyün ein verpflichteter Stuhl-Schreiber zu finden / laufft wieder die notorietät / sintemahlen dergleichen allerdings

in

in Halle anzutreffen/ und über Dem ist nicht nothig daß der dergleichen Leute von Anfange her verpflichtet seyn müssen/ sondern es können solche allemahl in judicio ad talem actum verreydet werden/ wie tota die dergleichen geschieht/ wie wol wien es auch darauf angekommen/ die Segnerin 3. Monate darzu Zeit gehabt hätten/ zugschweigen/ daß da sie ihren Mandatarium in actis haben/ sie vollend das Beneficium Restitutionis nicht fähig seyn. Diesemnach inharire ich nochmahls meiner Ungehorsams • Beschuldigung/ und bitte darauf zu erkennen/ verharrende
Meines L. L. Amtschulzens.

Halle

den 27. Aug. 1708.

gehorsamster.
Christoph Grube.

RESOLVTIO.

Als Christoph Grube wieder seine Schwestern Frau Catharinen Ehren Johann Mennigkens Ehefrau und Conf. bey denen R. P. S. G. A. in Schrifften sūrgestellet/ und was er darauf zu verfügen gebeten/ solches wird ermeldter Mennigkin und Conf. anbey zu ihrer Nachricht in Abschrift communiciret. Löbeyn den 28. Aug. 1708.

Königl. Preuss. Schultheissen/ Gerichte daselbst.

An Frau Catharinen Mennigkin
und Consort.

Decretum.

In irrigen Sachen Christoph Grubens/ Klägers/ an einem entgegen/ und wider Frau Catharinen/ Ehren Johann Mennigkens Ehefrau/ und Conf. Beßl. andertheils geben die R. P. S. G. A. auf des Klägers fol. 46. fol. 2. befindliche Ungehorsams • Beschuldigung/ nach fleißiger Erwägung der Sachen diesen Bescheid/ daß die Beßl. sich an der Ihnen fol. 147. b. Vol. 1. nachgelassenen Bescheinigung numehro versäumt/ Sie auch deshalb die durch diese Versäumung dem Kläger verursachte Unkosten Ihme zu erstatten verbunden/
publicirt in praes. Ehren Johann Mennigkens den 28. Aug. 1708.

J. A. Herzog.
Leu-

Leuteratio.

P.P.

Über den zwischen uns und Christoph Gruben am 28. Aug. a. c. publicirten Abschied befinden wir uns salva Domini Concipienris & Judici Autoritate deswegen mercklich graviret/ weil in denselben

daß 1) die Befl. sich an der ihnen fol. 147. b. Vol. 1. nachgelassenen Bescheinigung nunmehr versäümet/ Sie auch 2) deshalb die durch diese Versäumung dem Kläger verursachte Unkosten zu erstatten verbunden/ erkandt werden wollen.

Denn gleichwie 1) zwischen einem ordentlichen Beweise/ und einer blossen Bescheinigung ohnstreitig ein mercklicher Unterschied seyn muß/ ins besondere aber 2) darinnen/ daß diese ad peremptorium Terminum nicht restringiret/ gesetzt gleich 3) daß der Judex eine gewisse Zeit cum vel sine præclusionis pœna ihr gesetzt hätte/ angemerket 4) in ejusmodi pœnabus ein Richter mehr die Gelindigkeit als Schärffe observiren muß; Also kan 5) in præsentii die quætionirte Bescheinigung uns um so viel weniger ab erkandt werden/ da elnentheils 6) contra juramentum diffessionis die probatio contrarii quovis tempore statt findet/ anderntheils 7) wir keine geschworne Stuhlschreiber nicht finden können/ allermassen weder H. Schulze bey der Universität/ noch Herr Runkler bey dem Rathe dießfalls vereydet/ und ex hoc capite ohnlängst in causa Seligmann Davids contra Bothhasten verworffen worden/ zu geschweigen/ daß 8) allensals die Erndt und anderen Ferien uns zu gute gehen/ wir auch wenigstens 9) tam ob favorem probationis & evitandum perjurium, quam ob defectum Testium in arte scriptoria peritorum & habiliū per brevem manum in integrum restituiret werden müssen/ weshalb denn 10) und da wir juxta contradicendi causam vor uns haben in keine Unkosten vertheilet werden mögen. Wann dann aus diesen und andern künfftig weiter auszuführenden gravaminibus wir wiederEingangs gemeldeten Abschied Leuterung einzuwenden gemüßiget werden/ als ergeth an unsern hochgeehrtesten Herrn Amts-Schultheissen unser Ehrendienstliches Bitten:

Selbiger in quantum de jure zu deferiren/ und beliebige Veranlassung zum Verfahren zu machen/ damit
post

post conclusionem in causa durch rechtliches Erkän-
niß ausgesprochen werden möge: Nunmehr aus de-
nen Actis sich so viel zu befinden/ daß Vekl. an der ih-
nen vorbehaltenen Bescheinigung/ gestalten Sachen
nach sich noch zur Zeit nicht versäumt/ dannenhero
auch mit Erstattung derer Unkosten zu verschonen W.
R. W.

wir verharren davor sub Imploratione consueta.

U. S. S. A. S.

Halle

den 23. Septembr. 1708.

Ehrendienstschulbige

Conc. L. S. Bönigke.

Catharina Menniglein
und Conf.

RESOLVTIO.

Auf Frauen Catharinen/ Ehren Johann Mennigkens Ehefrau und
Conf. wider den zwischen ihnen und ihren Bruder Christoph Gruben
jüngsthin publicirten Abschied interponirte/ und in Abschrift anbey be-
findliche Leuterung/ wird hierdurch veranlaßet/ daß beyde Theile über selbi-
ge von Mund aus in die Feder von 3. zu 3. Tagen verfahren/ der Leutera-
te den 25ten hujus excipiendo den Anfang machen/ den 5ten Oct. dupli-
cando beschließen/ und sodann beyderseits auf den 9ten ejusdem der Inro-
tulation und Transmission derer Acten gewärtig seyn sollen. Wornach
Sie sich. Datum den 28. Sept. 1708.

Bönigl. Preussische Schultheissen-Gerichte zu Löbejün.
An Christoph Gruben.

Leuterungs-Exceptiones

Christoph Grubens an einem entgegen
Sr. Catharinen Menniglein und Consort. Beklagte und
angemastete Leuterantinnen andern Theils.
Einkommen den 5. Nov. 1708.

u

Er

P.P.

Gescheinet rubricirter Grube per Mandatium Vol. 1. fol. 10. act. legitimatum, und sagt: daß die gravamina Leuterationis von der geringsten Erheblichkeit nicht seyn. Denn obwohl regulariter inter ordinariam ac solennem probationem & demonstrationem ein Unterschied quoad lapsum Terminum auf gewisse Masse zu seyn pfleget; so leidet doch dieses seinem Abfall in illo casu, wo ein gewisser Terminus in dem Urtheil oder Abschiede gesetzt; sintemalen/ daß auf diesem Fall der Lapsus Terminum demonstrationis sowohl præclusionem operiret/ als wenn ein solcher Beweis erkandt worden wäre/ immassen solches aus der neu-verbesserten Proc. Ord. Cap. 30. §. 1. in verbis: und obgleich ic, allwo expressis geordnet/ daß wenn eine gewisse præclusivische Frist/ oder NB. nur certum tempus, binnen welcher diese Bescheinigung bewerkstelliget werden soll/ erkant/ solcher Terminus an das Fatale probationis gebunden seyn solle/ und also fällt gravamen 1. 2. 3. 4. & 5. von selbst weg. Es mag auch den Gegner nicht zu statten kommen/ was quoad 6) gravamen gesagt wird/ sintemalen da alhier certus Terminus in den judicato fol. 147. b. Vol. I. exprimiret/ post illius lapsum Gegentheill ferner nicht gehört werden kan. Nec relevat quoad 7) es hätte Gegentheill keine geschworne Stuhl- & Schreiber finden können: denn ausser dem/ daß solches annoch facti probandi, so hätten ja die in Halle befindliche allenfalls vereydet/ und dadurch solchen Mangel abgeholfen werden können. So kan auch quoad 8) so wenig die Crnd- & Ferien noch quoad 9) die fingirte Carentia peritorum dem Gegentheill den geringsten Beheiff geben/ anermogen jene schon angezogen/ in dessen aber Gegentheill eignen Geständnisse nach kein Mangel/ und wenn gleich der Stadt- und Universitäts- Stuhl- & Schreiber nicht verpflichtet seyn solten/ dennoch die Verpflichtung von 28. Febr. her viel tausendmahl geschehen können/ bey welcher Bewandnuß dann von selbst en erfolget/ daß die Gegnerin durch ihre aus blossen Muthwillen bishero vorgenommene Protractiones Gegentheille die Unkosten zu refundiren verbunden. Diesem nach wird gebeten zu erkennen/ daß es eingewandter Leuterung ungeachtet/ Bey dem an 28. Aug. jüngsthin eröffneten und fol. 58. in his Actis befindlichen Abschiede zulassen/ Leuteranten auch die Expensas retardati Processus zu erstatten verbunden.

Worüber ic, Cum reservat,

Unge

Ungehorsams-Beschuldigung.

Nachdem Catharina Menniglin und Conf. ihre Leuterungs Replicas nicht eingebracht / sondern sich daran ipso Facto versäümet; Als beschuldigter Grubischer Mandatarius derselben hierunter begangenen Ungehorsam / mit dienstlicher Bitte sie ferner nicht zu hören / sondern die Sache vor beschloffen zu halten / und in morgenden Termino inrotulationis mit der Verschickung gebührend verfahren / allermassen; dann des Beduffs hiermit darein consentiret / und wider hiesige Facultät und die Collegia zu Leipzig protestiret wird.

In Termino Inrotulationis.

Erscheinen Catharina Menniglin und Margaretha Bleyin / consentiren in die Inrotulation und Verschickung derer Acten / und protestiren wider Halle und Jena. Halle den 6. Novembr. 1708.

Urtheils-Frage.

An die Juristen Facultät zu NN.

Wbey überreiche denenselben 3. Fasciculos Actorum mit gehorsamster Bitte / Eure Magnificenz und Hoch-Edle Herrlichkeiten wollen beschließen / auf diese Acta ein legales Urtheil cum rationibus dubitandi & decidendi abzufassen / Ich verharre.

Löbsein den 6. Nov.

Anno 1708.

gehorsamer Diener

Joachim August Herzog.

Citatio.

Demnach zur Publication des zwischen Christoph Gruben und Frau Catharinen / Ehren Johann Mennigkens Ehefrauen und Conf. ein gehalten Urtheils der 3te Decembris anberaumet worden; Als wird gedachter Grube hierdurch citiret und geladen / so dann in denen Königl. P. S. S. A. zu erscheinen / und gegen Erlegung der Urtheils- und andern

Gebühren welche einem jeden Theile annoch auf 2. Thl. 8. Gr. 6. Pf. kommen/ der Publication ermittelten Urtheils zugewarten/ mit der Commination, daß eines Theils Ausßenbleibens unerachtet/ dennoch auf des andern Theils Ansuchen damit gebührend verfahren werden solle. Wornoch er 26. Datum den 26. Nov. 1708.

B. P. S. G. zu Lößejun.

An Christoph Gruben.

mutatis mutandis

An Frau Catharinen Mennigkin und Cons.

Sententia.

Unsere freundliche Dienste zuvor/

**Wohl: Ehrenvester / und Wohlgelahrter günstiger
Herr und guter Freund.**

Als dieselbe uns die von Catharinen Mennigkin volumen 2. act. fol. 2. sequent. in Sachen ihres klagenden Bruders Christoph Grubens interponirte Leuterung erfolgte Exceptiones, zugesand/ und darüber ein rechtmäßiges Urtheil abzufassen begehret/ solchemnach erkennen wir/ nach fleißiger deroelben Verles/ und collegialiter geschehenen Bewegung vor recht: daß die Leuterung in Formalibus beständig/ materialia aber betreffend/ es derselben ungeachtet bey vorhin resp. fol. 147. Vol. 1. am 28. Febr. 1708. und fol. 58. Vol. 2. den 28. Aug. publ. Urtheile und Bescheide zulassen/ jedoch daß Leuterantinnen mit dem fol. 58. Vol. 2. erkanten Unkosten zu verschonen seyn B. N. W. Uhrkundlich haben wir dieses mit unsern Facultät Insiegel bekräftiget. So geschehen Erfurt 1708.

Decanus Senior und andere DD.

Publicirt den 30. Decembr.

Rationes Decidendi.

Weil die Leuterung zu rechter Zeit interponiret worden/ auch sonst kein Mangel in Formalibus erscheint/ noch von Gegentheilt bemerkt/ sind solche vor richtig erkannt. Die Materialia concernirend/ nicht allein in angezogenen Urtheil fol. 147. ein Terminus von 4. Wochen adcompa-

comparacionem literarum instituendam deutlich präfigiret ist / in welchem Fall dann / daß dergleichen auch in demonstrationibus peremptorius sey / klar genug in der Neu-verb. Proc. Ordn. c. 30. §. 1. verordnet ist / sondern über dieses ihre Schwester und Litis Consors die Bleyin fol. act. 9. & 25. V. 2. zweymahlen Dilation deswegen specialiter erhalten hat / darneben die Erndt-Ferien so lange nicht gedauret / als die so lange verfloßene Zeit importiret / auch der Defectus eines geschwornen Stuhlschreibers (so doch mit nichts erwiesen ist) in infinitum oder auf so lange Zeit auch nicht zu extendiren ist / gestalt diesen Mangel durch Verpflichtung leicht abzuheffen gewesen wäre; So hat man auch diese Leuterung nicht vor relevant gefunden / jedoch weil die Sache unter so nahen Bluts-Freunden tractiret wird / hat man nicht alleine die vorhin in Bescheide fol. 58. erkante Unkosten (so ohne dem von keiner Erheblichkeit seyn) zu remittiren / sondern auch vor ieho tacite die Expensas prætereundo zu compensiren billig erachtet. Sign. 24. Nov. 1708.

APPELLATIO.

P.P.

Sich wol aus dem am 3. Decembr. a.c. zwischen mir und Christoph Gruben publicirten Urtheile quævis proficua, insbesondere aber / wenn darinnen erkant worden:

Daß Leuterantin mit denen fol. 58. V. 2. erkanten Unkosten zu verschonen sey:

In vim judicati acceptire / so befinde ich mich dennoch salva tamen illustris Collegii autoritate dadurch mercklich graviret / wenn erkannt werden wollen:

Daß es der eingewanten Leuterung ohnerachtet bey vorhin resp. fol. 147. Vol. 1. am 28. Febr. 1708. und fol. 58. Vol. 2. den 28. Augusti publicirten Urtheile und Bescheide zulassen.

Denn ausser dem / daß 1) bekant als bekant / quod omnia poenalra restringenda, auch 2) keiner an seinem jure sine singulari culpa præcedente zu præcludiren / überdem 3) ein Judex in poenalibus mehr æquitatem als Duritiem in acht zu nehmen hat / zu mahlen 4) hoc in casu nicht

ein geringer Unterscheid unter einem ordinairen Beweise/ und einer bloß-
 sen Demonstration zu befinden/ indem 5) jener ein Terminus peremto-
 rius nicht aber dieser gesetzt ist/ so hindert diesen nichts 6) daß in dem fol.
 Act. 147. befindlichen Urtheil ein Terminus demonstrandi exprimiret
 sey/ angesehen 7) derselbe nicht præclusivus, welches doch erfordert wird/
 noch 8) nicht was in dem von denen Herren Urtheils-Versassern in ratio-
 nibus decidendi aus der neu-verbesserten Proceß Ordnung cap. 30. S. 1.
 angeführten Orte zu finden / welches dergleichen Terminum præfixum
 pro peremptorio ausbebe/ vielmehr ist das/ was 9) daselbst disponiret/
 einig und allein de probatione ordinaria, keines weges aber 10) von der
 Demonstration. so per comparationem Literarum angestellt wird/ zu
 verstehen/ anermogen 11) die Jura post Diffessionem annoch Contrarii
 Probationem sonst nicht zu lassen würden. Berlich Part. I. Concl. 44.
 n. 55. Andreas Rauchb. Part. 3. qv. 4. n. 40. Noch weniger mag
 mir 12) zu einigen præjudiz gereichen/ was meine Schwester die Bleyin
 Dilaciones petendo gethan hat/ vornehmlich 13) da weder ich noch meine
 Schwester/ die zu dieser Comparationi Literarum nöthige und beeydete
 Stuhl-Schreiber/ so hier/ als auch auf der Nähe nicht habhaft werden
 können/ auch 14) weil unser Herr Consulente vor denen Ernd- Ferien eine
 Zeitlang nach Leipzig verreiset/ auch daselbst nicht einmahl einen geschwor-
 nen Stuhl-Schreiber erfahren können/ und nach dessen retour 15) die Ernd-
 Ferien eingefallen/ daß die hiesige Stuhl-Schreiber ad hunc Actum in
 specie nicht veydet werden können/ michin 16) das fol. Act. 30. & seqq.
 V. 2. geführte Zeugnüß/ in mehrerer Erwägung 17) dasselbe ratione der
 Bleyin admittiret/ und pro sufficientie erkant worden/ den Kläger gnugsam
 de perjurio suspect macht/ dieses hingegen zu verhindern und zu verhü-
 ten alle judicia möglichen Fleiß anwenden sollen/ sondern nur auch 18)
 deswegen allenfalls Beneficium Restitutionis in integrum ex Clausu-
 la Prætoris generali, si qua iusta causa &c. mir zu gute kommen müste/
 und weilten auch 19) von denen Herren Urtheils Versassern wie aus obi-
 gen fließet/ irrig præsupponiret worden/ ich wäre von der mir angemaß-
 ten Demonstration per comparationem manuum nunmehr præclu-
 diret/ so muß 20) Gegentheils Versäumnüß an seiner Gegen-Beschein-
 gung consequenter auch mir zu statten kommen/ und ich ratione des
 Gegen-Beweises noch ferner mit ihm zu thun haben. Wann
 dann

dann aus diesen und andern tunc 19 weiter auszuführenden Gravaminibus von Eingangs gemeldten Urtheile an das Königl. Preussische Wohllobliche Amt zum Siebichensteine durante adhuc Fatali zu appelliren gemüßiget werde; Als erget an Meinen Hochgeehrtesten Herren Amts- und Gerichts-Schultheissen mein Ehrendienstliches Bitten:

Diese meine Appellation ad Acta zu nehmen/ derselben geneigt zu deferiren/ und die gewöhnliche Apostolos Reverentiales mir darüber zu ertheilen.

Gestalt ich dann um deren Ausfertigung instantissime gebethen haben will/ sub Imploratione officii Iudicis Nobilis decentissima allstets verharrende Meines Hoch- und Vielgeehrtesten Herrn Amts-Schultheissens.

Halle

den 11. Dec. 1708.

Ehrendienstschuldige

Conc. L. G. Königl.

Catharina Mennigkin.

Apostoli Reverentiales.

Es ist bey denen R. P. S. A. verlesen worden/ aus was Ursa- chen Frau Catharina Ehren Johann Mennigkens Ehefrau/ und Cons. von dem ihn und ihren Bruder/ Christoph Gruben/ jüngsthin publicirten Urtheile an das R. V. löbliche Amt Siebichenstein sich appellando wend- den wollen.

Do nun wohl die in Schedula appellationis angezogene Gravamina unerheblich/ so sind doch zu Ehren ermeldten Amts denen Appellanten die gebetene Reverentiales unter den Gerichts-Siegel und gewöhnlichen Unterschrift/ jedoch sub solito prajudicio, ertheilet/ und ausgefertigt worden. Sign. den 18. Dec. 1708.

Königl. Preussischen Schultheisse Gerichte zu Löbesjün.

Compulso Inhibitoriales.

Wohl- Ehrenvester und Wohlgelehrter Vielgeehrter Herr und Freund.

Welchgestalt Catharina Mennigkin von einem zwischen ihr und Chris- toph Gruben bey denen Königlischen Schultheissen • Gerich- ten zu Löbesjün am 3. Decembr. jüngsthin eröffneten Urtheil an hiesiges Amt appel-

appelliret / und wie sie zu verfügen gebethen / solches ersiehet der Herr Gerichts-Schultheiß aus den copyslichen Einschlusse. Wann dann sothane Appellation angenommen / und zu deren Justification Terminus angesetzt; als wird denenselben hierdurch Amts wegen anbefohlen / die in der Sache ergangene Acta förderlichst einzusenden / und darinnen bis zu weiter Verordnung nicht zu verfahren / geneigt. Amt Giebichenstein den 2. Jan. 1709.

R. P. Beamte daselbst

Gottlob Friedlieb Meyer.

Renunciatio Appellationis.

Die ich wol in Sachen meiner contra meinen Bruder Christoph Gruben die an das Wohlblöbliche Amt erhobene und bereits justificirte Appellation fortzustellen / gegründete Ursache hätte / auch an einer Sententia Reformatoria fast nicht zweiffeln dürfte / insonderheit da mir als eine einfältige Weibes Person allenfalls das Beneficium Restitutionis in integrum zustatten kommen müste / so will ich dennoch in Erwägung / daß durch Prosecution dieser Appellation, die mir per Judicatum von 3. Dec. 1708. auferlegte und bereits angetretene Bescheinigung nebst der Hauptsache nicht wenig gehemmet werden möchte / sothaner Appellation nicht nur hiermit wohl bedächtig renunciirt / sondern auch meinen H. G. H. Beamten zugleich Ehrendienstlich ersuchet haben:

Die eingeschickte Acta primæ instantiæ zu ferneren Rechtlichen Ausspruch an die Wohlblöbl. Schulzen-Gerichte zu remittiren.

Ich versehe mich rechtlicher Deferirung / und verharre dahingegen sub Imploratione officii Judicis Nobilis decentissima

Meinen Hochgeehrtesten Herrn Beamten.

Halle

den 28. Aug. 1709.

Ehren-dienstschuldigste

Catharina Wennigkin.

Cum Curatore Herrn Licentiat Bönigken.

RE-

RESOLVTIO.

Demnach Anna Catharina Mennigkin der erhobenen Appellation hiesiges Amts in Sachen wieder ihren Bruder/ Christoph Gruben/ renunciiert/ und um remission derer Acten gebeten; Als werden dem Hn. Gerichts-Schultheissen die Acta primæ Instantiæ zu fernerer Ausübung hiebey remittiret/ und ich verbleibe demselben zu angenehmen Willfahrungen geffissen. Amt Giebichenstein den 10. Septembr. 1709.

R. V. Ober-Amtmann daselbst.

Daniel Lohse.

MEMORIALE.

P. P.

Demnach nunmehr der am 28ten Augusti a. p. zwischen uns und unsern Bruder Christoph Gruben bey denen Wohlblöblichen Schulhen/Gerichten publicirte Abschied/ da wir der an das Wohlblöbliche Amt zu Giebichenstein ehemals erhobenen Appellation pure renunciiert/ seine verbindliche Krafft Rechts erreicht hat/ und dannenhero nöthig seyn will/ daß der fol. 85. angetretene Beweis vollends zu Ende gebracht werde; So wollen unsern Hochgeehrtesten Herrn Stadt-Schultheissen wir hierdurch ehrendienstlich ersuchet haben:

Zur Recognition des bey denen Beweis- Articuli inducirten und fünfftighin originaliter zu producirenden Documents, dessen Copia den Kläger schon vorlängst communiciret worden/ beliebigen Termin anzusetzen/ und Producten darzu mit gewöhnlicher Commination vorladen zu lassen.

Wir versehen uns in allen rechtlicher Deferirung und verharren dahingegen sub Imploratione officii Judicis Nobilis decentissima

U. S. S. S. S.

Salle

den 23. Sept. 1709.

Conc. L. G. Königste.

Ehren-dienstschulbigste

Catharina Mennigkin.

RE.

RESOLVTIO.

Auf Frau Catharinen / Ehren Johann Mennigkens Ehefrauen / in Abschrift hierbey befindlichen Suchen / wird Christoph Grube auf den 22. Octobr. citiret und ihm anbefohlen / so dann in denen R. P. S. G. A. zu erscheinen / gefast / das Documentum, welches ihm bereits vermitteltst einer Citation d.d. den 19. Jul. 1706. communiciret worden. Entweder zu recognosciren oder eydlich zu difficiren / und darauf ferneren Bescheids zugewarten. Wornach er ic. Löbejün den 24. Sept. 1709.

R. P. S. G. daselbst.

An Christoph Gruben.

MEMORIALE.

Nachdem ich zur Recognition oder eydlichen Diffession in der Hauptsache vorgeladen worden / und hierzu noch gerne einige Zeitlang der Sachen Anstand gegeben wissen möchte / bis zu förderst der jetzige incident Punct wegen des Darthuens / ausgemacht / ich auch das Original nochmahls mit andern verständigen Leuten communiciret / und gegen andere Schriftten meines sel. Vaters halten lassen: So bitte gehorsamst:

Den ad Recognitionem vel Diffessionem angesetzten Termin hinwiederum aufzunehmen.

Ich verharre davor ic.

M. J. J. A. S.

Löbejün

den 19. Oct. 1709.

Conc. L. Schröter.

gehorsamster

Christoph Grube.

RESOLVTIO.

Auf Christoph Grubens in Abschrift anbey befindlichen Suchen ist hierdurch der zur Recognition sothaner Donation anberaumete Terminus wieder aufgehoben und resolviret worden / es mit solcher Recognition so lange in suspensio zu lassen / bis über den incident Punct Nichts

Rechts kräftig erkannt seyn wird. Wornach sie u. Datum Löbejün
den 22. Octobr. 1709. R. V. G. G. daselbst
An Frau Catharinen Ehren Johann Mennigkens Ehefrau
und Conf.

MEMORIALE.

P.P.

Ich muß mir zwar gefallen lassen/ daß auf meines Bruders Christoph
Grubens in ipso Termino am 22. dieses übergebenen Schreiben die
Berend- und Abhörung des Gerichts-Dieners aufgenommen / und hinges
gegen darüber:

Ob ich mich an dem vom 3. Decembr. a. p. zuerkanten
Darthun versäümet oder nicht?

ein Verfahren veranlasset worden/ wohlwissende / daß gedachter mein Brus
der mit diesen recht abgeschmackten incident Punkte nicht weit kommen
werde. Alleine nachdem zugleich auch der in der Haupt-Sache zur Re-
cognition der Väterlichen Donation angefeht gewesene Termin so lange
bis dieser Incident Punkt Rechts kräftig abgethan worden/ in suspenso
gelassen werden wollen; Gleichwol diese Recognitio Documenti mit je-
nen Punkte nicht die geringste Connexitas hat/ anernwogen daß die durch den
Gerichts-Diener zuführende Bescheinigung bloß auf die per Sententiam
vom 3. Decembris a. p. aberkante Reprobation und die per iudicatum
von 12. Febr. a. c. erkante Unkosten des retardirten Processus eingerichtet
worden/ der Bellagte auch in seinem Memorial von 22. Octobr. a. c. kei-
ne Connexitatem causæ vorgeschüzet / und mir dann an baldiger End-
schafft dieser Sache deswegen gelegen/ weil die täglich sich häuffende Un-
kosten mit der Zeit gar leicht das ganze objectum Litis übersteigen dürff-
ten / so kann ich nicht umhin / meinen Hochgeehrten Herrn Amts-Schul-
gen Ehrendienstlich zu ersuchen:

Einen anderweitigen kurzen Recognitions-Termin
der Väterlichen Donation anzusetzen / und den Be-
klagten darzu sub poena recogniti vorladen zulaf-
sen?

Gleichwie ich nicht zweiffle / es werde mehr gedachter mein Bruder/ da
er seinem Gesändnuß nach wegen der Väterlichen Hand peritiores con-
sili-

fuliret / berührtes / Document zu recognosciren sich nicht länger weigern /
also versehe mich gebetener massen Rechtlicher Deferirung und verharre
dahingegen sub Imploratione officii Judicis Nobilis

Meines Hochgeehrten Zn. Amtes Schultheißens

Halle

den 1. Nov. 1709.

Conc. L. G. Könige.

Ehrendienstschulbige

Catharina Mennigkin
Margaretha Heylin.

RESOLVTIO.

WAls Frau Catharina Mennigkin und Conf. wider die ad instanti-
um Christoph Grubens geschehene Ausnahme des jüngstlin anberaum-
ten Recognitionis. Termins in Schrifften vorgestellet / und was sie dar-
auf zuverfügen gebethen / solches erhellet aus der Beilage mit mehrern.
Alldieweil nun die von gedachter Mennigkin und Conf. urgirte Re-
cognitio Donationis nicht zuder fol. 121. Bescheinigung / sondern zu den
fol. 33. Vol. 1. erkanten Beweise gehörig; Als wird ermeldter Grube auf
den 19. huius citiret / und ihm anbefohlen / so dann in denen R. P. S.
G. A. zu erscheinen / gefast / sothane ihm vorlängsten in copia communi-
cirte Donation entweder zu recognosciren oder eydlich zu diffiren / und
darauf ferneren Bescheids zugewarten. Wornach er xc. Datum den 1.
Nov. 1709.

R. P. S. G. zu Löbejün.

An Christoph Gruben.

MEMORIALE.

Es ist zwar nicht ohne daß die Recognition der von meiner Schwester
wider mich producirten falschen Donation nicht zur gegenseitig statt
eines Beweises angemachten Bescheinigung; sondern zu den Vol. 1. fol. 33.
erkanten Beweise geböret. Ich würde auch kein Bedencken haben / in-
dem auf den 19. dieses zur Recognition oder eydlichen Diffession anbe-
raumten Termino mich zustellen. Wann aber eines Theils die Ci-
tation mir nur am 13. dieses zugebracht worden / gleichwol ich durch Her-
bey,

beschaffung anderer meines sel. Vaters Schrifften mich noch gerne besser informiren möchte / welches dann in so kurzer Zeit nicht geschehen kan / andern Theils ich auch gerne sehen möchte / wann der incident Punct; Ob die Begnere an ihren nachgelassenen Beweise sich versäümet und ich also annoch mit meinem Gegen-Beweise zuhören? zuörderst ausgemachet werden könnte; Also erget an meinen hochgeehrtesten Herrn Amts-Schultheissen mein gehorsames Bitten:

Den angesetzten Termin wieder aufzuheben und bis zu Erörterung des IncidentPuncts auszusetzen / oder doch wenigstens auf eine Vierwöchentliche Frist zu prorogiren / und meiner Begnerin davon Nachricht zu ertheilen.

Verharrende

M. L. S. Schultheissens

Halle
den 14. Nov. 1709.

L. Schröder conc.

gehorsamster

Christoph Grube.

RESOLVTIO.

Nach auf Christoph Grubens in Abschrift anbey befindlichen Suchen/ der zwischen Ihm und Frauen Catharinen Mennigkin und Cons. auf den 19. hujus anberaumte Recognitions-Termin wieder aufgenommen/ und bis zum 2ten Decembr. jedoch pro omni prorogiret worden; Als wird solches ermelde der Mennigkin und Consortin hierdurch zur Nachricht vermeldet. Wornach Sie etc. Datum den 15. Nov. 1709.

Königl. Preussl. Schultheissen-Gerichte zu Löbejün.

An Frauen Catharinen Mennigkin und Cons.

MEMORIALE.

Daß unser hochgeehrter Herr Amts-Schultheisse auf Ansuchung unsers Bruders Christoph Grubens/ den zwischen ihm und uns/ am 19ten dieses angefest gewesenen Recognations-Termin auf den 2ten Decemb. bald künftigt/ jedoch finaliter und pro omni prolongiren, wollen/ davor sagen wir

wir zuvörderst gehorjamen Danck. Wann wir aber hiernächst nicht unbillig besorgen/ es werde Kl. unter allerhand prætext erwähnten Termins abermals abzukündigen sich nicht scheuen/ insonderheit da er nunmehr siehet/ daß nach gescheneher Recognition der von ihm unnöthiger Weise angefangene Proceß gar bald seine Endschafft erreichen werde/ gleichwohl uns an endlicher Ausmachung dieser Sache um so vielmehr gelegen/ ieweniger wir das Geld übrig haben/ einem so kostbaren Proceß noch länger zu führen/ so ergeth an Unsern hochgeehrtesten Herrn Amts-Schultheissen unser Ehrendienstlich bitten:

Auf den unverhofften Fall/ da mehr gedachter unser Bruder Christoph Grube den auf den 3ten Decemb. angeetzten Recognitions-Termin von neuen abzukündigen sich unternehmen solte/ selbigen mit seinem Suchen abzuweisen/ und ihm dahin zu bescheiden/ daß es ein vor allemahl bey angezognen Termino sein. Betwenden haben müsse.

Wir zweiffeln nicht an geneigter deferirung/ und verharren sub Imploratione officii iudicii nobilis consueta

U. Z. Z. N. S.

Halleben 2. Nov.
1709.

Conc. L. G. Bönigke.

Ehrendienstschuldigste

Catharina Wennigkin
Margaretha Bleyin

RESOLUTIO.

Als Frau Catharina Wennigkin und Cons. wider die besorgte Abschreibung des auf den 3ten Decemb. angeetzten Termins in Schriftten fürgestellt/ und darauf zu verfügen gebeten/ solches wird Christoph Gruben anbey zu seiner Nachricht communiciret. Den 29ten Novemb. 1709.

A. P. S. G. zu Löbejün.

An Christoph Gruben.

ME.

MEMORIALE.

P. P.

Wir haben vor wenig Stunden erfahren / ob solte unsers Bruders Mandatarius, Herr Adhesior Schröder / die zwischen uns und jenem ergangene Acta publica abfordern lassen / sonder Zweiffels zu dem Ende / Daß er den / auf dem 3ten Decemb. zur Recognition der väterlichen Donation anderweit angeetzten Terminum hintertreiben und abkündigen möge. Wann aber 1) besage der unter dem 15. dieses ergangenen Verordnung dem Kläger die gebethene Dilation finaliter und pro omni verstatet worden / zudem zum 2) die 3te Dilation bekandter massen absque solennitate legali nicht ertheilet werden darff / absonderlich da 3) die von dem Kläger vorgeschüzte Ursache / daßer erstlich die publication des Decrets abwarten wolte pro causa legali & sufficiente nicht zu achten. Als wollen wir dem hochgeehrten Herren Amts-Schultheissen hiermit dienstlich ersuchen haben:

Im Fall mehr gedachter unser Bruder oder dessen Mandatarius den auf den 3ten angeetzten Recognition-Termin abzukündigen sich unternehmen solte / entweder mit seinem Suchen gänglich abzuweisen / oder wenigstens die gebethene prorogation anderer Gestalt nicht als sub solennitate legali ihm zu verstaten.

Wie wol wir nun an geneigter Deferirung fast gar nicht zweiffeln / so wollen wir dennoch auf den wiedrigen Fall wider die Prorogation feyerlichst protestirt haben / und entschuldiget seyn / wann wir bey der Königl. Preussl. Hochlöblichen Regierung uns zu beschwehren veranlaßet werden / die wir übrigens sub Imploratione officii Iudicis Nobilis consueta verharren.

Unsers Hochgeehrten Herren Amts-Schultheissens.

Halle

Den 30. Nov. 1709.

Ehren-Dienstwillige

Conc. G. Königl.

Catharina Wennigkinn und Cons.

Re.

RESOLVTIO.

Als Frau Catharina Mennigkin und Cons. wieder die besorgte Abschreibung ihres Bruders Christoph Grubens des auf den 3. Dec. angeetzten Termins ferner weit in Schrifften fürgestellt/ und darauf zu verfügen gebeten/ solches wird Christoph Gruben anbey zu seiner Nachricht communiciret. Wornach er Datum den 30. Novembr. 1709.

Königl Preussische Schultheissen:

Berichte zu Löbejün.

An Christoph Gruben.

MEMORIALE.

P.P.

Es hätten meine Schwestern der Sorge und Unkosten überhoben seyn können/ welche sie aufgewendet/ um meinen Hochgeehrten Heren Schultheissen zu bitten/ daß er den auf den 2ten Decembr. ad juratam Diffessionem angeetzten Termin weiter nicht aufnehmen möchte/ massen ich nur zu dem Ende die Acta Publica gar nicht/ sondern vielmehr darum ausgebeten/ damit ich das bey dieser Donation begangene Bußstück nochmahln recht beleuchten/ und mich in meinem Gewissen desto mehr verwahren möchte: Und da ich nun daraus befinde/ daß nicht allein mein seliger Vater 1) sich niemahln Johann/ sondern allemahl Hans geschrieben/ weniger 2) seinen Zunahmen mit einen so gekünstelten grossen G. gegieret/ desgleichen auch 3) ex accurata literarum Collatione so fort in continenti sich zu Tage leget/ daß weder das o. a. r. noch u. mit des sel. Vaters Hand correspondiret/ und daß sonderlich 4) die an den W befindliche Strichlein nicht wie in dieser Unterschrift zu sehen auf/ sondern allemal unterwärts gezogen worden; So hab ich auch nun kein Bedencken/ solche seine vermeynte Unterschrift mit guten Gewissen zu difficiren/gestalt dann an meinen Hochgeehrten Hn. Schultheissen mein ganz gehorsamstes Bitten ist:

Er wolle nicht allein diese meine Motiven zu denen Actis nehmen sondern es auch bey dem einmal bestimmten Termine in Namen Gottes bewenden lassen/ damit einmal dieser Proceß seine Endschafft erhaltē möge.

Verharrende etc.

Meines H. Ern. Amt. Schultheissens etc.

RE-

RESOLVTIO.

Als Christoph Grube bey denen R. V. S. S. A. wider Frauen Catharinen/Ehren Johann Mennigkens Ehefrauen und Conf. fürgest. let/ und welchergestalt er gebethen/ es bey den ad diffirendum documentum quact. anberaumten Termino zulassen/ solches wird ermeldeter Mennigkin und Conf. anbey in Abschrift communiciret. Wornach sie 2c. Datum den 30. Nov. 1709.

Königl. Preussl. Schultheissen Berichte zu Löbejün,
An Frauen Catharinen Mennigkin
und Consort.

MEMORIALE.

P.P

U nser Bruder Christoph Grube handelt zwiefältig bösshaft und unverantwortlich an uns/ indem er einen Theils die Väterliche Donation wider besser Wissen und Gewissen eydlich diffiriren/ andern Theils diejenigen/ so selbige mit unterschrieben/ eines begangenen Bubenstücks beschuldigen will/ unter dem nichtigen Vorwand/ob hätte 1) der sel. Vater sich nicht Johann sondern Hans geschrieben/ zu dem 2) kein gekünsteltes G. bey seinem Zunahmen gebraucht/ über dieses 3) das Strichlein an den Buchstaben n. nicht hinauf/ sondern hinunterwärts gezogen/ endlich 4) Kläger auch ex Collatione anderer Väterlichen Schrifften bemercket/ daß die übrigen Buchstaben o. und r. nicht mit dessen Schreibe-Art nicht überein kämen; Alleine gleichwie quoad 1) bey instehenden Termino aus einem andern ganz undisputirlichen Documento so 6. bis 7. ehrlliche Männer mit unterschrieben/ in continenti erwiesen werden soll/ daß der sel. Vater sich nicht nur Johann geschrieben/ sondern auch quoad 2) bey dem Zunahmen ein grosses und zierliches G. gebraucht/ das n. aber bald 3) hinunter bald hinaufwärts gezogen habe/ nicht minder quoad 4) die übrigen Buchstaben o. und r. item die J. und H. in beyden Documentis einander so gleich seyn/ als ein Ey dem andern immermehr gleichen mag/ also ist quoad 5) wohl nimmermehr glaublich/ daß in Löbejün zu der Zeit/ da die Donation datiret/ Leute gewesen seyn sollten/ welche in Arte Scriptoria so geübet gewesen/ daß sie des seligen Grubens Hand accurat nachmahlen können/ noch weniger aber 6) zu muthmassen/ daß die eydlich abgehörte

Zeugen einen Meyneyd begangen haben solten/ zu mahlen da sie vor ihre Personen an offi berührter Donation kein Interesse haben. Ob wir nun wol einen Theils quam utilissime acceptiren / daß unser Bruder es bey den auf den 3. dieses angefügten Termino Recognitionis lediglich zu lassen in seinem letzteren Schreiben selbst gebethen hat/ andern Theils nicht zweiffeln/ es werde unser Hochgeehrter Herr Amts - Schultheiße wann er nur angezogene Conformitatem Literarum nebst seines eigenen sel. Herrn Vaters Hand sehen und bemercken wird/ den Kläger zur eydlichen Diffession zu admittiren Bedencken tragen/ so wollen wir dennoch auf den unvermutheten Fall/ und da er alles remonstrirens ungeachtet zu Ablegung des Iuramenti Diffessionis zugelassen werden solte/nicht nur Probationem contrarii post factam præstationem Juramenti, sondern auch rechtliche Denunciation in puncto commissi perjurii wider ihn uns hiermit per Expressum vorbehalten haben/ die wir übrigen sub Imploratione officii Iudicis Nobilis allseits verharren

Halle

den 2. Dec. 1709.

Conc. L. G. Bönigke.

Ehrendienstschuldigste

Catharina Mennigkin
und Consf.

RESOLVTIO.

Wie Frau Catharina Ehren Johann Mennigkens Ehefrau/ und Consf. abermahls wider ihren Bruder Christoph Gruben in Schrift ten vorgestellt und darneben gebethen haben/ solches wird ermeldten Gruben anbey in Abschrift zu seiner Nachricht communiciret. Wornach. Datum den 1. Dec. 1709.

Königl. Preussische Schultheißen-Gerichte zu Löbejün.
An Christoph Gruben.

Actum Löbejün den 3. Dec. 1709.

Acto erschiene Herr Licentiat Gottfried Bönigke actorio nomine Frauen Catharinen Mennigkin und Consf. und übergab pro Legitimatione ein actorium, producirte das Original Document fol. Actor. 90. a. Vol. 1. und wolte erwarten/ wie Christoph Grube solches recognoscirte.

feiren würde. Im Fall aber Kläger auf der eydlichen Diffession bestünde/wolte er sich auf seine den isten hujus übergebene Vorstellung bezogen haben/und das darinaen angeführte Documentum produciren/um zu zeigen/wie Kläger die Väterliche Donation unmöglich mit guten Gewissen werde difficiren können/ sintemahl die in des Klägers übergebenen Vorstellung angeführte Motiven ganz irrig und falsch; Stellte dahero richterlicher Erkenntnuß an heim/ob Kläger zur Diffession zu zulassen sey oder nicht. Falls er aber sich nicht weissen ließe/ bittet er/ den Kläger desto nachdrücklicher de vitando perjurio zu admoniren. Reserviret sich aber Probationem Contrarii post factam diffessionem, ingleichen ratione commissi perjurii die Denunciation. Ingleichen erschien auch eodem die Christoph Grube in Person/ und erboht sich die Vol. 1. fol. 90. f. a. befindliche Schenkung zu difficiren/ räumete aber von dem/ was gegenseitig vorgebracht wurde nichts ein/ dabey erinnerend/ daß das unter sothaner Schenkung befindliche Siegel seines Vaters gewöhnliches Siegel sey/welches weil es Ehren Johann Mennigke in seiner Verwahrung gehabt/er gar leichtlich darunter drücken können.

Als nun von gedachter Mennigken eine von Johann Gruben und 8. Zeugen unterschriebene Ehestiftung nebst einer langen Schrift/ welche beyder Theile Geständnuß nach er der sel. Johann Grube eigenhändig durch und durch geschrieben hätte/ benebst annoch einigen andern Scripturen produciret/ und solche genau mit einander conferiret wurden/ befand sich zwar / daß die Unterschrift der gedachten Ehestiftung mit der Unterschrift der Schenkung quazt. ziemlich übereinkämen/ alleine diese beyden Unterschriften accordirten mit denen andern Scripturen ganz und gar nicht quoad ductum Literarum.

Weshalb Gruben ernstlich zugeredet/ Er de vitando perjurio beweglich admoniret und ihm remonstrirte wurde/ daß es scheine/ als ob sein seel. Vater zweyerley Hände schreiben können/ indem nicht zu glauben wäre/ daß er die von 8. Zeugen subscribirte Ehestiftung nicht eigenhändig unterschrieben haben sollte.

Grube vermeinte aber/ es hätte sein sel. Vater weder die Ehestiftung noch die Schenkung eigenhändig unterschrieben / sondern er glaubte/ daß seines seel. Vaters Namen von jemand anders unter diese beyden Documenta geschrieben sey/ welches daher erhellete/ weil er sich sonst niemals anders als: Hans Grube geschrieben hätte/ da doch unter diesen beyden

documentis: Johann Grube stünde. Und überdies so kämen ja diese Unterschriften mit seiner Hand/ die man aus denen übrigen producirtten Scripturen sattsam ersehen könnte/ gar nicht überein/ daher er die Schenkung quakst. mit gutem Gewissen difficiren könnte und wolte.

Ob man nun wohl bey diesen dubieusen Umständen/Gruben annoch eine Bedenckzeit lassen wollen/ hat er solche nicht begehret/ sondern vorgegeben/ daß er sich schon genug bedacht habe/ bittend/ daß man sonder ferneren Anstand das Juramentum diffessionis von ihm aufnehmen möchte. Welches/ weil die beyden vielgedachten Unterschriften mit den *Ductu Literarum* nicht übereinkommen/ endlich geschehen/ und hat hierauf Christoph Grube folgenden

End

Ich/ Christoph Grube/ schwehre zu Gott einen leiblichen Eyd/ daß ich die mir anigo vorgelegte Schenkung für eine/ mit meines sel. Vaters Johann Grubens Wissen und Willen zu Pappiere gebrachte Schenkung nicht halte/ und nicht glaube/ daß die darunter befindliche Unterschrift meines sel. Vaters Hand sey/ so wahr mir Gott helffe und sein heiliges Wort!

actu corporali solito more abgeschworen. Quo facto Herr Licentiat Gottfried Bönigke um publication eines Abschiedes gebethen/ worzu der 17te dieses pro Termino anberaumet/ und beyden Theilen solches von mir notificiret worden.

Actum ut supra.

J. A. Herzog.

MEMORIALE.

WIr haben zwar in dem zwischen uns und unserm Bruder Christoph Gruben ad jurandum angesetzt gewesenen Termino um publication eines rechtmäßigen Abschiedes angesuchet/ von unsern hochgeehrtesten Herren Amts-Schultheissen auch darauf erhalten/ daß der 17. dieses zum Termino publicandi Decreti ernennet/ und beyderseits Partheyen mündliche Nachricht davon ertheilet worden. Nachdem aber nicht nur der Sachen Nothwendigkeit ersodert/ daß der Gerichts-Diener Gorgas vor allen Dingen abgehöret/ und die den Gegentheil bereits communicirte documenta recognosciret/ mithin der Vol. 2. fol. 121. angetretene Beweis vollkommen zu Stande

Stande gebracht werde/ sondern auch wir fest entschlossen seyn/ wider das abgelegte Juramentum Diffessionis unsern Gegenbeweiß zu führen/nach dem dergleichen Befage des bekandten L. 31. ff. de Jurejurando Niemanden verwehret werden kan; Diesemnach nicht finden/ worzu die Publication eines Abschieds nöthig seyn solte/ so erget an unsern hochgeehrtesten Herren Amts-Schultheissen unser Ehrendienstlich Bitten:

Den auf den 17. dieses zur Publication eines Abschieds angesetzten Termin hintwiederum aufzunehmen/ an dessen statt aber uns zu Antretung des Gegenbeweises contra præstitum Juramentum Diffessionis eine 4. wöchentliche Frist zu verstatten/ und dem Kläger davon gehörige Nachricht ertheilen zu lassen.

Wir versehen uns geneigter Deferirung/ und verharren dahingegen sub imploratione officii judicis Nobilis decentissima

U. S. S. U. S.

Ehrendienstschuldige

Zalle
den 19. Decembr. 1709.

Catharina Mennigkin und Conf.

RESOLVTIO.

Demnach auf Frau Catharinen/ Ehren Johann Mennigkens Ehefrauen und Conf. in Abschrift anbey befindliches Suchen der zur Publication eines Decreti anberaumte Terminus wieder aufgehoben/ und statt dessen ihnen zur Antretung desjenigen Beweises welchen sie zu führen gemeynet/ und lediglich per Recognitionem Testium zu expediren haben/ eine 4. Wöchentliche Frist verstattet worden; Als wird solches Christoph Gruben hierdurch zur Nachricht vermeldet. Wornach er 2c. Datum den 23. Decembr. 1709.

R. P. S. G. zu Löbejun.

In Christoph Gruben,

MEMORIALE.

P. P.

Es ist mir am 3ten des abgewichenen Monats und Jahres eine Verordnung zugebracht worden/ woraus ich erschen/ daß meine Schwesern

stern Catharina Mennigkin und Conf. wider das von mir abgelegte Iuramentum Diffesktionis de novo mit einem Gegen-Beweise gehöret zu werden verlangen/ ihnen auch zu solchem Behuff eine 4. Wöchentliche Frist verstatet seyn solle.

Ob nun wol dieselbe zu Behauptung ihrer Intention sich ad L. 31. ff. de iurejur. beziehen/ und daß nach Anleitung dessen solcher Beweis ihnen allerdingens zu verstaten/ behaupten wollen. So wird iedennoch mein Hochgeehrtester Herr Stadt- u. Schultheiße bey Nachschlagung dieses Textes alsofort befinden/ daß derselbe von den Iuramento diffesktionis præstato gar nicht/ sondern lediglich de iuramento necessario a Iudice propter inopiam probationis delato handle. Alldieweil nun dergleichen von mir nicht abgeschworen worden ist/ überdem auch die Acta realisiren/ was massen meine Gegnerin bereits zum Überfluß vor dieselben als ich mich erkläret/ das zu Behuff des angetretenen Beweises inducirte falsche Documentum eydlich zu diffitiren/ ad comparationem manuum & recognitionem per testes eine Frist zugestanden/ und da sie solche versäümet/ würcklich durch Rechts kräftige Urtheil und Abschiede daran præcludiret worden: So gereicht an meinen Hochgeehrtesten Hn. Schultheissen mein gehorsamstes Bitten;

Er wolle die Gegner mit dieser ihrer de novo intendirenden neuen Weitläufftigkeit ein vor allemahl abweisen/ und keine Weiterungen bey dieser kostbahren Sache zu verstaten.

Verharrende

Meines L. L. S. Schultheissens

Ober-Plöz

den 7. Jan. 1710.

L. Schröder concept.

gehorsamster.

Christoph Grube.

RESOLVTIO

Auf Christoph Grubens in Abschrift an den befindliches Suchen wird hierdurch veranlaßt/ daß er mit seinen Schwestern über die quæstion. Ob in gegenwärtigen Casu der Beweis wider die geschehe

schehene eydliche Diffession des Documenti fol. 90. a.
Vol. 1. zu verstaten sey?

Von 3. zu 3. Tagen von Mund aus in die Feder verfahren / Grube den
zisten dieses mit der Provocation den Anfang machen / dessen Schwestern
den 4. Febr. duplicando beschliessen beyde Theile aber den 11. Febr. ejus-
dem der Inrotulation und Transmission derer Acten gewärtig seyn sollen.
Wornach sie 12. Datum Löbejün den 14. Jan. 1710.

Königl. Preussif. Schultheissen-Gerichte daselbst.

An Frau Catharinen Mennigkin und Conf.

Memoriale pro impetranda Dilatione pro- bandæ manus paternæ.

P.P.

Duß unser Hochgeehrtester Herr Amts-Schultheiß uns in Sachen un-
serer contra unsren Bruder Christoph Gruben zu Antretung des
übernommenen Beweises in puncto probandæ manus paternæ untern
23. Decembr. a. p. eine 4. Wöchentliche Frist Gerichts wegen verstaten
wollen / werden wir mit Ehrendienstlichen Dank zu erkennen niemahls er-
mangeln. Wann aber unser Curator und Actor zu Anschaffung eini-
ger Zeugen und Verfertigung derer Beweis Articul binnen gesetzter Zeit
nicht gelangen kan / so erget an unsern Hochgeehrtesten Herren Amts-
Schultheissen unser Ehrendienstliches Bitten:

Uns nach Ablauff der vorigen alsoch eine 4. Wöchentli-
che Frist / zu Antretung erwehnten Beweises Gerichts-
wegen zu verstaten / und dem Kläger davon gehörige
Notification zu ertheilen.

Wir zweiffeln nicht an geneigter Deferirung / und verharren dahingegen
sub humillima officii Iudicis Nobilis Imploratione

Unsers Hochgeehrtesten Herrn Amt-Schultheissens
Halle den 11. Jan. 1710.

Ehren-dienstwillige

Conc. L. G. Bönigke.

Catharina Mennigkin und Conf.
RE.

RESOLVTIO.

Sey denen R. J. S. G. U. ist verlesen worden/ aus was Ursachen Catharina Mennigkin und Conf. um eine ferner weite Frist zur Antretung ihres übernommenen Beweises Ansuchung gethan haben.

Alldieweilen nun aber ihr Bruder Christoph Grube/sothanen Beweis widersprochen/ und solchen nicht admittiren will/ und deßhalb hierüber ein Verfahren zu Verschickung derer Acten veranlasset worden; Und dann gedachter Mennigkin und Conf. gestalten Sachen nach vor seho angeregten Beweis nicht antreten kan/ als ist unnöthig erachtet worden/ ihnen die gebetene Frist zu ertheilen/ welches ihnen hierdurch zur Nachricht vermeldet wird. Wornach sic r. Datum Löbejün den 14. Jan. 1710.

Königl. Preussische Schulzen-Gerichte daselbst.
An Jr. Catharinen Mennigkin und Consort,

Provocatio.

Christoph Grubens Klägers und Provocantis an einem
contra

Seine in Actis benannte Geschwistern Bevl. und Provocatinnen am
andern Theil.

P.P.

Erscheinet nomine provocantis dessen in Actis bereits legitimirter Anwald/ und will der gemachten Veranlassung zu folge sich hiermit lediglich auf seine Vol. 2. fol. 163. übergebene Vorstellung bezogen/ solche anhero wiederholet/ und weil die gegenseitig gesuchte Weitläufigkeit in jure nirgends Platz findet/ zu erkennen gebeten haben/ daß derer Bevl. und Provocatinnen Suchen nicht statt habe/ Sie auch alle disfalls caufirte Unkosten zu erstatten verbunden. Worüber cum Reservatione &c.

Rechtliche Exceptivische Nothdurfft

Catharinen Mennigkin und Conf. Bevl. und resp. Imploraten an einen
contra

Christoph Gruben Kläger und resp. Imploranten am andern Theile
Einbracht von Mund aus in die Feder durch L. G. Bönigken
den 3. Febr. 1710.

Bor

P. P.

Vor denen Wohlhöblichen Schultheissen Gerichten zu Eßbeim erschei-
nen gleicher gestalt rubricirte Imploraten und opponiren dem ge-
genseitigen Einwenden Exceptionem frivolæ protestationis, denn gleich-
wie sie einen Theils quam utilissime acceptiren/ daß Implorant selbst an-
geführt/ was gestalt der L. 31. ff. de iurejur de Defectu probationis &
de iuramento necessario, a Iudice imposito rede/ wohin denn das Iura-
mentum Diffessionis ohnstreitig zuziehen/ also ist andern Theils das vor-
gerückte Iudicatum Arctissimæ Interpretationis, folglich a probatione
per comparationem manus ad probationem commissi perjurii per
Testes in keine Wege zu extendiren. Weshalben denn Imploraten
bitten in denen Rechten zuverabschieden:

Daß die vom Kläger angemachte Protestation unge-
gründet/ diesfals der selben unerachtet Best. zu dem
von ihnen contra iuramentum præstitum vorbedun-
genen Beweis nicht unbillig zuzulassen/ Kläger auch
ihnen alle diesfals verursachte Unkosten zu erstatten
schuldig sey B. R. W.

Gestalt Sie dann in solcher Hoffnung super petitis & petendis das No-
bile Judiciis officium decenter imploriren/ und sich fernerer Nothdurfft
reserviren.

REPLICANDO.

Accipiret Kläger/ daß an der repetirten Protestation das geringste nicht
widerleget werden mögen: denn obwohl Exceptio frivolæ Protestatio-
nis opponiret werden wollen; So ist dennoch solches sonder allem Grund
geschehen/ in Erwegung/ daß es ex adverso selbst zugestanden werden müs-
sen/ es sey der gegenseitig pro fundamento angezogene Lex lediglich de
iuramento necessario suppletorio zu verstehen/ wovon aber allhier keine
Frage. Ob nun wohl dabey eingewendet wird/ es sey das iuramentum
diffessionis auch inter necessaria iuramenta zu referiren; So läuft doch
solches contra principia Juris & Processus, als wofelbst dasjenige Iura-
mentum nur pro necessario geachtet wird/ quod Iudex ob inopiam pro-
bationis deferre cogitur, wohin aber das iuramentum diffessionis nicht
zu bringen stehet. Hiernächst auch ferner utiliter accipiret/ daß zugestan-
den

den werden müssen/ welcher gestalt Test. Aet. denen Gegnerinnen bereits der Beweis per comparisonem manuum & per testes nachgelassen/ solcher aber deferirt worden. Wannhero dann auch um so viel weniger dem Gegner fernere Weitläufigkeit zu verstatten. Nec obstat sententia wären Stricti Iuris, und also laß es sich a probatione per comparisonem manus ad probationem commissi perjurii per Testes nicht schließen. Responderetur enim da die Iura selbst keine probationem perjurii verstatten/ der intendirte Beweis auch nur per comparisonem manuum & testes nach der Verordnung fol. 162. f. b. Vol. 2. lediglich geführt werden soll/ selbiger intendirte Gegenbeweis aber ausdrücklich vorher schon aberkannt ist/ so liegt am hellen Tage/ daß der neue Beweis inadmissibile sey (vid. Carpz. Proc. tit. 22. art. 2. n. 32. Martin, Proc. Tit. 25. §. 4. n. 11. & 12.) und wenn doch diesem Theile durch das gegenseitig Unternehmen viel vergebliche Unkosten zugezogen werden; Als repetirt Kläger nicht allein voriges Petitorium/ sondern bittet auch ins besondere den prurum litigandi mit Erstattung der Unkosten abzulohnen. Conclufum nisi &c.

DUPLICANDO.

A Cceptiren vielmehr Beßl. wann Kl. tacendo eingeräumt hat/ 1) quod contra omne Iuramentum necessarium admittatur probatio in contrarium 2) quod iudicata sint strictissimæ Interpretationis & ab uno Genere probationis ad alterum non extendenda 3) quod non ad verba Legis, sed ad rationem respiciendum. Wie nun hieraus von selbst folget/ daß da 4) das Iuramentum Diffessionis ein Iuramentum necessarium & iudiciale sey/ immassen ja alle Iuramenta necessaria quatenus voluntariis opponuntur, gar wohl auch iudicialia genennet werden können/ ohne Verletzung der Analogia Iuris ohnstreitig auch die Probatio contrarii darwieder zugelassen werden müste/ absonderlich nachdem 5) die Ratio Legis quod factum Iudicis non possit præiudicare parti sich auf selbiges ganz wohl schicket/ weswegen denn das gegenseitig allegirte Iudicatum welches bloß die comparisonem manuum erkant hat/ ad probationem per Testes, qui de oculari visione examinandi um so viel weniger zu extendiren/ iemehr 7) bekant/ daß die Stuhl/ Schreiber nur de Credulitate, die Testes oculares aber de Veritate deponiren. Nec obstat wenn gegenseitig regerirt wird/ daß in præsentiarum keine inopia probationis vorhanden/ denn zugeschwigen/ daß 8) dieses nicht ratio Legis

Legis principalis ist / so hat ja Kläger 9) die veredete Zeugen ex Capite amicitia & Consanguinitatis angefochten / und sich deswegen seine vermeynte Exceptiones contra ipsorum personas ausdrücklich reserviret / diesemnach 10) selbst Gelegenheit gegeben / daß man auf ulteriorem probationem ratione Documenti quæstionis bedacht seyn müsse. Wann dann hieraus genugsam erhellet / wie frivole Bell. wieder den zuführenden Beweis protestiret / und wie er recht muthwillig durch so viel unnütze incident Punkte bisher den Proceß verzögert / als zweiffeln Bell. nicht / es werde seine Protestation aberkant und er andern muthwilligen Litiganten zum Exempel in die Unkosten des retardirten Processus condemniret werden. Gestalt sie dann in solcher Hoffnung super petitis & petendis das Nobile Iudicis officium decenter imploriren / und indessen verbleiben zu einem erfreulichen Abschiede cum solenni Protestatione wider die Verspückung derer Acten ihres Ortes submittiren.

Memoriale pro maturanda Actorum Transmissione.

P.P.

Ich habe nicht anders vermeynet als daß die zwischen mir und meinen Geschwistern ergangene Acta vorlängst verschicket wären.

Allierviel ich aber das Widerspiel erfahre / und dann mir an Beförderung der Sache höchlich gelegen; Als ersuche meinen Hochgeehrtesten Herren Stadt-Schultheissen gehorsamst:

Er wolle belieben / da der Terminus Inrotulationis schon längstens vorbey / auch von mir in Termino sofort consentiret und resp. protestiret worden / die Transmision zu beschleunigen /

Verharrende

Meines Hochgeehrtesten Herrn Amts-Schultheissens.

Halle den 12. Jul. 1710.

gehorsamster

Schröder Lic. conc.

Christoph Grube.
RE.

RESOLVTIO.

Bey denen R. P. S. B. A. ist verlesen worden/ welchergestalt Christoph Grube um die Transmissio derer zwischen ihn/ und seinen Geschwistern ergangenen Actorum Ansuchung gethan. Worauf ihm dieses/ daß/ so bald er 3. Thl. transmissio-Kosten pränumerirt haben wird/ seinem Suchen statt gegeben werden solle/ zum Bescheide vermeldet wird. Wornach er 2c. Datum den 12. Jul. 1710.

Königl. Preussischen Schultheiße Gerichte zu Löbejün.
An Christoph Gruben

Actum in Termino Inrotulationis.

Catharina Mennigkin und Margaretha Bleyin consentiren zwar ebenfalls/ iedoch mit dieser Bedingung/ daß zugleich auch darüber

Ob Befl. nach Inhalt Judicati Vol. 2. fol. 80. probanda probirt

mit erkannt werde/ inmassen sie sich beyder Disputations-Gesetze begeben haben wollen cum protestatione wider Halle und Leipzig.

Eodem

Erscheinet Christoph Grube consentiret gleichfalls in transmissio actorum absque protestatione. und er ersiehet/ wie Gegentheil/ daß zugleich über dem Gegenseitig geführten darthun; ob solches hinreichlich bewerkstelliget worden/ mit erkannt werden möchte/ verlangt/ auch des Bewuffs sich derer ihnen zustehenden Disputations-Gesetze begeben.

Wie nun Kl. solches seines Orts gerne geschehen läßt: Also hat er pro informando Iudice nur kürzlich anführen wollen. 1) daß in dem fol. 80. V. 2. Urtheil ein Darthun erkannt/ dieweilen nun das Wort: 2) einen ordentlichen und förmlichen Beweis inferiret/ zu dergleichen Beweis aber Proc. Ord. c. 30. §. 22. 3) entweder 2. unverwerfliche Zeugen/ oder hinreichliche Documenta erfordert werden/ und dann 4) dergleichen nicht verhanden/ über dem auch nicht schlechter Dings 5) in dem Urtheil die Insinuation sondern eine richtige i. e. legalem insinuationem zu beweisen/ erkannt worden ist/ dergleichen aber 6) diejenige/ wo von der abgehörte Testis unicus & nullus deponiret/ nicht ist/ sintemal Kläger iuxta depof. ad int. 4. & 5. fol. 2. p. 183. in dem Sächsischen/ und also unter einer ganz andern Herrschafft

schafft wohnet/ wohin so wenig absque iuris subsid. citat. abgesendet werden mögen/ als auch der nuncius iudicii seinem eigenem Geständnisse nach ad int. 16. p. 183. verpflichtet ist.

Diesemnach bittet Kl. zu erkennen/ das Bezl. dasjenige/ so in dem Urtheil V. 2. f. 80. Rechtskräftig erkant/ nicht dargethan/ und dannenhero Kl. mit seinem Gegenbeweise annoch zu hören ic.

Zugedencken/ daß die bevorstehende Grubische Protestatio cum appendice Hr. Licentiat Gottfried Bönigkens ad statum legendi zugeschickt worden. Lößjün den 23. Jul. 1710.

J. A. Herzog.

Urtheils-Frage.

An die Juristen Facultät zu Helmstedt.

P. P.

Herbey überreiche denenselben 2. Volumina Aetorum, von welchen das erstere aus 150. und das zweyte aus 188. Foliis bestehet/ mit gehorsamster Bitte: auf selbiges ein Acten mäßiges Urtheil abzufassen. Ich verharre dafür Eurer Magnificenze und Hoch Edlen Herrlichkeiten.

Lößjün

den 29. Aug. 1710.

gehorsamster
J. A. Herzog.

EXPENS-Zettel.

Zhl.	Gr.	Wf.	
	5.		pro Registratura
	6.		Urtheils-Frage
	6.		pro Inrotulatione
	8.		vor das Urtheil
4.	12.		Warte-Geld
1.	18.		Bothen Lohn
1.	8.		pro Citationibus
	12.		pro Publicatione Sententiae.

9.

3.

Dimidia 4. Zhl. 13. Gr. 6. Wf.

3

Cita-

Citatio.

Demnach zur Publication des zwischen Christoph Gruben/ und Frau Catharinen/ Ehren Johann Mennigkens Ehefrauen/ und Conf. eingeholten Urtheils der 9. Sept. anberaumet worden; Als wird gedachter Grube (Mennigkin und Conf.) hierdurch citiret/ und ihm (ihn) anbefohlen/ so dann/ in denen R. P. S. G. A. zu erscheinen und gegen Erlegung derer Urtheils- und Gerichts-Gebühren/ welche sich zu seinen (ihren) Antheil auf 4. Thl. 13. Gr. 6. Pf. betragen/ der Publication/ ermeldten Urtheils zugewarten/ mit der Commination, daß eines Theils Ausbleibens unerachtet/ dennoch auf des andern Theils Ansuchen damit verfahren werden solle. Wornach er (sie) sich ic. Löbejün den 26. Aug. 1710.

R. P. S. G. daselbst.

An Christoph Gruben und Frau Catharinen Ehren Johann Mennigkens Ehefrau und Conf.

Sententia.

In Sachen Christoph Grubens Klägers an einem/ entgegen und wider der Frau Catharinen/ Ehren Johann Mennigkens Ehefrau und Conf. Bekl. am andern Theil/ erkennen die Königl. Preuß. Schultheissen Gerichte allhier auf vorgehabten Rath derer Rechts-Gelehrten vor Recht: daß in gegenwärtigem Casu der lediglich durch Zeugen zuführende Beweis/ wieder die geschehene eydliche Diffession des Documenti fol. 90. a. Vol. 1. zu gestatten/ auch Margaretha Bleyin dasjenige/ so in dem Urtheil fol. 80. Vol. 2. Rechts-kraftig erkannt/ nach Nothdurfft dargethan/ dannerhero der Gegen. Beweis fol. 48. seq. Vol. 2. nunmehr desert sey. B. R. W.

Daß dieses Urtheil denen Rechten und uns zugesandten Acten gemäß/ bekennen wir Decanus, Senior und andern Doctores der Juristen Facultät bey der Julius Universität zu Helmstedt.

(L. S.) Urkundlich wir solches mit unserer Facultät Insiegel bedrucken lassen.

Publicirt den 9. Sept. früh um 9. Uhr 1710. in praesentia Ehren Johann Mennigkens. J. A. Herkog. Rati-

Rationes Decidendi.

Als 1) die nach Maßgebung des Bescheides von 14. Jan. 1710. fol. 162. b. Vol. 2. iezo zu erörternde Frage betrifft: Ob in gegenwärtigem Casu der Beweis wider die geschehene eydliche Diffession des Documenti fol. 90. a. Vol. 1. zu verstatten sey? ist zwar an dem / daß nach denen Vol. 2. f. 58. und fol. 80. befindlichen Iudicatis Beklagtinnen an der ihnen fol. 147. b. V. 1. nachgelassenen Bescheinigung sich versäumet / solche dict. fol. 147. b. Vol. 1. his verbis: es wird zuvörderst Beklagten und Producenten comparationem manuum anzustellen / und daß die unter ermeldten Documento Unterschrift ihres verstorbenen Vaters / Johann Grubens eigene Hand sey / innerhalb 4. Wöchentlicher Frist bezubringen / billig nachgelassen 2c. gestattete Bescheinigung aber / per verba illa posteriora, und daß die und in Beybehaltung des §. 2. Cap. 38. der Magdeburgischen Proceß-Ordnung bey der erklärten und verbesserten derselben allda §. 1. auch die Recognition durch Zeugen mit begriffen zu haben scheinen will; weil aber jedoch 1) die aus denen ersten Worten sich ergebende Erklärung / und strictiorem interpretationem derer letzteren auch die 2) fol. 150. b. bloß allein aus der ernannten Proceß-Ordnung angeführte Ratio decidendi mit bestärket; Iudicata 3) ohne dem stricte interpretanda; die 4) der Erfurtenser Urtheil / dadurch bey vorergangenen Bescheide fol. 85. es Rechtskräftig gelassen worden / fol. 81. b. Vers. die andern Leute rungen aber 2c. beygefügte Rationes decidendi ebenmäßig bloßer Dinge de comparatione literarum ganz klährlich reden. Regulariter 5) contra omne Iuramentum quod non a parte, sed a Iudice vel Lege deferatur, Probationes contrariae per Testes admittantur Berlich p. 1. concl. 35. n. 18. Dergleichen Iuramentis 6) auch das Iuramentum Diffessionis zuzurechnen add. Ziegler Tit. 25. Ord. El. Sax. Proc. Iudic. ad verba eydlich zu difficiren zu lassen. 7) ein mehrers nicht als de credulitate gestalt Kläger nicht halte und glaube daß die Unterschrift seines sel. Vaters Hand sey / der fol. 153. Vol. 2. abgeschwohrne Eyd in sich hält / ad probationem 8) per Testes de oculari visione examinandos man gegenseitig sich anerbietet / auch 9) vor geschehener Eydes Abschwörung auf solchen Fall probationem contrarii fol. 151. b. vorher reserviret / so haben gestalteten Sachen und Umständen nach / wir den Beweis quæstionis zulässig / und daß in gegenwärtigen Casu selbiger zu gestatten sey / davor gehalten; denn 2) fol.

fol. 186. Vol. 2. auswärtiger Decifion übergebenen Punct belanget / will das Urtheil fol. 80. Vol. 2. ein mehrers nicht dargethan haben / als daß die fol. 20. erhaltene Citation Klägern oder dessen Anwald richtig insinuiert worden / deren erstes / der mit Eyd verpflichtete / nochmahls aber zuvor in specie dieses Zeugnisses wegen / besage fol. 168. beeydeter und fol. 182. & seqq. abgehörter Lohrsünfcher Gerichts-Diener Gorgas mit Beystretung auch seiner hinter den Document sub * fol. 124. b. befindlicher Verzei-
 nüß genüglich bezeuget / so zu dergleichen Insinuirungs-Darthon hinläng-
 lich / noch Klägers Einwand / mehr erwogen / derselbe vor alldassigen Ge-
 richte Klage erhoben / in so weit sothanen Foro unterworfen und bemelde-
 ten Gerichts-Dieners Insinuationes anderweit vorzureichend erkennet / da-
 wider zureichend / sind also zu Folge der Vol. 2. fol. 80. befindlichen Rechts-
 kräftigen Urtheil / wir dahero nunmehr den Gegen-Beweis vor desert zu
 erkennen bewegen / dabey übrigens so wol wegen ein und andere vor den
 Kläger scheinbahrer Gründe / als der so nahen Blut Freundschaft halben
 die Comdemnatio in expensas billig übergangen / und deren Erstattung
 tacite solchergestalt aberkannt worden; V. R. W.

Urkundlich wir dieses mit unserer Facultät Insiegel bedrucken las-
 sen; so geschehen Helmstedt den 21. Aug. 1710.

(L.S.) Decanus, Senior und andere Doctores
 der Juristen Facultät daselbst.

SOLI DEO GLORIA.



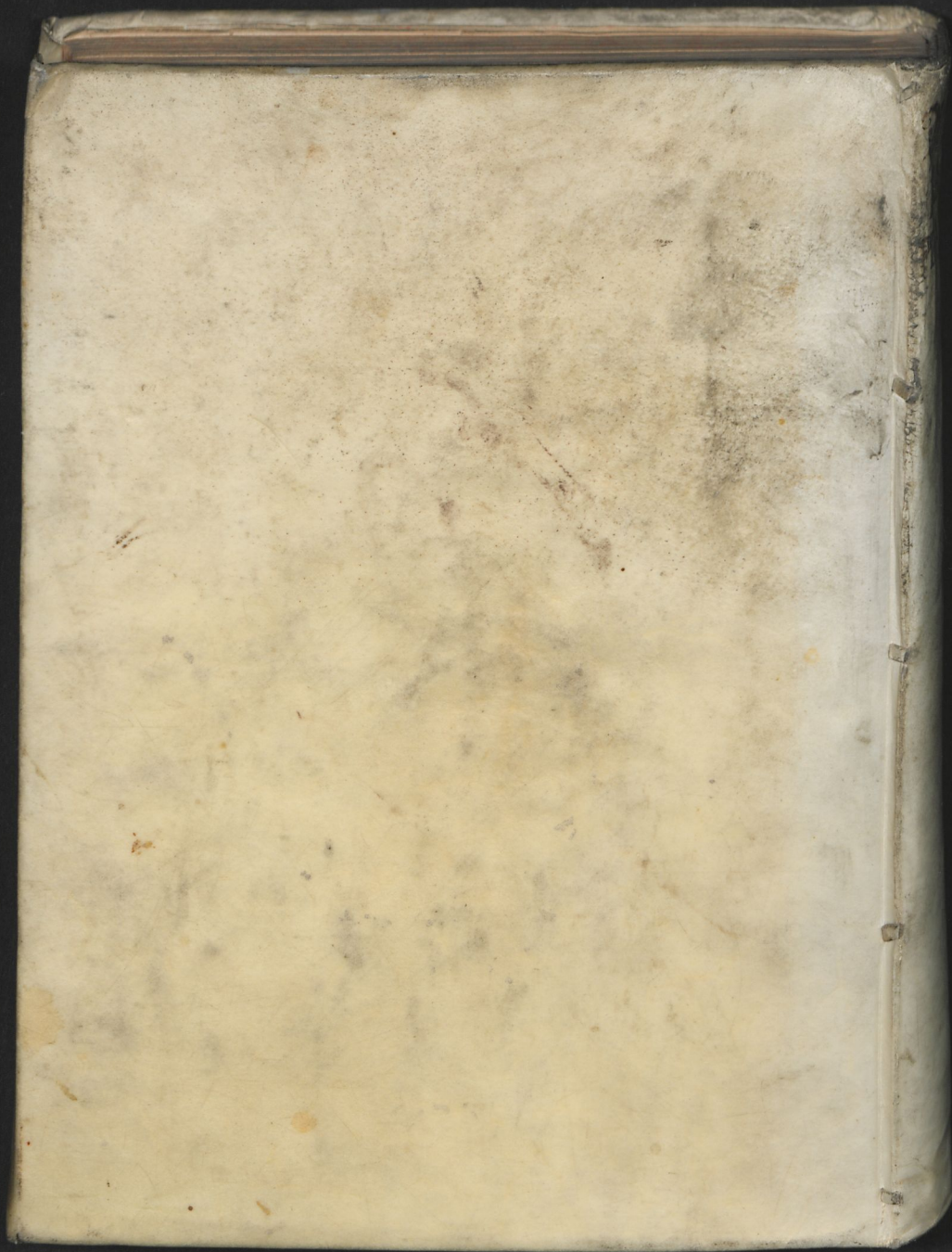
40²²
9, 10

60 AP

ULB Halle
006 530 923

3







GODOFREDI BOENIGES/ Lips.
JVR. LICENT. ET PRACT.

PRACTICAE PRACTICATÆ PARS TERTIA,

EXHIBENS
SCHEMA ALIQVOD PROCESSVS OR-
DINARIJ, JVXTA SERIEM POTIORVM CAPI-
TVM IN PRIMA PARTE OCCVRRENTIVM ELABO-
RATI, ADIECTIS HINC INDE DISPOSITIONIBVS,
FVTVRO PRACTICO AD IMITANDVM NON
PARVM INSERVIENTIBVS.



Verecunda mentis cogitatio ejus est, qui lites exsecratur.

HALÆ MAGDEB.
Impensis IOHANN. FRID. ZEITLERI. 1711.